

81. Jahresbericht des Historischen Vereins
für die Grafschaft Ravensberg

81. JAHRESBERICHT
DES
HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DIE GRAFSCHAFT RAVENSBERG

JAHRGANG 1994

DRUCK: DRUCKEREI SCHLÜTER, INH. W. HARMS
BIELEFELD 1994

ISSN 0342-0159

Inhalt

	<i>Seite</i>
Daniel Bérenger Der Bronzefund von Rheda (Nordrheda-Ems) in der archäologischen Sammlung des Historischen Museums Bielefeld	7
Bernd Hüllinghorst Vom Weichbild zur Stadt. Vermold als zentraler Ort im 17. und 18. Jahrhundert	29
Bernd Josef Wagner Ein Haus für arme Kranke? Zur Herausbildung des modernen Krankenhauswesens im 18. und frühen 19. Jahrhundert	41
Karl Soll Die Ordnungen der Oerlinghauser Synagogengemeinde im 19. Jahrhundert und ihre Auswirkungen auf den Assimilationsprozeß	51
Vereinsbericht für das Jahr 1992	95
Vereinsbericht für das Jahr 1993	98
Anschriften der Mitarbeiter	102

Der Bronzefund von Rheda (Nordrheda-Ems) in der archäologischen Sammlung des Historischen Museums Bielefeld

VON DANIEL BÉRENGER

»Im Mai 1911 hob der Hofjunge des Meiers im Meloh zu Rheda beim Sandabfahren einige grünlich aussehende Gegenstände aus und warf sie zunächst achtlos beiseite. Die Sachen hatten etwa 3/4 m tief gelegen, dicht an dem Sandwege, der von Rheda nach dem ehemaligen Zisterzienserkloster Marienfeld führt, nicht weit von dem alten Wege, der von Rheda über Herzebrock nach Harsewinkel zieht, und etwa 55 m von einem alten Uferrande der Ems. Schliesslich plagte den Jungen aber doch die Neugierde, er gab sich ans Putzen und entdeckte goldigen Schimmer unter der schmutziggrünen Oberfläche. Nun wurde die Geschichte ruchbar und ein pfiffiger Schreinermeister kaufte dem Jungen den Fund mit Erlaubnis des Grundbesitzers für zwei Mark ab. Der Meister hatte kein schlechtes Geschäft damit gemacht, denn es handelte sich um einen wertvollen Bronzefund: Ein Hängebecken, ein Messer, zwei große ineinander hängende Ringe und fünf Spiralinge. Ein Spinnwirtel, der auch dabei gewesen war, ist leider verloren gegangen. Das Hängebecken lag umgestülpt über Holzkohlen und verbrannten Knochen eines Kindes. (...)«

»Um einer Verschleppung vorzubeugen, habe ich den sehr gut erhaltenen Rhedaer Fund sofort im Auftrage des Minden-Ravensbergischen Hauptvereins für Heimatschutz und Denkmalpflege angekauft. Er ist im städtischen Museum zu Bielefeld ausgestellt.«

So beschrieb Friedrich Langewiesche die Entdeckung des Beckens und der übrigen Bronzen, mit denen wir uns im folgenden beschäftigen wollen.¹ Sie wurden nämlich in der Fachliteratur seitdem häufiger erwähnt², jedoch noch nie ausführlich beschrieben, was immer wieder zu fehlerhaften Ein-

¹ Fr. Langewiesche: Ein Bronzefund in Rheda (Westfalen). Praehistorische Zeitschrift 4, 1912, S. 383-385.

² Auswahl: H. Gummel: Der Depotfund von Rheda (Kreis Wiedenbrück, Prov. Westfalen), in H. Hahne: Vorzeitfunde aus Niedersachsen, Teil A. Hildesheim 1925, S. 7-8 mit Taf. IX. - A. Krebs: Die vorrömische Metallzeit im östlichen Westfalen. Mannus-Bibliothek 38. Leipzig 1925, S. 21 Nr. 258-261. - W. Schulz: Unsere Heimat in der Vorzeit, in: Minden-Ravensberg, ein Heimatbuch. Bielefeld 1929, S. 2, Abb. unten. - C. Albrecht: Aus Westfalens Vorzeit. Westfälische Kunsthefte 7. Dortmund 1938, S. 60 Abb. 57. - K. Wilhelmi: Die jüngere Bronzezeit zwischen Niederrhein und Mittelweser. Kleine Schriften aus dem vorgeschichtlichen Seminar Marburg 15. Marburg 1983, S. 31-32 mit Abb. 26. - Urdesign: Zeichen, Formen, Techniken. Frühes Handwerk in Westfalen. Münster 1990, S. 63 Taf. III u. S. 114-115 Nr. 89 a-c.

schätzungen ihrer kulturellen Stellung führen muß. Da aber die Funde bei den Vorbereitungsarbeiten für die neue Schausammlung des Historischen Museums in der Werkstatt des Westfälischen Museums für Archäologie gereinigt und z.T. neu dokumentiert wurden, können sie an dieser Stelle endlich ihre Würdigung erfahren.

1. Fundstelle und Fundumstände

Zunächst muß es um die Fundstelle gehen. Die Entdeckungsstätte der Bronzen von Rheda ist von Langewiesche kartographisch festgehalten worden. Sie lag eigentlich nicht in Rheda sondern in der Gemarkung Nordrheda-Ems, 300 m nordöstlich des Hofes Meier-Meloh (heute: Meloh), am Ostrand der Terrasse, die vom westlichen Uferwall der Ems gebildet wird, zwischen der heutigen Marienfelder Straße und der Flußau.³ Falls nicht bereits bei der Begradigung der Straße wurden die Fundstelle und ihre Umgebung spätestens bei dem Bau der städtischen Kläranlage vernichtet. Eine Präzisierung der Fundverhältnisse, die allerdings nach so vielen Jahren kaum noch Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, ist heute nicht mehr möglich.⁴

Die Fundverhältnisse sind nach dem Fundbericht von Langewiesche an sich klar: etwa 0,75 m tief lag das Hängebecken umgestülpt über Holzkohlen und verbrannten Knochen. Es muß sich also um ein urnenloses Brandgrab gehandelt haben. Nach einem zwischen 1914 und 1925 verlorenen Brief von Langewiesche läßt sich sogar hinzufügen, »daß die gebrannten Knochen auf einem Raum ausgebreitet gewesen sein sollen, wie ihn ungefähr ein unverbrannter Leichnam einnehmen würde«.⁵ Der Befund läßt sich also als »Brandskelettgrab«⁶ bezeichnen, was keine Schwierigkeit bereitet: die nächst-

³ Gauß-Krüger-Koordinaten: TK 4155 Rheda-Wiedenbrück, R = 34.51635; H = 57.48665. Die Fundstelle liegt heute in der Gemarkung Nordrheda-Ems der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kr. Gütersloh, und wird beim Westfälischen Museum für Archäologie unter Kennziffer DKZ 4115,3 registriert. Sie ist 1,1 km von dem Urnenfriedhof entfernt, der 1987 auf dem linken Ufer der Ems untersucht wurde (W. Best: Ein bronzezeitlicher Friedhof und eine eisenzeitliche Siedlung in Nordrheda-Ems, Kr. Gütersloh. Ravensberger Blätter 1989, H. 2, S. 10-14.), und braucht also mit ihm nichts zu tun zu haben.

⁴ Im Zusammenhang mit den Fundverhältnissen ist das ergrabene Umfeld des Bronzebeckens von Münster-Gittrup zu nennen: das Becken fand sich innerhalb einer Pfostensetzung, die sonst nichts umschloß und noch nicht gedeutet werden konnte: G. Schumacher-Matthäus: »Bronzezeit in Westfalen?«, in Archäologie in Nordrhein-Westfalen, Geschichte im Herzen Europas. Schriften zur Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen 1. Mainz 1990, S. 158 ff.

⁵ H. Gummel, Rheda (Anm. 2) S. 7 mit Anm. 2.

⁶ Zu dieser bronzezeitlich. Grabform s. K. Wilhelmi: Zwei bronzezeitliche Kreisgrabenfriedhöfe bei Telgte, Kr. Warendorf. Bodenaltertümer Westfalens 17. Münster 1981, S. 53.

gelegene Bestattung dieser Art wurde nämlich nur 1,1 km weiter nördlich im Urnenfriedhof von Nordrheda-Ems nachgewiesen.⁷ Erstaunlich ist nur, daß der gesamte Komplex 1925 nicht als Grab-, sondern als Verwahrfund publiziert wurde.⁸ Verantwortlich hierfür werden sowohl das Fehlen einer Bilddokumentation des Befundes als auch die Tatsache gewesen sein, daß Bronzebecken fast ausschließlich aus (votiven?) Depotfunden bekannt geworden sind.⁹

Diese Feststellung, daß es sich bei dem Fund von Rheda definitiv um einen Grabfund handelt, hätte ich durch die Bekanntgabe der Ergebnisse einer anthropologischen Untersuchung gern untermauert. Die Leichenbrandreste, die Langewiesche als die eines Kindes ansprach, sind zwar im alten Inventarbuch des Historischen Vereins registriert worden (Inv.-Nr. 11 50), sie bleiben aber im heutigen Magazin des Historischen Museums unauffindbar.¹⁰ Die Möglichkeit einer Bestätigung oder auch einer Korrektur der Beurteilung von Langewiesche besteht daher nicht mehr.

2. Die Funde

Ein zu dem Fundkomplex gehöriger Spinnwirtel war schon zu Langewiesches Zeit verschollen. Er wird wie üblich aus gebranntem Ton bestanden haben, ebenso wie die kleinen Gefäßscherben, die W. R. Lange in der Sammlung des Historischen Vereins gesehen hat¹¹ und die - ohne vollständige Revision des Inventars - nicht wiederzufinden sind. Die Bronzefunde hingegen liegen alle noch vor und haben zum Glück zwei Weltkriege, eine notgedrungene Magazinierung - als das Historische Museum zwischenzeitlich für Jahrzehnte geschlossen wurde - und verschiedene Umzüge erliden müssen, ohne jedoch Schaden davonzutragen (Abb. 1). Es handelt sich um

⁷Längliche Grube mit zwei Pfosten am Nordabschluß, darin Leichenbrand über eine größere Fläche ausgestreut. Beigaben: doppelschneidiges Rasiermesser und Bronzepinsetze der jüngeren Bronzezeit: Neujahrsgruß Münster 1988, S. 32, und 1989, S. 31 Bild 15.

⁸Vgl. Anm. 5. Im selben Jahr erschien die Monographie von A. Krebs über Die vorrömische Metallzeit im östlichen Westfalen (Anm. 2). Dort wird auf S. 21 der Fund von Rheda als »Depot- oder Grabfund«, auf S. 34 jedoch als Depotfund genannt. - Bis heute wird das Ensemble gelegentlich als Depotfund betrachtet: vgl. K. Wilhelmi (Jüngere Bronzezeit, Anm. 2) S. 32 und Urdesign (Anm. 2) S. 114 f.

⁹E. Sprockhoff u. O. Höckmann: Die gegossenen Bronzebecken der jüngeren nordischen Bronzezeit. Kataloge vor- und frühgeschichtlicher Altertümer 19. Mainz 1979, bes. S. 2.

¹⁰Das Magazin müßte übrigens, was die archäologische Sammlung betrifft, dringend neu gesichtet und übersichtlich geordnet werden. Hier würden ein Fachstudent und ein Personalcomputer wahre Wunder bewirken.

¹¹Nach einer handschriftlichen Notiz in der Ortsakte des Westf. Museums für Archäologie.

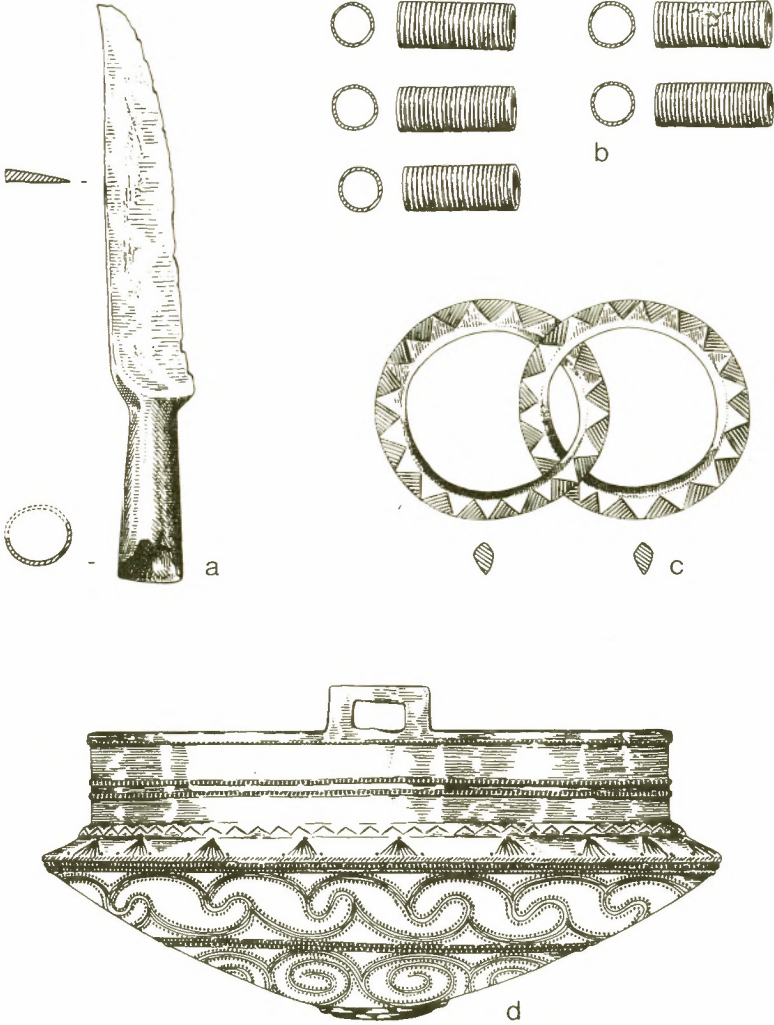


Abb. 1 Die Bronzefunde aus dem Grab von Rheda (Nordrheda-Ems). M. 1:2
(Zeichnungen: G. Hinke).

ein Tüllenmesser (Inv.-Nr. 11 47), fünf Bronzeröhrchen (Inv.-Nr. 11 48), ein Ringpaar (Inv.-Nr. 11 49) und um das Bronzebecken, das sie im Boden schützte (Inv.-Nr. 11 46). Sie werden im folgenden so ausführlich wie nötig beschrieben.

a - Bronzenes Tüllenmesser mit schwach geschwungener, deutlich abgesetzter Klinge (sog. Krücken Klinge) und konischer, leicht beschädigter Tülle, in der sich keinerlei Reste des wohl hölzernen Griffes erhalten haben. Länge 15,4 cm (Klingen-Länge 10,6 cm), Tüllen-Innendurchmesser bis zu 1,4 cm; Klingen-Breite bis zu 2,1 cm; Klingenstärke am Rücken bis zu 0,46 cm. Zweischalenguß. Gewicht: 52 g. Abb. 1a.

Die S-förmig geschwungene Schneide ist noch sehr scharf und mehrfach abgestoßen. Die Klinge weist auf den Breitseiten und am Rücken mehrere kleine Gußfehler auf. Das Stück, das ursprünglich dunkelgrün patiniert gewesen zu sein scheint, wurde vom Finder bei der Reinigung kräftig gerieben: die Metalloberfläche ist im Bereich der Klinge stark zerkratzt.

Die Klinge, deren Rücken an der Spitze nach oben nur leicht gebogen ist, dürfte ursprünglich länger gewesen und erst durch wiederholtes Nachschärfen kürzer geworden sein. Die eine Breitseite der Klinge ist eben bzw. schwach konvex, die Proximalhälfte der anderen besitzt eine breite, flache Rinne, die ihr ein konkaves Profil verleiht. Oberhalb dieser Rinne sind alte Überarbeitungsspuren (Verjüngung bzw. Begradigung des Klingenrückens) erhalten.

b - Fünf verzierte Bronzeröhrchen von 2,9 - 3,0 cm Länge, 1,15 - 1,20 cm Außendurchmesser und 0,9 - 1,0 cm Innendurchmesser. Zweischalenguß. Gewicht: je ca. 8 g. Abb. 1b.

Die Röhrchen sind mit umlaufend eingeschnittenen Linien verziert, die entgegen anderslautender Angaben¹² nicht spiralg durchgehen, sondern ringartig geschlossen sind. Die Zahl der Ringe schwankt zwischen 19 und 23 und beträgt im einzelnen: 19, 20, 20, 22 und 23.

Auch die Röhrchen sind vom Finder gereinigt worden und heute überwiegend kupferfarbig. Die fundzeitliche Patina ist jedoch stellenweise erhalten, die dunkelgrün und glatt in Erscheinung tritt.

c - Zwei ineinander gegossene Ringe von keilförmigem Querschnitt. Außendurchmesser 5,9 - 6,0 cm; Innendurchmesser 4,2 x 4,6 cm; Metalldicke bis 0,50 bzw. 0,55 cm. Guß in verllorener Form. Gesamtgewicht: 66 g. Abb. 1c.

¹² Zuerst F. Langewiesche (Anm. 1), S. 384 und zuletzt Urdesign (Anm. 2) S. 115. - Bei W. Schulz (Anm. 2), S. 2 galten sie gar als »Drahtspiralen«.

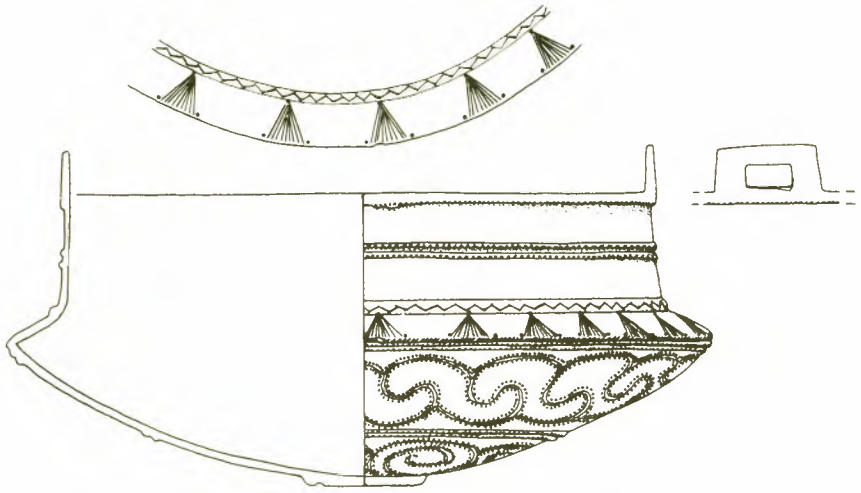


Abb. 2 Das Bronzebecken von Rheda. M. 1:2 (Zeichnungen: 1. Steuer).

Die Breitseiten der Ringe sind mit 19/21 bzw. 19/20 schräg schraffierten Dreiecken versehen, die aus eingravierten Linien bestehen. Der eine Ring scheint seine ursprüngliche Patina behalten zu haben: er ist dunkelgrün und glatt mit durchschimmerndem Kupfergelb. Der andere wurde gründlich gereinigt und ist kupferfarbig. Nah voneinander gelegene Abnutzungsspuren auf der Innenseite der Ringe deuten an, daß die Ringe unter Zug standen und nicht rechtwinklig zueinander, sondern fast in derselben Ebene flach lagen bzw. hingen.¹³

d - Scharfprofiliertes Bronzebecken mit zylindrischem Hals, kräftig geknickter Schulter und flachgewölbtem Boden. Größter Durchmesser 17,6 cm; Mündungsdurchmesser 15,4 cm; Höhe ohne Ösen 7,7 cm; mit Ösen 9 cm. Wandstärke: Hals 1,2-1,5 mm; Schulter 1,8 mm; Mitte der Bodenlinse: 3,5 mm. Guß in verlorener Form. Gew. 475 g (Abb. 1d u. 2 - 6). Grün/bräunlich grün patiniert, außen schimmert jedoch die gelbe Kupferfarbe durch (nach Abrieb, um die Patina zu beseitigen?). Das Becken ist ohne Zweifel der wichtigste und auch der komplexeste Fund aus dem Grab von Rheda und muß daher besonders ausführlich beschrieben werden, und zwar systematisch von oben (Mündung, Abb. 4) nach unten (Abb. 3) und schließlich innen (Abb. 5 - 6).

Oberhalb der Mündung stehen zwei senkrechte Ösen: Es sind annähernd rechteckige Laschen von 2,7 bzw. 2,9 cm Breite und 1,2 bzw. 1,1-1,2 cm Höhe, mit je einem annähernd rechteckigen Durchbruch von 1,3 bzw. 1,4 cm Breite und 0,6 bzw. 0,7 cm Höhe. Die Ösen weisen unten die volle Stärke des Randes (0,3 cm) auf, die breitere wird nach oben allmählich dünner (0,2 cm), die schmalere bleibt gleich dick. Eindeutige Abnutzungsspuren sind nur an der einen Schmalseite einer Öse auszumachen (Abb. 4a).

Der Mündungsrand ist außen kantig verdickt, 0,3 cm hoch und 0,3 cm stark. Die untere Kante ist mit einer Doppelpunktpunze verziert. Diese Punzverzierung tritt mehrfach auf: nämlich auf sämtlichen Rippen (am Hals, unterhalb des Umbruchs und zwischen beiden Zierfeldern des Bodens) und im Randbereich der Bodenlinse. Soweit feststellbar, wurde sie in allen Fällen mit derselben Punze angebracht, deren Abdruck der Spur eines Zweihufers ähnelt. Die Randverzierung ist auf einer Strecke von 4 cm Länge weitgehend verwischt; ursprünglich war sie jedoch ununterbrochen. An einer Stelle (Abb. 4b, oben, Mitte) weist die Randleiste einen Auswuchs nach unten auf.

¹³Das Ensemble wird von K. Wilhelmi (Jüngere Bronzezeit, Anm. 2, S. 31) als »Doppelringgehänge« bezeichnet. Die Spannung, die von den Abnutzungsspuren impliziert wird, läßt ein Gehänge in Form von Halsschmuck ausschließen. Am ehesten müßten die Ringe auf zwei Gegenständen (Kleidungsstücke?) befestigt (genäht?) gewesen sein, die funktionsbedingt dazu tendierten, sich stets von einander zu entfernen.



Abb. 3 Das Bronzebecken von Rheda. M. 1:2
(Fotos: S. Brentführer).



*Abb. 4 Das Bronzebecken von Rheda, Außenansicht, Details. M. 1:1
(Fotos: S. Brentführer).*

Nach Auffassung von Herrn Prof. Dr. G. Jacob-Friesen (mündliche Mitteilung, 1994) handelt es sich um den Rest eines überarbeiteten und beseitigten Gußzapfens. Genau unterhalb des Auswuchses befindet sich die Fehlstelle in der Wandung, die weiter unten bei der Betrachtung des Schulterknicks besprochen wird (Abb. 4b).

Der Hals ist 2,2 - 2,4 cm (meist 2,4 cm) hoch, fast exakt zylindrisch und bis auf zwei Rippen in mittlerer Höhe glatt und unverziert. Zahlreiche waagerechte Reibspuren sind erkennbar, die vielmehr auf Reinigung nach der Auffindung als auf Überarbeitung nach dem Guß zurückzuführen sind. Die zwei Rippen sind jeweils bis zu 2 mm hoch und 0,5 mm stark. Sie verlaufen annähernd parallel und waagrecht, aber nicht schnurgerade (Abb. 4). Zusammen bilden sie ein Band von 0,4-0,5 cm Höhe. Sie sind jeweils mittig und axial mit der Doppelpunktpunze verziert, die auf der Randleiste bereits begegnete. An einer Stelle hängt von der unteren Rippe eine Reihe von drei eingepunzten Punkten. Dabei ist es auszuschließen, daß es sich um einen doppelten Abdruck der Doppelpunktpunze handelt, die von der Rippe nach unten gerutscht wäre, weil die Punkte der senkrechten Reihe in Abstand und Umriß sich von denen der Doppelpunktpunze deutlich unterscheiden.

Am unteren Saum des Halses sitzt eine weitere Rippe im Winkel zwischen Hals und Schulter. Sie ist 3-4 mm hoch und etwa 1,5 mm dick. Sie ist mit einer durchgehenden Zickzacklinie verziert, die durch Aufreihung von spindelförmigen Einschlügen entstand (Abb. 4). Das Motiv ist relativ regelmäßig: das Strichpaar hat eine Flügelweite von 3-5 mm. An einer Stelle jedoch, und zwar auf einer Strecke von 4 cm, ändert sich der Rhythmus mit einer

Abb. 5 »Radialer Steg« auf der Innenseite des Beckens von Rheda. M. 1:1 (Foto: S. Brentführer).



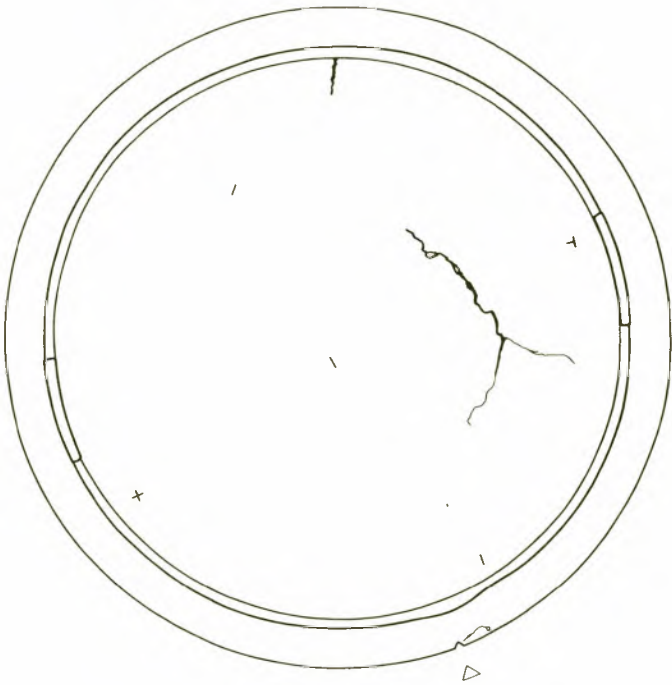
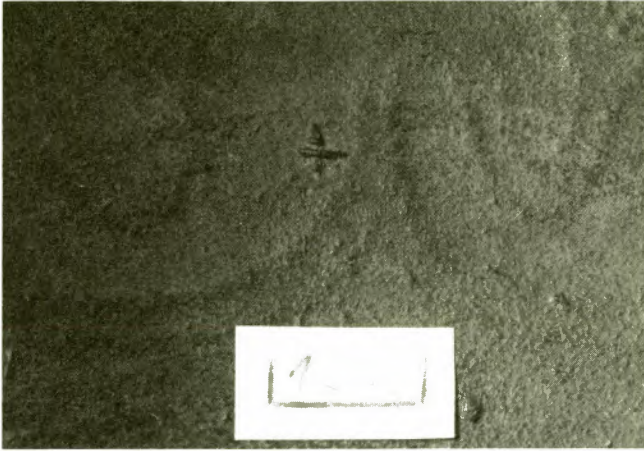


Abb. 6 Innenseite des Beckens von Rheda. a: Kreuzförmige Gußstütze. M. 2:1 (Foto: S. Brentführer); b: Schematische Darstellung mit Lage der Gußstützen, des »radialen Stegs« und der zweiten Gußnaht. Der weiße Pfeil weist auf die Fehlstelle im Gefäßumbruch. M. 1:2 (Zeichnung: E. Rantamo).

Sehnenlänge des Sparrens von 7-8 mm. Dies scheint nur darauf hinzuweisen, daß dem Kunsthandwerker hier die Geduld ausging.

Die Schulter ist beinahe waagrecht, 1,1 cm breit und verziert. Das Dekor besteht aus dreieckigen Bündeln von nach oben konvergierenden Linien. Oberhalb der oberen Spitze und neben den Enden der Basis des Dreiecks findet sich je eine Punktdelle (Abb. 4). Das Motiv, das eine Breite von 0,9 - 1,2 cm besitzt, tritt 20 mal in wechselhaften Abständen von 1,3 - 2,1 cm auf. Einige Überschneidungen lassen die zeitliche Reihenfolge Delle + Rille erkennen.

Der scharfe Umbruch weist genau unterhalb der Randverdickung, die als Rest eines beseitigten Gußzapfens gedeutet wird, eine Fehlstelle von 2 mm Durchmesser auf, die unvermittelt (ohne allmähliche Wandverjüngung des Umfeldes) auftritt (Abb. 4b, Mitte). Es schließt sich nach rechts eine 8 mm lange Partie an, die vor allem nach oben von einem Haarriß begrenzt wird. Es sieht so aus, als ob man eine breitere Fehlstelle nachträglich und nur teilweise zugegossen hätte. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß der Haarriß und eine der Strichgruppen der Schulterverzierung sich überlappen (Reihenfolge jedoch nicht erkennbar) und daß die Zierelemente, die sich beiderseits der Fehlstelle - aber vor allem links davon - unmittelbar unterhalb des Umbruchs befinden, sehr intensiv abgerieben sind. Ob letzteres Merkmal mit der Gußverbesserung kausal gebunden oder durch Gebrauch entstanden ist, läßt sich nicht entscheiden. Auffällig ist der räumliche Zusammenhang dieser Abreibung einerseits mit der Fehlstelle und andererseits mit der Strecke der Randleiste, wo die Verzierung verwischt ist. Da auch die Punzeinschläge der Halsrippen in diesem Bereich nur schwach erkennbar sind, wird man zunächst an Abnutzungsspuren denken. Diese sind vertikal angeordnet, liegen aber in verschiedenen Ebenen und Winkeln. Die Nutzungsweise, die derartig plazierte Gebrauchsspuren verursachen kann, bleibt unklar.

Unterhalb des Umbruchs folgt eine ca. 3 mm breite Zone, die von oben nach unten ein schräg schraffiertes Band und eine umlaufende Rille umfaßt. Beide Elemente (auch die Rille) fehlen jedoch auf etwa 9 cm Länge beiderseits (v.a. links) der Fehlstelle des Umbruchs.

Nach unten schließen sich zwei Rippen an, die den Halsrippen in Form, Maß, Abstand und Verzierung (Doppelpunktpunze) entsprechen. Die Verzierung ist hier allerdings viel schlechter erhalten als am Hals. Sie fehlt ganz im Bereich des bereits mehrfach erwähnten abgeriebenen Vertikalstreifens.

Zwei umlaufende Rippen derselben Art und Verzierung (welche im entsprechenden Bereich auf ca. 3 cm Länge ebenfalls verwischt ist) trennen auf dem gewölbten Unterteil des Beckens zwei fast gleichbreite Zierzonen (B 3,3 - 3,6 cm außen; 3,5 - 4,0 cm innen) (Abb. 2 - 3). Die Verzierung beider

Zonen wurde mit fein gravierten Liniengruppen (2 oder 3 parallele Linien) angebracht, die beiderseits von je einer Reihe regelmäßig eingepunzter Punkte gesäumt sind. Dabei zeigen einige Teilüberlappungen, daß die Punktzeilen erst nach dem Ziehen der Linien entstanden sind, was auch naheliegender erscheint. Alle Punzarbeiten sind im übrigen als Negativform auf der Innenseite des Beckens zu erkennen: als Aufreihung von Halbkügelchen bei den Begleitmotiven der Ranken, als erhabene Linien bei den doppelgepunzten Rippen. Dem entspricht auf der Außenseite zwischen den Zügen der gepunzten Verzierung eine Art Oberflächenspannung, die die Gesamtkomposition mit einer organischen Reliefandeutung belebt.

Die äußere Zierzone wird von einem Wellenband eingenommen, das aus 14 eng ineinander angehängten S-förmigen Elementen besteht, welche einen geschwollenen Körper und schmale Enden aufweisen. Das Band wird beidseitig von drei Linien begrenzt. Die Unterteilungen des Bandes, die Trennungen zwischen den einzelnen S-Motiven, bestehen aus jeweils nur zwei Linien. Der Übergang von zwei zu drei Linien ist dabei verschieden gestaltet: bald symmetrisch (Y-förmige Bifurkation), bald einseitig, mit einer durchgehenden Doppellinie, woran die anderen Linien unorganisch stoßen (»stumpf anstoßendes Muster« von O. Höckmann).¹⁴

Die innere Zierzone weist eine dichte Folge von sieben mehrwindigen Spiralen auf, die durch punktgesäumte Gruppen von zwei (bzw. nach außen drei) Linien umschrieben sind. Dabei erfolgt der Übergang von zwei zu drei Linien überwiegend nach dem stumpf anstoßenden Muster. In der Mitte der Spirale setzt die innere Punktzeile bis zu 1 cm vor dem inneren Ende der Spirale aus - dies wohl, um ein optisches Übergewicht der Spiralmitteln zu vermeiden.

Die Bodenlinse, die entgegen dem Vergleich mit der »pfannenartigen Einsenkung der Innenwandung« des Beckens aus dem schweizerischen Fundort von Corcelettes¹⁵ tatsächlich eine nur außen geprägte Wandverdickung ist, besteht aus einem Ring und einer darin eingeschlossenen, runden Scheibe (Abb. 2). Der Ring wird von einer Rippe von 2 mm Breite und 1 mm Stärke gebildet. Ursprünglich war er mit Abdrücken der Doppelpunktpunze verziert, was nur noch geringe Spuren belegen. Sein Außendurchmesser

¹⁴ O. Höckmann: Zu den Resten nordischer Bronzebecken aus dem Fund von Petit-Villatte, in: Festgabe, Kurt Tackenberg zum 75. Geburtstag, von seinen Schülern dargebracht. Bonn 1974, u. a. S. 100, Tab. 1 mit Erläuterung auf S. 86: »Die Einmündungen der verschiedenen Linienzüge sind nicht symmetrisch gehalten, sondern ein Liniengruppe läuft vom äußeren zum inneren Begrenzungsband glatt durch, während die Liniengruppen des Nachbarmusters stumpf daranstoßen« (es geht dabei um das Dekor des französischen Fundes von Petit-Villatte).

¹⁵ O. Höckmann: Zu dem gegossenen Bronzebecken von Corcelettes. Germania 51.2, 1973, S. 424 Anm. 51.

beträgt 3,2 cm; die darin eingeschlossene Scheibe ist 2,5 cm breit. Diese ist am Rand mit den Abdrücken der Doppelpunktpunze verziert. Nach innen folgen konzentrisch angeordnet drei einfache Linien und ein Kranz von Punkten. Der Innenraum (mit einem Durchmesser von 1,2 cm) blieb verzierungslos. Nur in der Mitte findet sich ein einzelner Punkt.

Die Innenseite des Beckens ist roh und durch die Negative der Punzverzierung geprägt. Hier sind jedoch einige Merkmale noch erwähnenswert.

Im Innenwinkel des Umbruchs, der kaum einsehbar ist, lagern Reste einer festen Masse, die weiße Körner enthält. Statt um die letzten Spuren des Tonkernes dürfte es sich um nicht beseitigte Teile des Sandbodens handeln, der bei seiner Entdeckung das Becken gefüllt haben muß.

Fast in der Mitte zwischen den Ösen bzw. schräg gegenüber der oben beschriebenen Fehlstelle des Umbruchs tritt eine Gußnaht aus der Innenwand hervor, die von der oberen Schulter bis in die untere Hälfte der äußeren Zierzone reicht (Abb. 5). Derartige Erscheinungen, die er »radiale Gußstege« nennt, bringt D. Krauß-Steinberger in Zusammenhang mit einer bewußten Stabilisierung der Schulter des Beckens aus Bad Driburg (Kr. Höxter).¹⁶ Als Argument nennt er hierfür eine relative gleichmäßige Verteilung dieser Stege¹⁷, die jedoch bei unserem Exemplar nicht vorkommt. Das Becken von Rheda weist nur einen radialen Steg auf. Eine gabelförmige, sehr ungleichmäßiges aber z.T. ähnliche Gußnaht findet sich ganz anders orientiert in Höhe der inneren Zierzone (Abb. 6b) und ist sicher als Gußfehler zu deuten: ihr entspricht auf der Außenseite ein kleiner Haarriß. Unser radialer Steg wird also wohl ebenfalls auf einen Gußfehler, d.h. auf eine Spaltung des Tonkernes zurückzuführen sein, die aber zufällig entstand.

Einige der Unebenheiten der Innenseite scheinen als Gußstützen¹⁸ gedeutet werden zu können. Die auffälligsten befinden sich im Bereich der Ösen; sie sind 2 - 2,5 mm breit und bis zu 0,5 mm stark, haben die Form eines »T« bzw. eines »+« (Abb. 6a), als ob es sich um zwei aufeinander gelegte Drähtchen handeln würde. Fast in der Mitte zwischen ihnen liegt unweit des geometrischen Mittelpunktes des Beckens eine weitere mögliche Stütze, die die Form eines »-« von 2 mm Länge aufweist. Vergleichbare kleine Stege sind wiederum so verteilt, daß die insgesamt fünf mutmaßlichen Stützen die

¹⁶D. Krauß-Steinberger: Ein gegossenes Bronzebecken der jüngeren Bronzezeit aus Bad Driburg, Kr. Höxter. Archäologisches Korrespondenzblatt 20, 1990, S. 402 und Taf. 59,4. ¹⁷Ebd. S. 399 Abb. 2.

¹⁸Vgl. hierzu D. Krauß-Steinberger, ebd. S. 399 ff. und Taf. 59, 1-2. Die Gußstützen dienen dazu, den Abstand zwischen äußerer und innerer Gußform, also die Wandstärke des Endproduktes konstant zu halten. Sie bestanden aus Bronze, wurden von Wachs umbettet und verursachten nach dem Bronzeguß Unregelmäßigkeiten, die, wollte man sie unsichtbar machen, hätten nachgearbeitet werden müssen.

Ecken und die etwas exzentrische Mitte eines leicht gedrückten Quadrates von etwa 9 cm Seitenlänge bilden (Abb. 6b). Ob es sich wirklich um Gußstützen handelt, läßt sich aber an der Außenseite des Gefäßes nicht prüfen: Unregelmäßigkeiten der Oberfläche sind hier nicht vorhanden, die durchgehende Stützen hätten hinterlassen können.

3. Deutung der Funde und Zeitstellung des Grabes

a - Bei dem bronzenen Tüllenmesser handelt es sich um eine Form, die im ostfranzösisch-schweizerischen Raum am Ende der Bronzezeit (späte Urnenfelderzeit) entstand und im Norden bis an der unteren Elbe, an der polnischen Küste, in den Niederlanden und bis nach Südengland verbreitet ist.¹⁹ Diese Messerart, die im Norden in der Periode V der Bronzezeit vorkommt, ist sonst in der Region mehrfach belegt: in Münster-Kinderhaus/Grevener Straße, in Werne²⁰, in Osnabrück-Voxtrup²¹, in Höxter-Godelheim²², an der Porta Westfalica (Wittenhusen)²³ und mit gestrecktem Klingentrücken in Klein-Reken, Kr. Borken.²⁴ Wenn die Form eindeutig importiert wurde, ist durchaus damit zu rechnen, daß die in Nordwestdeutschland gefundenen Exemplare auch dort hergestellt wurden.²⁵

b - Die Bronzeröhrchen sind als Halsschmuck zu deuten. Sie ahmen Bronzedrahtspiralen nach, die hintereinander als Metallperlen oder aber als

¹⁹E. Sprockhoff: Niedersächsische Depotfunde der jüngeren Bronzezeit. Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Provinzial-Museums zu Hannover 2. Hildesheim-Leipzig 1932, S. 43 ff. u. Taf. 26. - Ders.: Pfahlbaubronzen in der Südzone des Nordischen Kreises während der jüngeren Bronzezeit. *Archaeologia Geographica* II. 3/4, 1951, S. 6 Kt. 6, I. - P. Prüssing: Die Messer im nördlichen Westdeutschland (Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen). *Prähistorische Bronzefunde* VII/3. München 1982, S. 145 ff. - Vgl. auch A. Jockenhövel: Tüllenmesser von den britischen Inseln. *Archäologisches Korrespondenzblatt* 10, 1980, S. 233-237 sowie die Gesamtverbreitungskarte bei J.J. Butler: Drouwen, End of a »Nordic« Rainbow?. *Palaeohistoria* 28, 1986, S. 147 Abb. 15.

²⁰H. Aschemeyer: Die Gräber der jüngeren Bronzezeit im westlichen Westfalen. *Bodenaltümer Westfalens* 9. Münster 1966, S. 109 Taf. 34, I, 9.

²¹A. Friederichs: Düstrup und Galgenesch, zwei Gräberfelder der ausgehenden Bronze- und beginnenden Eisenzeit im Stadtgebiet von Osnabrück. *Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen* 15. Hildesheim 1992, Taf. 3, 4.

²²A. Krebs, *Metallzeit* (Anm. 2) Taf. IV, 20.

²³W.R. Lange: Einflüsse der Urnenfelderkultur auf den Urnenfriedhöfen Ostwestfalens. *Archäologisches Korrespondenzblatt* 13, 1983, S. 226 Abb. 8, I.

²⁴H. Aschemeyer, *Gräber* (Anm. 20) S. 110 Taf. 35, I.

²⁵E. Sprockhoff, *Pfahlbaubronzen* (Anm. 19) S. 120 ff., sowie zuletzt K. Wilhelmi, *Jüngere Bronzezeit* (Anm. 2) S. 31.

Zwischenglieder zwischen Perlen aufgefädelt wurden²⁶. E. Sprockhoff kam bereits 1956 zu diesem Schluß²⁷ und verwies dabei auf Parallelen aus dem badischen Singen, Kr. Konstanz²⁸, die mit weiteren urnenfelderzeitlichen Funden aus Süddeutschland und aus Irland verglichen worden waren.²⁹ All diese Röhrenperlen waren allerdings aus Goldblech angefertigt. Die Depots von Holzhausen bei Wildeshausen in Oldenburg und von Lyzel in Saint-Omer (Dép. Pas-de-Calais, Nordfrankreich) enthalten aber unter anderen Gegenständen und Schmuckstücken einige geriefte Bronzeröhrchen, die unseren entsprechen und mit den jeweiligen Fundkomplexen am Ende der Bronzezeit datiert werden können.³⁰

c - Auch mit den beiden ineinandergegossenen Ringen von keilförmigem Querschnitt³¹ hat sich der berühmte Bronzezeitforscher E. Sprockhoff befaßt, der ein vergleichbares, aber unverziertes Ringpaar aus dem Hort von Ostrhauderfehn an der Emsmündung (Kr. Leer) und einen u.a. mit schraffierten Dreiecken verzierten, aber einzelnen Ring aus Schafstätt in Mittel-

²⁶ Vgl. für die mittlere Bronzezeit besonders R. Feustel: *Bronzezeitliche Hügelgräberkultur im Gebiet von Schwarza (Südthüringen)*. Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens 1. Weimar 1958, Taf. IX-X; H. Piesker: *Untersuchungen zur älteren Lüneburgischen Bronzezeit*. Lüneburg 1958, Taf. 7-8, und G. Sudholz: *Die ältere Bronzezeit zwischen Niederrhein und Mittelweser*. Münstersche Beiträge zur Vorgeschichtsforschung 1. Hildesheim 1964, S. 96 Nr. 148 B, sowie die Rekonstruktion der Frauentracht aus Darmstadt-Wixhausen bei A. Jockenhövel: *Die Bronzezeit*, in F.-R. Herrmann u. A. Jockenhövel: *Die Vorgeschichte Hessens*. Stuttgart 1990, S. 212 Abb. 112,2. - Bronzespiralen, die als Halsschmuck zu deuten sind, liegen aber beispielsweise auch aus dem jungbronzezeitlichen Hortfund von Drouwen im niederländischen Drenthe (J.J. Butler, Drouwen, wie Anm. 19, S. 155 Abb. 22) und aus dem früheisenzeitlichen Depot von Appeln, Kr. Cuxhaven, vor (K. Tackenberg: *Kleine Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Nordwestdeutschlands*. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 47, 1978, Taf. 8, 12-16) - letzteres durch Radiokarbonuntersuchung in die Zeit von 640 ± 45 v. Chr. datiert.

²⁷ E. Sprockhoff: *Jungbronzezeitliche Hortfunde der Südzone des nordischen Kreises (Periode V)*. Katalog des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 16. Mainz 1956, S. 270.

²⁸ W. Kimmig: *Die Urnenfelderkultur in Baden untersucht auf Grund der Gräberfunde*. Römisch-Germanische Forschungen 14. Berlin 1940, S. 116, 145 u. Taf. 32, C7.

²⁹ Ebd. S. 117 Anm. 1.

³⁰ Zu Holzhausen vgl. E. Sprockhoff, *Hortfunde* (Anm. 27) S. 32 und 270. Zu Lyzel vgl. J.-Cl. Blanchet: *Les premiers métallurgistes en Picardie et dans le Nord de la France*. Mémoires de la Société Préhistorique Française 17, 1894, S. 294 f., Abb. 165, 28-29.

³¹ Oder »Koppelringe mit flachdreieckigem Querschnitt« nach K. Tackenberg: *Die jüngere Bronzezeit in Nordwestdeutschland, Teil I: Die Bronzen*. Veröffentlichungen der Urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 19. Hildesheim 1971, S. 52 f.

deutschland (Kr. Merseburg) abbilden konnte.³² Letzterer wird trotz seiner geringen lichten Weite als Armring angesprochen, steht aber nicht allein da. Er gehört zu einer Gruppe echter Armringe mit massivem, dreieckigem bzw. rhombischem Querschnitt und schraffiertem Dreiecksornament, die an Unstrut und Saale beheimatet ist.³³ Die Rhedaer Ringe unterscheiden sich von diesen Funden nur dadurch, daß sie kleiner sind und ohnehin wegen des Ineinanderhängens nicht als Armringe hätten verwendet werden können. Sie mögen aber durchaus optisch auf die mitteldeutschen Vorbilder zurückzuführen sein. Ihre Funktion und Tragweise bleibt jedoch rätselhaft. Daran ändert ein noch besser vergleichbarer Fund aus dem niederländischen Depot von Onstwedder Holte nichts: es handelt sich nämlich um ein Ringpaar, das in Zusammenstellung, Form, Verzierung und Abmessungen dem von Rheda völlig entspricht.³⁴ Seine ausgeprägten Abnutzungsspuren liegen nicht wie in Rheda jeweils nah beieinander (Hängung unter Zug), sondern diametral entgegengesetzt, was auf eine lang andauernde Hängung ohne seitlichen Zug hindeutet.

Es bleibt zu vermerken, daß all die genannten Parallelen für unsere Ringe in die jüngere Bronzezeit einzustufen sind.

d - In der Literatur am häufigsten besprochen wurde das Bronzebecken, und zwar vor allem von O. Höckmann, der auf einer Materialsammlung von E. Sprockhoff fußend überhaupt alle bekannten Bronzebecken zusammengestellt und untersucht hat.³⁵ Zunächst ist mit ihm festzuhalten, daß die Funktion dieser Bronzegefäße nach wie vor unbekannt ist. Um von der gängigsten Vorstellung Abstand zu nehmen, wonach die Becken vertikal am Körper getragen wurden (späte »Gürteldosen« oder »Hängebecken«), führte

³² E. Sprockhoff, Hortfunde (Anm. 27) S. 205 und 207 Abb. 53,3.8.

³³ W.A. von Brunn: Steinpackungsgräber von Köthen, ein Beitrag zur Kultur der Bronzezeit Mitteldeutschlands. Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte 3. Berlin 1954, S. 22-24 mit Karte 2 und Anm. 16. - Die mitteldeutschen Armringe sind z.T. wie in Rheda geschlossen, z.T. aber offen.

³⁴ J.J. Butler u. J.D. van der Waals: Three Late Bronze Age Gold Bracelets from the Netherlands. *Palaeohistoria* 8, 1960, S. 96 Abb. 45, oben rechts. - Auf diesen Fund hatte im Zusammenhang mit Rheda bereits K. Tackenberg, *Die Bronzen* (Anm. 31) S. 52 f. aufmerksam gemacht.

³⁵ O. Höckmann, *Corcelettes* (Anm. 15) S. 419 ff. - Ders., *Petit-Villatte* (Anm. 14), bes. S. 85 f., 100 und 109. - Ders.: Zwei Bruchstücke von gegossenen Bronzebecken aus der Umgebung von Kaiserslautern. *Archäologisches Korrespondenzblatt* 8, 1978, S. 33 ff. - Ders.: Beiträge zur Datierung des Brandgrabes mit gegossenem Bronzebecken von Winzlar, Kr. Nienburg. *Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz* 34, 1987, bes. S. 250 und 255 ff. - E. Sprockhoff u. O. Höckmann, *Bronzebecken* (Anm. 9) bes. S. 113 Nr. 414.

er die neutrale Bezeichnung »gegossene Bronzebecken« ein, die zugleich eine deutliche Abgrenzung von den getriebenen Bronzegefäßen Süddeutschlands liefert. Die gegossenen Becken kommen nämlich fast ausschließlich in Südkandinavien und Norddeutschland vor. Wenige Ausläufer nach Süden ändern nichts daran, daß es sich dabei um eine nordische Erscheinung handelt. Und trotz Hinzukommens der Funde von Münster-Gittrup³⁶ und von Bad Driburg³⁷ bleiben die Becken von Drouwen³⁸ und Rheda auf der Verbreitungskarte dieser Gefäßgattung sehr peripher.

Die Gruppe der über 436 gegossenen Bronzebecken, die bisher bekannt wurden, bietet ein sehr buntes Bild. Die Vielzahl von möglichen Kombinationen der Formabweichungen und der Verzierungs motive erschwert die Suche nach Parallelen für unser Stück sehr. Immerhin lassen sich zwei Serien erkennen, die wohl auf zwei verschiedene Werkstattkreise zurückzuführen sind. Das Becken von Rheda gehört mit seinen plastischen Rippen zum Westkreis, dessen Produkte vorwiegend in Jütland, Fünen, Nordwestdeutschland und Mecklenburg vorkommen, während der Neufund von Bad Driburg etwa, der anstelle der Rippen gravierte Linien aufweist, dem Ostkreis (Seeland, Schweden und Pommern) zuzuschreiben ist.³⁹

Doch selbst innerhalb des Westkreises zwei identische Exemplare zu entdecken, erlaubt die Vielzahl der Merkmale, die bei der aufwendigen Gestaltung unserer Gefäße kombiniert werden konnten, nicht. Dies hängt natürlich mit dem Gußverfahren in verlorener Form, das die Entstehung gußgleicher Stücke verhinderte, zusammen, aber auch damit, daß der Gießer jeweils aus dem breiten Repertoire von Verzierungs motiven und Grundformen offensichtlich sehr frei schöpfen konnte. Und es kommt im vorliegenden Fall hinzu, daß die Verzierung der Beckenschulter, die auf dem Rhedaer Stück vorkommt, ohnehin singularär bleibt⁴⁰. Es kann also im Corpus der Bronzebecken nur nach größter Ähnlichkeit, d. h. nach der größten Zahl übereinstimmender Merkmale gefahndet werden. Das Becken A von Petit-Villatte (Dép. Cher, Mittelfrankreich), das Höckmann 1974 mit dem Fund von Rheda verglich, ist hierfür zu fragmentarisch erhalten, um genügend Vergleichsmöglichkeiten für Form und Verzierung zu bieten.⁴¹ Dasselbe

³⁶ Vgl. Anm. 4.

³⁷ D. Krauß-Steinberger (Anm. 16).

³⁸ Vgl. Anm. 19.

³⁹ E. Sprockhoff: Zu den nordischen Bronzebecken der jüngeren Bronzezeit. Bericht über den V. Internationalen Kongreß für Vor- und Frühgeschichte Hamburg 1958. Berlin 1961, S. 767.

⁴⁰ O. Höckmann, Winzlar (Anm. 35) S. 256, Anm. 66.

⁴¹ O. Höckmann, Petit-Villatte (Anm. 14), S. 109 Abb. 1, S. 100 Tab. 1 und 105 Kt. 2.

trifft für die Fragmente aus Corcelettes (Schweiz)⁴² und Kaiserslautern B⁴³ zu, obwohl Höckmann sie aufgrund auffälliger »Provinzialismen«⁴⁴ in das Umfeld einer niedersächsisch-westfälischen (und niederländischen) Untergruppe des Westkreises einordnen konnte.⁴⁵ Für diese Untergruppe, deren Werkstatt in Nordwestdeutschland zu suchen ist⁴⁶, sind einige Merkmale charakteristisch, die bis auf eines alle im Becken von Rheda vereinigt sind: die unausgewogene Breite der S-förmigen Elemente des Wellenbandes der äußeren Zierzone des Bodens (Schwellung des Mittelteiles, Merkmal 1), der Wechsel in diesem Motiv von zwei zu drei (anderswo auch drei zu vier) Abgrenzungslinien, je nachdem ob es sich um die innere oder um die äußere Abgrenzung handelt (2), die Unsauberkeit der Linienführung, die im Falle von Rheda weitgehend entfällt (3), die Doppelpunktpunze auf Rippe (4) und ein rippenartiger Umbruch, der nach unten von Rippen begleitet wird (5). Die Doppelpunktpunze (Merkmal 4), die dabei nur auf den Becken von Oerel, Rheda und Kaiserslautern vorkommt⁴⁷, verbindet aber wiederum die nordwestdeutsche mit einer mitteldeutschen Gruppe, die im Saalebecken beheimatet ist.⁴⁸ Im dortigen Hödingen (Kr. Haldensleben, Sachsen-Anhalt) finden wir schließlich die wahrscheinlich beste Parallele zu unserem Stück: ein

⁴² E. Sprockhoff u. O. Höckmann (Anm. 9) Taf. 324 Nr. 435. - O. Höckmann, Corcelettes (Anm. 15) Taf. 35, 1a.

⁴³ E. Sprockhoff u. O. Höckmann, Taf. 323 Nr. 436b. - O. Höckmann, Kaiserslautern (Anm. 35) S. 32 Abb. 2.

⁴⁴ O. Höckmann, Winzlar (Anm. 35) S. 255.

⁴⁵ O. Höckmann, Corcelettes (Anm. 15) S. 134. - Ders., Kaiserslautern (Anm. 35) S. 33 f. und 35, Abb. 5.

⁴⁶ Die Untergruppe, die wir kurz als nordwestdeutsche Gruppe bezeichnen können, besteht aus folgenden Becken: Ahausen, Kr. Rotenburg (E. Sprockhoff u. O. Höckmann, wie Anm. 9, Taf. 284 Nr. 381); Deinstedt, Kr. Bremervörde (Ebd., Taf. 292 Nr. 389); Drouwen, Prov. Drenthe, Niederlande (Ebd., Taf. 322 Nr. 430); Ebstorf, Kr. Uelzen (Ebd., Taf. 294 Nr. 393); Gleesen, Kr. Lingen (Ebd., Taf. 297 Nr. 397); Helmstedt (Ebd., 300 Nr. 400); Oerel, Kr. Bremervörde (Ebd., Taf. 309 Nr. 411) und Rheda sowie Watenstedt, Kr. Helmstedt (Ebd., Taf. 318 Nr. 423), Kaiserslautern, Fragment B (Ebd., Taf. 323 Nr. 436 b) und Corcelettes (Fragment B), Kt. Neuchâtel, Schweiz (Ebd., Taf. 324 Nr. 435). Es handelt sich dabei meist um Hortfunde bzw. um Einzelfunde (Corcelettes, Ebstorf) aber auch relativ häufig um (mögliche) Grabfunde: Gleesen?, Oerel? und Rheda.

⁴⁷ Für Oerel und Kaiserslautern vgl. E. Sprockhoff u. O. Höckmann (Anm. 9) Taf. 309 Nr. 411 und Taf. 323 Nr. 436 b.

⁴⁸ O. Höckmann, Kaiserslautern (Anm. 35) S. 33. - Die Doppelpunktpunze verbindet unseren Grabfund auch mit dem für seine ineinander gegossenen Ringe bereits zitierten Hortfund von Onstwedder Holte in den Niederlanden: die mitgefundenen Armreife sind mit einer ähnlichen Punze verziert worden (J.J. Butler u. J.D. van der Waals, wie Anm. 34, S. 95 f. Abb. 44-45). Es würde sich lohnen, einmal diese Punzabdrücke mit unseren und mit den anderen, die sich auf den nordwest- und mitteldeutschen Becken nachweisen lassen, unter dem Binokular zu vergleichen.

wenig größeres Becken (19,2 cm statt 17,6 cm Durchmesser) von ähnlichem Profil und mit rechteckigen, oberhalb des Randes stehenden Ösen, mit je einer doppelstichgepunzten Rippe in der Mitte und an der Basis des Halses, mit je zwei Rippen unterhalb des Umbruchs und zwischen äußerer und innerer Zierzone des Bodens, mit einer punktgesäumten Spiralreihe und mit einer Bodenlinse, die mit konzentrischen Kreisen und Punktreihen verziert ist.⁴⁹

Die Datierung des Bronzebeckens bereitet keine Schwierigkeit. Bereits 1885 hat der schwedische Forscher Oscar Montelius vergleichbare Funde seiner Periode V der Bronzezeit zugewiesen⁵⁰, was von der relativchronologischen Einstufung der Begleitfunde und insbesondere des Tüllenmessers bestätigt wird und einer absoluten Datierung ins 9. Jahrhundert v. Chr. entspricht.

4. Zusammenfassung

Die Neuverlage des Fundes von Rheda (Nordrheda-Ems) hatte zwar häufig den Charakter einer Zusammenstellung von verstreut publizierten Details; sie konnte aber mehrfach konkretisieren und präzisieren. Es steht nun endgültig fest, daß es sich um einen Grabfund gehandelt hat, und zwar um ein spätes Brandskelettgrab.⁵¹ Das Grab, das ins 9. Jahrhundert zu datieren ist, enthielt Funde, die z.T. in Nordwestdeutschland hergestellt wurden (Tüllenmesser, Bronzebecken) oder nordwesteuropäisch wirken (geriefte Röhren, Ringpaar) und z.T. auf Einflüsse aus Mitteldeutschland zurückzuführen sind (Ringpaar, Bronzebecken). Es ist im Vergleich mit den übrigen Grabinventaren der jüngeren Bronzezeit in Westfalen⁵² - ja selbst mit dem ungewöhnlich-

⁴⁹ E. Sprockhoff u. O. Höckmann (Anm. 9) Taf. 272 Nr. 335. - Der auswärtige Vergleich, der von Höckmann (Winzlar, wie Anm. 34, S. 255 f.) favorisiert wird, ist der mit dem schwedischen Becken aus Plate (E. Sprockhoff u. O. Höckmann, Taf. 260 Nr. 360), das aber nicht annähernd so viele Ähnlichkeiten mit dem Rhedaer Fund aufweist.

⁵⁰ O. Montelius: Om tidsbestämning inom Bronsaldern. Stockholm 1885, am leichtesten nachzulesen bei H.J. Eggers: Einführung in die Vorgeschichte. München 1959, S. 97 Abb. 7 und bei K.H. u. G. Jacob-Friesen: Einführung in Niedersachsens Urgeschichte, II. Teil: Bronzezeit. Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 15/II. Hildesheim 1963, S. 213 Abb. 187.

⁵¹ W.R. Lange, Einflüsse (Anm. 23) S. 230 hatte es schon festgestellt. Inzwischen liegt ein dendrochronologisches Datum für den Anfang der Sitte der Brandskelettgräber zwischen 1300 und 1250 v.Chr. vor: vgl. D. Bérenger: Die bronzezeitliche Totenhütte von Borchen-Etteln, Kr. Paderborn. Archäologie in Deutschland 1991, H. 3, S. 51.

⁵² Vgl. H. Aschemeyer (Anm. 20); W.R. Lange, Einflüsse (Anm. 23); K. Wilhelmi, Telgte (Anm. 6) und Jüngere Bronzezeit (Anm. 2), sowie G. Wand-Seyer: Die jungbronzezeitlichen Gräberfelder von Gladbeck, Herne und Recklinghausen. Bodenaltertümer Westfalens 22. Münster 1985.

chen Grab von Gevelinghausen im Sauerland mit seiner süddeutschen, getriebenen Bronzeamphore⁵³ - ausgesprochen reich ausgestattet. Und wenn die Komponenten des Hortfundes von Drouwen (u.a. mit vergleichbarem Becken) zum Interpolieren einer aus dem Norden gekommenen Prinzessin ausreichen⁵⁴, dann dürfen wir davon ausgehen, daß das Grab von Rheda die letzte Ruhestätte eines Mitgliedes einer gehobenen Gesellschaftsschicht war, welche archäologisch nur selten in Erscheinung tritt. Umso bedauerlicher ist es, daß der Verlust der Leichenbrandreste uns daran hindert, diese Persönlichkeit näher kennenzulernen.

⁵³ A. Jockenhövel: Die Bronzeamphore des 8. Jhs. v. Chr. von Gevelinghausen, Kr. Meschede (Sauerland). *Germania* 52, 1974, S. 16-54.

⁵⁴ J.J. Butler: Nederland in de Bronstijd. *Fibulareeks* 31. Bussum 1969, S. 120 und ders., Drouwen (Anm. 19), S. 160.

Vom Weichbild zur Stadt. Vermold als zentraler Ort im 17. und 18. Jahrhundert¹

VON BERND HÜLLINGHORST

»Jede Epoche ist unmittelbar zu Gott!« Leopold v. Ranke, im 19. Jahrhundert der 'Papst' unter den deutschen Historikern, wollte mit diesen, heute vielleicht etwas dramatisch klingenden Worten zum Ausdruck bringen, daß jedes Zeitalter nur aus sich heraus verstanden werden kann und nicht nachträglich mit der Elle eines späteren Zeitgeistes gemessen und bewertet werden darf. Das gilt um so mehr, je weiter die zu betrachtende Epoche bereits zurückliegt. Unter dieser methodischen Voraussetzung will ich im folgenden versuchen, Ihnen einige bisher weniger beachtete Aspekte der Vermolder Geschichte in der Frühen Neuzeit nahezubringen: Vom Weichbild zur Stadt. Vermold als zentraler Ort im 17. und 18. Jahrhundert.

Durch königliches Edikt vom 17. April 1719, genau heute vor 275 Jahren, erhielt Vermold Stadtrechte, gemeinsam mit sieben anderen bisherigen Dörfern bzw. Weichbildern in Ravensberg. Die im Titel angesprochene überörtliche Bedeutung Vermolds läßt sich in kirchlicher, verwaltungsmäßiger, juristischer, vor allem aber in wirtschaftlicher Hinsicht ausmachen. Als Kirchspiel, als Vogtei, als Gerichtssitz, als Leggeort sowie als Weichbild und spätere Stadt besaß Vermold mehr als nur lokale Ausstrahlungskraft. Das werde ich im folgenden aufzeigen. Warum aber erhob Friedrich Wilhelm I. den Ort zur Stadt? Ich werde versuchen, auch darauf eine Antwort zu geben.

1. Kirchspiel

Zum Kirchspiel Vermold gehörten neben dem Kirchort die Bauerschaften Oesterweg, Peckeloh, Loxten und Hesselteich. Gerade das allsonntägliche Zusammenkommen fast aller Einwohner zum Gottesdienst verlieh Vermold als Kirchort eine zentrale Funktion für das bäuerlich geprägte Umland, und

¹ Festvortrag zur 275jährigen Wiederkehr der Stadtrechtsverleihung am 17. April 1994 in Vermold. - Um den Vortragscharakter beizubehalten, wurde auf die Hinzufügung von Anmerkungen verzichtet; das nur geringfügig veränderte Manuskript ist lediglich um wichtige Literaturangaben erweitert.

zwar einmal in religiöser Hinsicht, noch mehr aber aus wirtschaftlichen Gründen. Wurden doch im Anschluß an den obligatorischen Kirchgang allerlei Geschäfte getätigt, Verträge geschlossen, Abmachungen getroffen und der über das reine Selbstproduzieren hinausgehende tägliche Bedarf der Landleute an Waren aller Art befriedigt. Heute ist das Ladenschlußgesetz wieder einmal in eine breite öffentliche Diskussion geraten. Im 17. Jahrhundert waren dagegen selbstverständlich alle Geschäfte auch und gerade am Sonntagnachmittag geöffnet. Für Vermolder Kaufleute und Gastwirte dürfte dies sogar einer der umsatzstärksten Wochentage gewesen sein.

2. Vogtei

Neben den bereits genannten Dörfern des Vermolder Kirchspiels gehörte zur Vogtei Vermold zusätzlich noch Bockhorst. Geleitet von einem in Vermold ansässigen beamteten Vogt, bildete diese Vogtei neben Borgholzhausen und Halle eine der drei unteren Verwaltungseinheiten des Amtes Ravensberg. Als dessen Mittelpunkt fungierte die Ravensburg, wo als oberster Verwaltungschef dieses weiten Bezirkes ein adeliger Drost residierte. Für Vermold besaß der überörtliche Verwaltungs- und Gerichtssitz im Vogteihaus noch größere Bedeutung als seine Kirchspielsfunktion. Hochangesehen als Vertreter des Landesherrn, stand der Vogt an der Spitze der gesellschaftlichen Hierarchie in Vermold. Neben Bürgermeister und Pfarrer galt er als ranghöchster Einwohner.

Jeder Vogt hatte alle Grenzen seines Bezirkes, und dabei natürlich besonders eifrig die Landesgrenzen, zu beaufsichtigen und fremde Grenzverletzungen zu verhindern, für Vermold mit seiner ausgeprägten Grenzlage gegenüber den Hochstiften Münster und Osnabrück besonders wichtig. Zusätzlich mußte der Vogt die Landwehren, ein ausgeklügeltes, abwechselndes System von mehreren dicht mit Dornengestrüpp bepflanzten Wällen und tiefen Gräben entlang der Grenze, regelmäßig inspizieren und gelegentlich durch die Einwohner unterhalten bzw. erneuern lassen. Markante Reste dieser mittelalterlichen Landwehren finden sich an manchen Stellen noch heute im Gelände. Im Kriegsfall organisierte der Vogt die Landmiliz und rief zwecks Grenzverteidigung die Bauern mittels Glockenschlag der Kirchspielsglocke zu den Waffen. Daneben durfte er Verhaftungen und Hausdurchsuchungen durchführen, aber auch Pfändungen vornehmen, was wesentlich häufiger vorkam als heutzutage. Ebenso überwachte er den ausschließlichen Gebrauch geeichter Maße und Gewichte.

Am zweimal jährlich tagenden Brüchtengericht des Amtes Ravensberg brachten die drei Vögte als Ankläger sämtliche Vergehen, Gesetzesverstöße

und Ordnungswidrigkeiten der Einwohner vor, die ohne schriftliches Verfahren kurz und bündig mit Geldbußen, sogenannten Brüchten, bestraft wurden. Daher auch der Name dieses Gerichtes. Im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durften die Vögte in Konkurrenz zu den Notaren Kaufverträge, Schenkungen und Testamente aufnehmen sowie amtliche Beglaubigungen aussprechen.

Ihre wichtigste Aufgabe war aber wohl die Ausübung der Amtsstubengerichtsbarkeit. In der Person des Dorfrichters hat Heinrich von Kleist im »Zerbrochenen Krug« dieser Stufe der niederen Gerichtsbarkeit ein eindrucksvolles literarisches Denkmal gesetzt. In allen Zivilstreitigkeiten, aber auch bei Beleidigungen mußten streitende Parteien aus der ganzen Vogtei zunächst in Vermold beim Vogt zu einem Schlichtungsversuch erscheinen. Nach Art eines ehrlichen Maklers hatte dieser einen Vergleich nach Kräften herbeizuführen, wobei jedoch weder Schriftsätze noch Anwälte zugelassen waren. Das sollte die Untertanen vor unnötigen Prozeßkosten bewahren, gleichzeitig aber auch die häufig überlasteten Gerichte von überflüssigen und unwichtigen Verfahren befreien und damit die Prozeßdauer erheblich verkürzen. Dauerte doch der längste Prozeß beim höchsten deutschen Gericht, dem Reichskammergericht, immerhin 188 Jahre! Erst wenn dieser Vergleichsversuch definitiv mißlungen war, durfte schriftliche Klage bei einem ordentlichen Gericht erhoben werden.

Die Vögte erhielten neben einem eher symbolischen jährlichen Gehalt und einigen Naturalleistungen, wie Korn, Eiern und einigen bäuerlichen Dienstleistungen, einen prozentualen Anteil an allen Gerichtsgefällen ihres Bezirkes sowie die für ihre Amtshandlungen von den Untertanen erhobenen Gebühren. Da die Vogtei Vermold als eine der kleinsten in Ravensberg jedoch nicht viel an Gebührenaufkommen für ihren Vogt abwerfen konnte, war dieser zusätzlich mit dem wichtigen Amt eines »Receptors«, eines Steuereintreibers seiner Vogtei, begnadet. In anderen Ämtern waren beide Aufgaben dagegen grundsätzlich von einander getrennt, um Steuerverwaltung und normale Verwaltung separat zu halten.

Als - modern gesprochen - örtlichem Verwaltungschef, Notar, Staatsanwalt, Richter und in Vermold gleichzeitig als Steuereintreiber kam jedem Vogt eine eminent wichtige Bedeutung zu. Er war einziger Ansprechpartner vor Ort für die Bevölkerung in einer Unzahl von Verwaltungs- und Rechtsfragen. Das Personal für diese vielseitigen Aufgabenbereiche war jedoch bewußt knappgehalten: Lediglich ein Untervogt pro Kirchspiel und ein Bauerrichter in jeder Bauerschaft unterstützten den Vogt. Aber auch diese waren nur nebenberuflich tätig und erhielten statt eines Gehaltes nur Gebühren für jede verrichtete Amtshandlung und vorübergehende Befreiung von ihrer jährlichen Dienstpflicht.

Von 1629 bis 1715 ging in der Familie Besserer dreimal hintereinander der Vermolder Vogtsdienst vom Vater auf den Sohn über, was in der Frühen Neuzeit jedoch keine Besonderheit darstellte, sondern vielmehr als Garant gewollter Kontinuität betrachtet wurde. Im Amt Enger »vererbte« sich das Vogtsamt sogar von 1649 bis 1806 in der Familie Consbruch. Der letzte Vermolder Vogt, Johann Engelbert Schwertfeger (1715-1723), ein ehemaliger Regiments-Auditeur, also ein verabschiedeter Militärrichter, wurde 1723 Opfer der preußischen Zentralisierungs- und Privatisierungswelle: Wie alle anderen Vögte in Ravensberg erhielt er seine Entlassung, um der Staatskasse Kosten zu ersparen. Die Vogteien blieben zwar als Steuererhebungsbezirke weiter erhalten, jedoch ohne einen eigenen Beamten. Statt dessen verpachtete König Friedrich Wilhelm I. fortan Domänenbesitz, Verwaltung und Justiz des gesamten Amtes Ravensberg an einen privaten Amtmann gegen eine fixe jährliche Abgabe, die sich dieser aus Gebührenaufkommen und Gerichtsgefallen wieder hereinholen durfte. Bei der Pachtübernahme, die mit hohen Kautionsleistungen verbunden war, kam jedoch 1723 nicht der Vermolder Schwertfeger, sondern der Borgholzhausener Vogt Alemann zum Zuge. Vermold ging damit seine alte und wichtige zentrale Funktion als überörtlicher Verwaltungssitz zugunsten Borgholzhausens verloren.

3. Gogericht

Eine ganz besondere Bedeutung besaß Vermold als Gerichtsort, und zwar auf Grund langer Tradition. Schon der Namensbestandteil »mold« verweist auf eine Mal- oder Gerichtsstätte. Bereits im Mittelalter hatten die Grafen von Ravensberg das ihnen gehörende Landgericht von Dissen in ihr eigenes Hoheitsgebiet nach Vermold verlegt. Versehen mit einer neuen Gerichtsordnung, nahm es 1558 nach tiefgreifender Justizreform seine Tätigkeit als ordentliches, erstinstanzliches Gogericht wieder auf. Vergleichbar einem heutigen Amtsgericht, erfüllte es diese Funktion für das ganze Amt Ravensberg, dessen Zuständigkeitsbereich von Borgholzhausen bis Halle reichte. Alle Streitigkeiten dieses Bezirkes - sowohl zivilrechtlicher als auch strafrechtlicher Art -, die sich nicht auf dem Vergleichswege durch die Vögte hatten erledigen lassen, waren in Vermold schriftlich und mündlich zu verhandeln. Erforderliche Berufungsverfahren fanden vor dem Go- und Hauptgericht Bielefeld statt. Das brachte zusätzlichen Verkehr von Parteien, Anwälten und Gerichtspersonal und damit zusätzliche Einnahmequellen nach Vermold. Neben Gogericht und Schiedsgericht des Vogtes war als drittes Gericht in Vermold das freilich weniger bedeutende Weichbildgericht tätig. Zuständig für die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb der engen

Weichbildsgrenzen, urteilte es ausschließlich in Zivilsachen, z. B. bei Grundstücks- und Erbangelegenheiten. Auf die Rechtsstellung Vermolds als Weichbild werde ich gleich noch näher eingehen.

Doch schon Ende des 17. Jahrhunderts verlegten die neuen Landesherren, die brandenburgischen Kurfürsten, das Gogericht nach Halle. Seine Grenzlage an der äußersten westlichen Ecke Ravensbergs gereichte Vermold zum Nachteil: Halle lag zentraler und war vom Verkehr offenbar besser zu erreichen. Die Verlegung des Gogerichts war für Vermold ohne Zweifel ein herber Verlust. Er wurde lediglich im Nachhinein dadurch gemildert, daß schon 1719 das Gogericht Halle vollständig aufgelöst wurde. Als Teil der bereits angesprochenen preußischen Zentralisierungspolitik vereinigte der Soldatenkönig das bis dahin selbständige Territorium Ravensberg mit dem benachbarten Fürstentum Minden: Die Region Minden-Ravensberg war damit geboren. Die einzelnen Ämter übernahmen die Justizkompetenz der Gogerichte, Berufungen gingen künftig direkt an die Mindener Regierung. Das Gogerichtspersonal erhielt seine Entlassung, so auch der letzte Haller Gograf Hermann Adolf Meinders; nur wenige Beamte wurden in Minden übernommen.

4. Weichbild

Mit Weichbild, Wibbold oder Flecken wurden solche Orte bezeichnet, die zwar stadtähnlichen Charakter, aber keine formellen Stadtrechte besaßen, sich aber dennoch deutlich von den gewöhnlichen Landgemeinden abhoben. Sie waren somit eine Art Zwitter zwischen Dorf und Stadt. Als der Große Kurfürst 1647 seine Herrschaft in der Grafschaft Ravensberg antrat, waren die genauen historischen Abgrenzungen zwischen Dorf, Weichbild und Stadt unklar geworden. Drost Wolf Ernst v. Eller auf der Ravensburg forderte deshalb einen eingehenden Bericht über die Weichbildgerechtigkeit beim Haller Bürgermeister an. Gemeinsam mit seinen Kollegen aus Werther und Borgholzhausen berichtete dieser am 9. Januar 1654 zunächst über besondere Gerechtsame, welche die Weichbilder von den umliegenden ländlichen Bauerschaften markant abhoben. Zugleich verwies er dabei auf uralte Traditionen, die bis auf den Sachsenherzog Widukind zurückreichten, historisch jedoch nicht mehr zu belegen sind:

- 1.) Die Einwohner wählen zwei eigene Bürgermeister.
- 2.) Niemand darf in einem Weichbild wohnen, er habe denn vorher die dortige Bürgerschaft erworben.
- 3.) Handel und Handwerk ist nur in Weichbildern und Städten gestattet, auf dem 'platten Lande' aber verboten. Bereits 1488 legte ein Edikt fest, daß

in jedem Weichbild höchstens ansässig sein durften: zwei Brauer, zwei Bäcker, ein Schmied, ein Schuhmacher, ein Schneider und ein Höcker, der Butter, Käse, Fisch und Proviant verkaufen durfte. Der übrige Bedarf war im entfernten Bielefeld zu decken.

4.) Weichbildbewohner sind von Wachdiensten und Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Straßen und Gebäuden befreit.

5.) Bei Kriegsgefahr brauchen sie nur ihre Schlagbäume zu bewachen, werden aber nicht zur Landmiliz eingezogen.

6.) Sie genießen ein besonderes Erbrecht, können nur von Weichbildbewohnern, nicht aber von den Landleuten beerbt werden.

7.) Die »Contribution«, eine Art Grundsteuer, wird von den Weichbildern in einer Gesamtsumme erhoben. Wie diese auf den einzelnen umzulegen ist, entscheidet das Weichbild in eigener Selbstverwaltung.

8.) Weichbilder verfügen über Nutzungsrechte an den gemeinen Marken.

An Pflichten der Weichbildbewohner, die eher auf Ähnlichkeiten mit den Bauerschaften hinweisen, führte der Bericht dagegen folgende auf:

1.) Der Einsatz als Briefträger für die Vögte. Anstelle bäuerlicher Hand- und Spanndienste stellen Weichbildbewohner den amtlichen Postverkehr von Amthaus zu Amthaus sicher.

2.) Weichbildbewohner zahlen wie auf dem 'platten Lande' für jedes Stück Großvieh Vihschatz .

3.) Ebenso müssen sie zum amtlichen Brüchtengericht erscheinen, besitzen also keine vollständige eigene Gerichtsbarkeit.

4.) Alle Weichbildbewohner müssen wie die Bauern Jagddienste als Treiber bei kurfürstlichen Jagden leisten.

5.) Sie haben sich persönlich an der Verfolgung ausgebrochener Gefangener und anderer »Übeltäter« zu beteiligen. Tritt das Versmolder Gogericht als Peinliches Halsgericht zusammen, z. B. bei Mord, brauchen die Weichbildbewohner jedoch während des Urteilsspruches nicht mit Gewehr anwesend sein wie die Bauern.

6.) Für die Freiheit ihres Grundbesitzes zahlen sie eine jährliche Abgabe in die kurfürstliche Rentkasse.

Nachdem dieser detaillierte Bericht die Weichbildgerechtigkeit festgeschrieben hatte, meldeten sich kurz darauf die Versmolder bei Herrn v. Eller. Unter Hinweis darauf, daß auch bei ihnen seit Menschengedenken und länger die gleichen Rechte in Gebrauch gewesen seien wie in Halle, Borgholzhausen und Werther, erbat und erhielten sie noch 1654 ebenfalls die förmliche Weichbildgerechtigkeit zugesprochen. Das bedeutete auch, daß sich hier - als einzigem Ort in der Vogtei Versmold - Juden ansässig machen durften, da

jeder Handel auf dem 'platten Lande' verboten war. 1691 erschien eine jüdische Familie; 1714 und noch 1745 wurden derer zwei in Vermold erwähnt.

5. Legge

Vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts standen in Ravensberg Flachs- und Hanfanbau sowie Spinnen und Weben in hoher Blüte. Der Große Kurfürst ließ 1678 in Städten und Weichbildern sogenannte Leggeanstalten mit einem staatlichen Leggemeister an der Spitze einrichten, nachdem sich eine einzige Legge - seit 1652 in Bielefeld - als unzureichend erwiesen hatte. Weben blieb auch künftig zwar jedem erlaubt, mit Leinen handeln durften jedoch nur noch die Kaufleute in Städten und Weichbildern. Jedes produzierte Stück grober Leinwand, das »Löwendlinnen«, eine Art Segeltuch, war fortan der Legge vorzulegen und dort sowohl auf Qualitätsmängel zu prüfen als auch nach Länge (20 Ellen) und Breite (6/4 Ellen) auszumessen. Anschließend erhielt es den begehrten Prüfstempel als amtliches Echtheitszertifikat.

Der historisch versierte Mindener Kriegs- und Domänenrat Culemann berichtet 1745 in seiner Geographischen Beschreibung der Grafschaft Ravensberg über die besondere Bedeutung des Leinenhandels gerade auch für die noch junge Stadt Vermold: »Allhier ist eine Königl. Legge, worauf das Löwendlinnen gemeßen und seiner Richtigkeit an Länge und Breite halben gezeichnet wird, immaßen die hiesigen Kauffleute mit dergleichen Linnen einen großen Handel treiben«.

Waren die Leggen vordergründig nach amtlichen Verlautbarungen allein auf Hebung des Leinenhandels gerichtet, so spülten die Leggegebühren doch auch erhebliche Finanzmittel in die chronisch leeren kurfürstlichen Kassen. Kurz: Die Legge war für den Staat ein gutes Geschäft. Veranlaßt durch die Grenzlage Vermolds, versuchten manche Weber immer wieder, ihr Leinen unter Umgehung der Legge außer Landes zu verkaufen. Drei weitere kurfürstliche Anordnungen von 1679, 1680 und 1708 sowie schließlich das Kommerzienedikt von 1719 waren erforderlich, um auch die letzten Schlupflöcher zu verschließen. Sie schrieben vor, daß »untaugliches«, also qualitativ mangelhaftes oder nicht der Legge vorgezeigtes Leinen weder gebleicht noch ins Ausland verkauft werden dürfe, sondern umgehend zu konfiszieren sei. Tatsächlich nahmen Leinenherstellung und Leinenhandel, gefördert durch die merkantilistische Wirtschaftspolitik Preußens, einen gewaltigen Aufschwung.

Die Erhebung zum Weichbild, noch mehr aber die Einrichtung einer Leggeanstalt bewirkte im prosperierenden Vermold der zweiten Hälfte des

17. Jahrhunderts einen raschen Zuzug weiterer Händler, Handwerker und Leinenkaufleute. Hier boten sich günstige Niederlassungsbedingungen. Wegen der für Getreideanbau oft recht kärglichen Bodengüte dominierten Leinenproduktion und Leinenhandel für weit über 200 Jahre. Der bereits erwähnte Culemann schreibt 1745 über die wirtschaftlichen Möglichkeiten und die Bewohner der Vogtei Versmold: »Das Terrain ist purer Sand, inzwischen zu Erzielung des Getreydes und Hanffs sehr bequem. Die vornehmste [gemeint: verbreitetste] Nahrung besteht in der fabrique [Herstellung] des LöwendLinnens und dem Spinnen. Die Unterthanen und Einwohner sind sehr fleißige Leute, starck von Constitution und Leibes-Staturo und incliniren [haben Vorliebe] sehr zum Handel«.

Von der Bedeutung Versmolds als lokalem Wirtschafts- und Handelszentrum zeugt schon die Tatsache, daß hier drei Jahrmärkte abgehalten wurden, nämlich zu St. Peter (22. Februar), am Freitag nach Himmelfahrt (im Mai) und am 14. Oktober eines jeden Jahres. Davon war das Kirchweihfest zu St. Peter der wichtigste Markt mit großer regionaler Beteiligung. Zum Vergleich: In Bielefeld und Herford, den größten Städten des Landes, fanden sechs bzw. fünf jährliche Märkte statt, in Borgholzhausen ebenfalls drei, in Halle dagegen nur zwei.

6. Verleihung der Stadtrechte

Am 17. April 1719 erhob der Soldatenkönig Versmold völlig überraschend zur Stadt. Wenn man den wirtschaftlichen Aufschwung des Ortes seit der Mitte des 17. Jahrhunderts betrachtet, mag das als folgerichtiger und nicht unangemessener Schritt erscheinen. Doch die Versmolder hatten darum gar nicht gebeten. Die Stadtrechtsverleihung war vielmehr eine Anordnung von 'oben', die wenig spontane Begeisterung auslösen konnte, waren damit doch spürbare finanzielle Einbußen und ein Verlust von Selbstverwaltungskompetenzen verbunden. Was aber mag das königliche Motiv dabei gewesen sein? Der Zeitgenosse Culemann berichtet: »Die Absichtungen ... waren nur auf die Verbesserung der Commerciens gerichtet«. Ist diese Aussage haltbar?

Offiziell erhielt Versmold vollständige Stadtrechte und durfte sich seit 1719 als Stadt bezeichnen. Alle einengenden Handelsbeschränkungen - ich erinnere nur an die Höchstzahl zugelassener Händler und Handwerker in den Weichbildern, auch wenn diese Vorschriften längst nicht immer eingehalten worden waren - entfielen jetzt vollständig. Lediglich der Handel mit Wein und Branntwein verblieb als letztes Monopol bei den alten Städten Bielefeld und Herford. Auf dem 'platten Lande' dagegen wurde jeglicher Handel erneut streng verboten und mit schweren Strafandrohungen - bis zu 200 Talern

Geldbuße - belegt. Nach Aufbau eines regulären Postwesens übernahmen 1721 besoldete Postboten anstelle der Weichbildbewohner das oft als unangenehme Belästigung empfundene Briefetragen. Sogar eine eigene städtische Gerichtsbarkeit erhielt Vermold 1721, was die Verlegung des Gogerichts wenigstens teilweise wieder wettmachte. Doch blieb die Zuständigkeit dieses Stadtgerichts allein auf die Bürger beschränkt, während die Landbewohner unter der Gerichtshoheit des Amtes Ravensberg verblieben. So weit die Vorteile der Stadterhebung.

Vollständige Selbstverwaltung, bisher selbstverständlich für jedes Stadtwesen, enthielt der König den neuen Städten jedoch ganz bewußt vor. Vielmehr benutzte er die Gunst der Stunde, um auch Bielefeld und Herford die alten städtischen Sonderrechte fast gänzlich zu entziehen. Gleichzeitig wollte er damit aber auch einen Sumpf von städtischer Vetternwirtschaft, Korruption und Schlamperei trockenlegen. Vor allem aber waren ihm selbständige, von ihm unabhängige Stadtreger ein Dorn im Auge. Bürgermeister und Magistrat wurden in Zukunft nicht mehr gewählt, sondern bis ins 19. Jahrhundert von der Regierung ernannt.

Zunächst blieb jedoch in der nun städtischen Verwaltung Vermolds alles beim alten. Erst 1729 begann eine Regierungskommission gemächlich mit der »Regulierung des rathäuslichen Wesens zu Vermold«, einem langwierigen Verfahren, das nach Mitteilung unseres Gewährmanns Culemann erst 1743 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Seitdem gab es einen Vermolder Magistrat, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Kämmerer und einem Senator. Das war aber auch schon die ganze Stadtverwaltung. Wohl auf Grund hinhaltenden Widerstandes der Vermolder war erst seit diesem Zeitpunkt eine vollständige staatliche Kontrolle der städtischen Verwaltung gewährleistet. Denn niemand hatte großes Interesse gezeigt, künftig dem preußischen König über jeden Heller und Pfennig an Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen, ja sogar im voraus einen vollständigen Haushaltsplan aufzustellen. Aber auch in den anderen neuen Städten hat sich dieser Übergang lange hingezogen, z. B. in Enger und Bünde immerhin bis 1742.

Der Soldatenkönig ist als einer der sparsamsten preußischen Monarchen in die Geschichte eingegangen. Als Mitbegründer von Preußens Glanz und Gloria festigte er den Machtanspruch seines Staates vor allem durch erhebliche Steigerung der Staatseinkünfte sowie durch Aufbau eines effizienten Verwaltungswesens und eines freilich überdimensionierten Heeres, das allein mehr als zwei Drittel des Gesamtsteueraufkommens verschlang. Auf ständiger Suche nach immer neuen Einnahmequellen waren es denn auch rein finanzielle Gründe, die ihn letztlich 1719 zu den acht Stadterhebungen in Ravensberg veranlaßten. Es ging um die Akzise. Um diese Warenver-

brauchs- und Umsatzsteuer an allen überwiegend vom Handel geprägten Orten erheben zu können, machte er diese kurzerhand zu Städten.

Nach damaliger Logik einer strikten Trennung von Stadt und Land durfte diese Steuer nur in Städten erhoben werden, während königliche Steuereintreiber von den Bauern »Contribution« und Viehschatz als Grund- und Viehsteuer einsammelten. Der Unterschied zwischen Stadt und 'plattem Land' war auch steuerlich markant. Bis 1719 profitierten die Händler in Vermold und den anderen neuen Städten davon ganz erheblich, denn die »Contribution« hatte sie gegenüber den Bauern eindeutig bevorzugt. Sie verfügten kaum über nennenswerten Grundbesitz und nur über wenig steuerpflichtiges Vieh, so daß sie infolgedessen auch bei blühenden Handelsgeschäften nur relativ wenig Abgaben zu zahlen hatten.

Von der Erhebung der neuen Steuern, die königliche Akzisebeamte durchführten, hatte die Stadt Vermold selber nur wenig. Sie erhielt daraus lediglich die allernötigsten Mittel zur Schuldentilgung angewiesen und ihre unumgänglichsten Verwaltungsausgaben erstattet. Den neuen Magistratsmitgliedern gönnte die Regierung dabei weder Sitzungs- noch Zehrungsgelder. Der erhebliche Einnahmeüberschuß der Akzise floß vielmehr voll in die königliche Schatulle. Eine preußische Untersuchungskommission stellte denn auch bereits im Jahre 1722 nach knapp zwei Jahren einen Überschuß von mehr als 14.000 Talern gegenüber dem alten Steuersystem fest. Andernfalls wären Vermold und die anderen neuen Städte vielleicht sehr schnell wieder zu Weichbildern degradiert worden.

Wie sind die acht Stadterhebungen des Jahres 1719 insgesamt zu bewerten? Die Diskussion ist kontrovers. Während der ganze Vorgang noch in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts als bereiteter Ausdruck huldreicher, landesherrlicher Fürsorge stark begrüßt und heftig verteidigt wurde, bezeichnete ihn der Bielefelder Historiker Gustav Engel 1969 - zumindest aus der Sicht der Zeitgenossen - als reines Danaergeschenk. Der als Anti-Preuße bekannte Engel stellte dabei sicher nicht ganz zu Unrecht die weitreichende politische und finanzielle Entmündigung der Städte und die gleichzeitige Stärkung der allgegenwärtigen preußischen Staatsgewalt in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Doch das neue Stadtrecht hatte auch andere, positive Auswirkungen für die betroffenen Orte, Vergünstigungen, die Engel in seinem harschen Urteil zu wenig berücksichtigt hat. Ich nannte schon die verbesserten Rahmenbedingungen für den Handel. Nicht zuletzt deswegen verzog ein Sproß der Familie Delius 1720 aus Beerenkämpfen bei Vlotho nach Vermold und begründete hier ein lange bestehendes Kaufmannsgeschäft.

Hervorzuheben sind aber auch bis dahin weitgehend unbekanntes staatliche Förderungen beim inneren Ausbau der neuen Städte. Eingesetzt wurden zweckgebundene staatliche Mittel, wie z. B. die steuerliche Entlastung bei

Beseitigung von Strohdächern und für den Schornsteinbau, der kostenlose Erwerb des Bürgerrechts bei Errichtung massiver Häuser sowie die Förderung des Wohnungsbaus durch zeitweise Befreiung von bürgerlichen Lasten und durch direkte Zuschüsse zu den Baukosten für Neuansiedler. »Der Wert der Stadtrechtsverleihung bemißt sich daher mehr in seiner wirkungsgeschichtlichen Folge als in dem Akt von 1719 selbst«. Dieser Aussage Rolf Westheiders in seiner neuen Stadtgeschichte Vermolds ist zuzustimmen. Verpackt nach dem in Preußen oft üblichen Prinzip von Zuckerbrot und Peitsche, brachte der Akt der Stadtwerdung für Vermold sowohl Positives als auch Negatives. Das Interesse Friedrich Wilhelms I. an den Stadtrechtsverleihungen bestand freilich weniger in einem Beweis uneigennütziger königlicher Gnade, sondern war fast ausschließlich auf die Erschließung neuer Steuermittel ausgerichtet. Bei ihm genoß das große Ganze, der ungehinderte weitere Ausbau seines Staatswesens, eindeutig Vorrang vor regionalen Partikularinteressen. Culemanns oben zitierte Aussage, des Königs Absicht bei der Stadtrechtsverleihung sei allein »auf die Verbesserung der Commerciën gerichtet« gewesen, entspringt früher staatlicher Propaganda. Als Beamter durfte Culemann offenbar kein negatives Urteil über einen preußischen König abgeben.

7. Zusammenfassung

Ist die Geschichte an Vermold vorübergegangen? Diese wohl eher rhetorisch gemeinte Frage Rolf Westheiders in seiner neuen Vermolder Stadtgeschichte läßt sich für die Zeit von etwa 1650 bis 1730, die ich näher untersucht habe, eindeutig verneinen. Vermold besaß als Kirchspiel, als Vogtei- und Gerichtssitz, als Leggeort und als Weichbild zentrale Funktionen, die eine Stadterhebung durchaus rechtfertigen konnten.

In der Zeit um 1700 kreuzten sich zwei generelle Entwicklungsstränge preußischer Politik, deren Auswirkungen auch in Vermold deutlich faßbar werden. Einmal verschwanden aus Kostengründen viele bürgernahe, regionale Verwaltungen und Gerichte im Rahmen der Zentralisierungsbestrebungen. Erinnert sei an die Verlegung des Vermolder Gogerichts nach Halle und seine Auflösung im Jahre 1719 nach über 160jähriger Tätigkeit sowie an die Entlassung der Vögte und die Verpachtung ureigenster staatlicher Aufgaben an Privatpersonen 1723. Dadurch mußte auch Vermold empfindliche Rückschläge einstecken. Die eingesparten Finanzmittel hingegen versackten im immens kostenspieligen Aufbau eines preußischen Heeres, ohne irgendeine Spur zu hinterlassen.

Auf der anderen Seite förderte der preußische Staat die wirtschaftliche Entwicklung gerade seiner Städte in einem entscheidenden Maße. Die Früchte dieser landesväterlichen Fürsorge erntete auch Vermold: Es erhielt 1654 Weichbildrechte zugebilligt, 1678 wurde eine Legge eingerichtet, und 1719 schließlich verlieh ihm der König die Stadtrechte. Bei sorgsamer Abwägung scheint das Urteil gerechtfertigt, daß Vermold insgesamt von den preußischen Verwaltungs- und Justizreformen mehr profitierte, als es an Nachteilen hinnehmen mußte. Das bestätigt vor allem die spätere Entwicklung. Gerade das Jahr 1719 darf für Vermold aber als Epocheneinschnitt gelten: Für die Zeitgenossen verschwand damals, oder besser: in den darauffolgenden Jahren, vieles Langgewohnte und Liebgewonnene. Die Stadterhebung Vermolds war Teil eines weit umfassenden Reorganisationsprogramms Friedrich Wilhelms I. für Justiz und Verwaltung in ganz Preußen. Insofern trifft auch auf Vermold das bekannte Wort vom kleinen Rädchen im großen Uhrwerk zu.

Literatur:

CULEMANN, Ernst Friedrich Albrecht: Geographische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg 1745. Eingeleitet und hg. von Gustav Engel, in: 54. JBHVR (1947), S. 85-185.

CULEMANN, Ernst Friedrich Albrecht: Erster/Zweyter/Dritter Theil Ravensbergischer Merckwürdigkeiten, Minden 1747, 1749 und 1752.

ENGEL, Gustav: Halle und die ravensbergischen Weichbildorte Borgholzhausen, Werther, Vermold, Enger, Bünde und Oldendorf vor und nach 1719, in: Ravensberger Blätter (1969), S. 97-101.

HÜLLINGHORST, Bernd: Vögte in Ravensberg. Aufgaben einer Lokalverwaltung im 17. Jahrhundert, in: Stefan Brakensiek u. a. (Hg.): Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, Bielefeld 1992, S. 107-127.

SAUER, Hugo: Die ravensbergischen Gogerichte und ihre Reform im 16. Jahrhundert. In: 36. JBHVR (1922), S. 1-53.

WEDDIGEN, Peter Florenz: Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg in Westphalen. 2 Bde., Leipzig 1790.

WESTHEIDER, Rolf: Vermold - Eine Stadt auf dem Weg ins 20. Jahrhundert, Bielefeld 1994.

Ein Haus für arme Kranke? Zur Herausbildung des modernen Krankenhauswesens im 18. und frühen 19. Jahrhundert¹

VON BERND JOSEF WAGNER

Ein bedeutender Sozialhygieniker und ausgewiesener Krankenhausexperte, der Arzt Alfred Grotjahn, stellte 1912 fest, daß noch »in der Mitte des 19. Jahrhunderts ... das Krankenhauswesen in den Ländern, die jetzt das Deutsche Reich bilden, überaus im argen« lag. Bedeutende Krankenhäuser mit einer zum Teil bis ins Mittelalter zurückreichenden Geschichte machte er im wesentlichen in den katholischen Regionen Süd- und Westdeutschlands und in den Universitätsstädten des Alten Reiches aus.² Wenn er dagegen das Krankenhauswesen um 1800 hätte beschreiben müssen, dann hätte er in den meisten Regionen überhaupt keine Krankenhäuser vorgefunden, »sondern nur Gasthäuser ..., in denen alle Arten von Bedürftigen (wie Arme, Waisen, Pilger, Obdachlose, Sieche) ihre Unterkunft fanden.«³ Der preußische Regierungsbezirk Minden verfügte erst über ein Krankenhaus, das 1798 in Paderborn gegründet und provisorisch in einem gemieteten Wohnhaus eingerichtet worden war. In der ehemaligen Grafschaft Ravensberg suchte man um 1800 diese Einrichtungen vergebens.⁴

Hundert Jahre später haben wir ein grundlegend verändertes Bild vor uns. Um 1900 breitete sich das Krankenhauswesen netzartig über alle Regionen des Deutschen Reiches aus, wobei das Netz in den bevölkerungsreichen, von Gewerbe und Industrie geprägten Regionen Deutschlands engmaschiger gewoben war als in den geringer besiedelten, agrarischen Regionen. Auch die preußische Provinz Westfalen erlebte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine regelrechte Gründungswelle: Waren 1840 erst fünfzehn Anstalten bekannt, die eine stationäre Krankenpflege anboten, so wurden in den 1870er Jahren

¹ Um Anmerkungen erweiterte Fassung eines Vortrags, der am 20. November 1993 anlässlich der Verleihung des Gustav-Engel-Preises gehalten wurde.

² A. Grotjahn, Krankenhauswesen, in: Handwörterbuch der Sozialen Medizin, hg. v. A. Grotjahn, J. Kaup, Bd. 1, Leipzig 1912, S. 643.

³ Hucklenbroich, Krankenpflege u. Krankenhauswesen am Niederrhein, insbesondere Düsseldorf, in: Historische Studien u. Skizzen zu Naturwissenschaft, Industrie u. Medizin am Niederrhein. Der 70. Versammlung der deutschen Naturforscher u. Ärzte gewidmet, Düsseldorf 1898, S. 89.

⁴ Erster Jahresbericht über das neue Krankenhaus in Paderborn, Paderborn 1832, S. 3 f.; General-Sanitäts-Bericht von Westfalen auf das Jahr 1840, hg. v. königlichen Medicinal-Collegium zu Münster, Münster 1842, S. 164 ff.

hundertfünfzig Krankenhäuser gezählt. Im Jahr 1900 verfügte die Provinz Westfalen über etwa 230 Krankenhäuser.⁵

Wie ist die in der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende Gründungswelle zu erklären? Welche Ursachen sind zu nennen, die zur Herausbildung eines modernen, flächendeckenden Krankenhauswesens führten? Die Wurzeln des modernen Krankenhauswesens sind in den vielschichtigen Entwicklungslinien und Triebkräften zu finden, die den Übergang von einer traditionellen zur modernen Gesellschaft kennzeichneten, d. h. in der Umbruchzeit vom 18. zum 19. Jahrhundert.⁶ Innerhalb dieses Transformationsprozesses waren das in der Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzende rapide Bevölkerungswachstum und die dadurch forcierte Krise der öffentlichen und privaten Armenpflege hervorstechendes Kennzeichen. Hierauf soll im folgenden eingegangen werden.⁷

Nach den dramatischen Bevölkerungsverlusten infolge des Dreißigjährigen Krieges und nachfolgenden Seuchenzügen setzte spätestens seit den 1740er Jahren ein rapides Bevölkerungswachstum ein, das insbesondere zu einer starken Zunahme der ländlichen Unterschichten führte: Auf dem »platten Land« verschoben sich die Mehrheitsanteile von der bäuerlichen Bevölkerung, die noch zu Beginn der Frühen Neuzeit den ländlichen Raum dominiert hatte, hin zur unterbäuerlichen, landarmen und landlosen Bevölkerung, die stets in der »Grauzone des Existenzminimums« (Mooser) lebte und in Notzeiten auf Unterstützungsleistungen angewiesen war. Mit dem überproportionalen Zuwachs sozialer Gruppen, deren Leben die »Ungewißheit der Zukunft« prägte (Geremek), wurden die traditionellen Unterstützungs- und Versorgungssysteme in Frage gestellt. Sowohl der religiös motivierten Caritas, die der mittelalterlichen Stadt eigen war, aber seit dem 16. Jahrhundert in Mißkredit geriet, als auch den ländlichen Unterstützungsverbänden wurden demographische Grenzen gesetzt. Im 18. Jahrhundert muß aufgrund des

⁵ Zur quantitativen Entwicklung vgl. A. Guttstadt, Die Verbreitung des Heilpersonals, der Apotheken und Heilanstalten in Preußen, in: Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 16 (1876), S. 389; Krankenhaus-Lexikon für das Deutsche Reich. Die Anstaltsfürsorge für Kranke u. Gebrechliche u. die hygienischen Einrichtungen der Städte im Deutschen Reich am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts, hg. v. A. Guttstadt, Berlin 1900.

⁶ Zum Transformationsprozeß vgl. J. Kocka, Stand - Klasse - Organisation. Strukturen sozialer Ungleichheit in Deutschland vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert im Aufriß, in: H.-U. Wehler (Hg.), Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, Göttingen 1979, S. 137-165, Zit. S. 140.

⁷ Ausführlich zu den gesellschaftlichen Wurzeln des modernen Krankenhauswesens vgl. demnächst: B. J. Wagner, Die Leiden der Menschen zu lindern, bedarf es nicht eitler Pracht. Zur Sozialgeschichte des Krankenhauses in Preußen (1770-1880), Diss. Bielefeld 1994.

zunehmenden Bevölkerungsdrucks von einer Krise der öffentlichen und privaten Armenpflege gesprochen werden.⁸

Die im 18. Jahrhundert einsetzende Neuordnung der öffentlichen Armenpflege wurde von einer kameralistischen Wohlfahrtslehre und vom protestantischen Arbeitsethos geprägt. Armut, also die Unfähigkeit, die eigene oder familiäre Subsistenz zu sichern, wurde nicht mehr schicksalhaft begriffen, sondern als Ausdruck einer falschen Lebensführung verstanden. Der Arme sollte nicht mehr bettelnd durch die Straßen ziehen, aber auch das städtische Bürgertum sollte den Bettlern keine Almosen mehr geben. Sowohl die Bettelei als auch die aus kommunaler Sicht falsch verstandene Mildtätigkeit, Bettlern etwas zu geben, konnten bestraft werden. Das war zum Beispiel in Bielefeld in den 1830er Jahren der Fall.⁹ Das heißt aber nicht, daß man die Armen ihrem Schicksal überließ. Sie wurden vielmehr von den kommunalen Behörden als würdig oder unwürdig eingestuft und mußten gegebenenfalls für die ihnen gewährte Unterstützung eine Gegenleistung erbringen. Mit der langsam, seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert voranschreitenden Rationalisierung der Armenpflege wurde der Weg zur modernen Armenfürsorge geebnet.¹⁰

Vor dem Hintergrund, Ursachen der Armut zu bekämpfen, gewannen Krankheiten der Unterschichten an Bedeutung. Ein Wiener Krankenhausarzt, Johann Peter Fauken, brachte es stellvertretend für viele Ärzte im späten 18. Jahrhundert klar zum Ausdruck, warum es die Pflicht eines jeden Staates sei, die »armen Kranken gut zu verpflegen (und) dem Armen die Gelegenheit zu benehmen, sich zum Siechen machen zu lassen«: Denn »ein jeder Unheilbarer (schade) dem Staat zweifach, weil der Staat ihn ernähren muß, und (der Sieche dem Staat) keinen Nutzen verschaffen kann.«¹¹

⁸ Zum Bevölkerungswachstum vgl. R. W. Lee, *Germany 1750 - 1970*, in: ders. (Hg.), *European Demography and Economic Growth*, London 1979, S. 144-195; H.-U. Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1: *Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700 - 1815*, München 1989, S. 67-70; ders., *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2: *Von der Reformära bis zur industriellen und politischen »Deutschen Doppelrevolution« 1815 - 1845/49*, ebd. 1989, S. 7-24. Zur Krise der Armenpflege vgl. B. Geremek, *Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa*, München 1988, S. 285 ff.; M. Mollat, *Die Armen im Mittelalter*, München 1984, S. 174 ff.; J. Mooser, *Ländliche Klassengesellschaft 1770 - 1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen*, Göttingen 1984, S. 317-341.

⁹ Vgl. B. Wagner, *Armut, Krankheit u. Gesundheitswesen im vorindustriellen Bielefeld*, in: *77. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg (1988/89)*, S. 71-103, S. 76 f.

¹⁰ H. Dießenbacher, *Der Armenbesucher: Missionar im eigenen Land. Armenfürsorge und Familie in Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts*, in: Ch. Sachße, F. Tennstedt (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*, Frankfurt 1986, S. 209-244.

¹¹ J. P. X. Fauken, *Entwurf zu einem allgemeinen Krankenhause*, Wien 1784, S. 10 f. Der

In den Jahren um 1800 wurde in den Städten vehement die Forderung erhoben, der »Armenkrankenpflege« ein größeres Gewicht beizumessen. Denn wer um 1800 Geld hatte, der konnte einen oder auch mehrere Ärzte konsultieren, gar Einfluß auf die Therapie ausüben und nicht zuletzt das geforderte Honorar drücken, da es noch keine rechtsverbindliche Gebührenordnung gab - worüber Ärzte mit Recht klagten. Wer aber einen Arzt nicht bezahlen konnte, der ließ sich von Nachbarn, Heilkundigen, Kurpfuschern beraten oder kurierte sich selbst zum Beispiel durch »hitze und schweißtreibende Mittel« oder »Thrankuren«, was nicht selten gefährlich war, wie ein Bielefelder Arzt, Georg Wilhelm Consbruch, im späten 18. Jahrhunderte beobachtete.¹²

Ziel einer neuen Armenpolitik war es, diese Bevölkerungsgruppen in ein medikales System einzubinden, sie von approbierten Ärzten pflegen zu lassen. Viele Städte reagierten mit der Einrichtung einer geordneten ambulanten Armenkrankenpflege.¹³ Wie zum Beispiel Bielefeld: Hier übernahmen zwei Armenärzte die gesundheitliche Versorgung der bedürftigen Kranken. In der Regel wurden die Ärzte in ihren Praxen konsultiert. Bettlägerige Kranke mußten dagegen in ihren Wohnungen aufgesucht werden. In Städten wie Hamburg und Berlin waren Ärzte überdies berechtigt, sogenannte »Gesundheits-Visitationen« in den Wohnungen der Armen durchzuführen.¹⁴

Das Neue an der in vielen Städten eingeführten ambulanten Armenkrankenpflege war, daß die medizinischen Leistungen nicht nur »eingeschriebenen« Armen, also anerkannten Unterstützungsempfängern angeboten wurden, sondern auch sozialen Gruppen, die zwar berufstätig waren, deren Löhne aber die Bildung von Rücklagen für Notzeiten nicht zuließen und mit denen schon gar nicht ein Arzt hätte bezahlt werden konnte. Diese sozialen Gruppen, deren Anteil an der städtischen Bevölkerung im 18. und 19. Jahrhundert stark zunahm, werden in der Forschung als »arbeitende Arme« bezeichnet.¹⁵ Auch

Aspekt, daß arme Kranke in den Zustand versetzt werden müssen, sich wieder nützlich zu machen, zieht sich wie ein roter Faden durch die Krankenhausliteratur des 18. Jahrhunderts.

¹² G.W. Consbruch, *Medicinische Ephemeriden nebst einer medicinischen Topographie der Grafschaft Ravensberg*, Chemnitz 1793, pass.

¹³ Vgl. Wagner, *Armut* (wie Anm. 9), S. 88 ff.

¹⁴ M. Lindemann, *The Allgemeine Armenanstalt and the Non-Registered Poor*, in: E. Braun, F. Kopitzsch (Hg.), *Zwangsläufig oder abwendbar?*, Hamburg 1990, S. 37-45; dies., *Urban Growth and Medical Charity. Hamburg 1788-1815*, in: J. Barry, C. Jones (Hg.), *Medicine and Charity before the Welfare State*, London 1991, S. 113-132.

¹⁵ V. Hunecke, *Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), S. 480-512; R. Jütte, »Disziplin zu predigen ist eine Sache, sich ihr zu unterwerfen eine andere«. Prolegomena zu einer Sozialgeschichte der Armenfürsorge diesseits und jenseits des Fortschritts, in: *Geschichte und Gesellschaft* 17 (1991), S. 92-101.

die Bielefelder Armenärzte schlossen arbeitende Arme nicht aus: Sie boten auch »minder wohlhabenden Handwerkern« an, »Arzt und Arznei ... aus Armenmitteln zu verschreiben«. Daß diese Hilfe für Handwerker nicht unproblematisch war, wußten auch die Armenärzte, wenn sie versprachen, daß »immer mit der möglichsten Schonung des Ehrgefühls« verfahren werde. Denn aus der Vogelperspektive betrachtet, können in der Zeit um 1800 soziale Unterschichten homogen gewirkt haben. In Wirklichkeit setzten sie sich aber aus Dienstboten, Wäscherinnen und Gesellen, Landarbeitern, Knechten und Mägden, Arbeitslosen und Handlangern, Tagelöhnern und Prostituierten zusammen. Auch wenn sich ihre objektiven Lebensverhältnisse nicht grundlegend unterscheiden ließen, so achtete man dennoch darauf, daß ein sozialer Abstand gewahrt wurde. Und die Nähe zur Armenbehörde, das wußten die Armenärzte, konnte die Ehre kosten.

Das System der ambulanten Armenkrankenpflege war in den Städten, in denen es angeboten wurde, zumeist außerordentlich erfolgreich; es wurde von Ärzten vor allem wegen seiner Effizienz gepriesen.¹⁶ Was sprach dann für die Einrichtung eines Krankenhauses, dessen Unterhaltung doch zweifellos aufwendiger war? Die Medizinhistorikerin Johanna Bleker hat darauf hingewiesen, daß es um 1800 ein großer Unterschied in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit war, ob in einer dünn besiedelten ländlichen Region Menschen unter der gleichen Krankheit litten oder eine Krankheit gehäuft in einem Wohnviertel, Straßenzug oder gar in einem Wohnhaus auftrat.¹⁷ Die »Stadt als Krankheitsfaktor« (Bleker), das meinte auch die Wohnungen der Armen, Gesellen, Dienstmädchen, Handarbeiter und Tagelöhner, deren hygienischer Zustand Krankheiten zu fördern schien und die deshalb kaum als Krankenzimmer im Rahmen der ambulanten Krankenpflege dienen konnten. So ist auch ein Mainzer Dozent für Arzneiwissenschaft zu verstehen, wenn er im späten 18. Jahrhundert die Vorzüge eines Krankenhauses betonte:

»Wenn der Kranke ein vermögender Mann ist; wenn seine Wohnung hinlänglichen Raum und solche Lage hat, daß man sie nach Erforderniß mit reiner Luft durchlüften kann; wenn er das zur Krankenpflege nöthige Hausgeräth, besonders aber genugsames Weißzeuch besitzt; wenn er Frau und erwachsene Kinder hat, die ihn mit mehr Liebe und Zuneigung als jeder gedungene Wärter pflegen, so wird er in seinem Hause ungleich besser als in einem Hospital verpflegt werden. Auch ist ein Kranker im Besitze seines Eigenthumes ruhiger als an einem fremden Orte, wo er wegen den Seinigen,

¹⁶ U. Frevert, *Krankheit als politisches Problem 1770-1880. Soziale Unterschichten in Preußen zwischen medizinischer Polizei u. staatlicher Sozialversicherung*, Göttingen 1984, S. 86-115; Wagner, S. 88 ff. (wie Anm. 13).

¹⁷ J. Bleker, *Die Stadt als Krankheitsfaktor. Eine Analyse ärztlicher Auffassungen im 19. Jahrhundert*, in: *Medizinhistorisches Journal* 18 (1983), S. 118-136.

die er verlassen mußte, trauriger und unruhiger ist, welches bey vielen eine nachtheilige Wirkung auf ihre Gesundheit hervorbringt. Ist aber der Kranke ein Mann, der eine enge, niedrige, feuchte und in Absicht auf die Lage eine ungesunde Wohnung hat, dem es noch dazu an Holz, Licht, Bettung, Leinwand, gehöriger Speis und Trank, an Arzneyen und Aufwartung gebracht, so ist es unstreitig besser für ihn, wenn man ihn zum Hospitale bringt.«¹⁸

Die hier betonte Notwendigkeit, ein Krankenhaus aufzusuchen, zieht sich wie ein roter Faden durch die Krankenhausliteratur des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Nicht die Krankheit an sich wurde als Grund für eine stationäre Pflege gesehen, sondern die soziale Lage, die Wohn- und Lebensverhältnisse der Kranken. Die Stadt, in der verschiedene soziale Gruppen unter beengten und unhygienischen Bedingungen lebten, war der prädestinierte Ort für die Gründung von Krankenhäusern. Sicher, unhygienische Wohnverhältnisse hatte es auch in früheren Zeiten gegeben, in den Städten wie auf dem platten Land. Zudem lebte bis ins ausgehende 19. Jahrhundert die Mehrheit der Bevölkerung in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern. Warum also wurden die Wohn- und Lebensverhältnisse der städtischen Unterschichten gerade in der Umbruchzeit vom 18. zum 19. Jahrhundert wahrgenommen?

Neu war, daß die Bevölkerungsexplosion die Städte über ihre jahrhundertalten Grenzen wachsen ließ. Denn hierhin zog es ländliche Unterschichten, die Arbeit suchten oder am unterstellten Wohlstand der Städte teilhaben wollten. Hierhin zog es Menschen, die in Notzeiten auf öffentliche Hilfe angewiesen waren. Hier entstanden neue Wohnviertel mit einer ungewöhnlich hohen Belegungsdichte, von hier schien in bestimmten Zeiten auch eine gesundheitliche Gefährdung der gesamten Bevölkerung auszugehen. Im Zuge der »defensiven Modernisierung« (Wehler) des frühen 19. Jahrhunderts, als mit den Freiheitsgarantien die Mobilität der Gesellschaft erhöht wurde, erfuhr der Zustrom in die Städte eine Beschleunigung, der die Kommunen zum Handeln zwang.

Wurden Krankenhäuser noch um 1800 in Handels-, Residenz- und Universitätsstädten des Alten Reiches gegründet, so zogen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts solche ehemals kleineren und mittleren Städte nach, deren Bevölkerung mit dem nachhaltigen Einsetzen der Industriellen Revolution sprunghaft anstieg und in denen die Wohnungsfrage zu einem Kernproblem kommunaler Politik wurde. Dabei gingen die Krankenhausgründungen nicht vom Staat, sondern von den Kommunen und den hier agierenden sozialen Gruppen und Verbänden (wie Stiftungen, Kirchengemeinden) aus.

¹⁸ Karl Strack, zit. bei J. G. Krünitz, *Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft*, Bd. 47, Brünn 1791, S. 128.

In Bielefeld diskutierten in den 1830er Jahren wohlhabende Bürger über die Notwendigkeit, ein Krankenhaus zu gründen. Konzentrierte sich die Diskussion ursprünglich auf die verhältnismäßig kleine Gruppe der städtischen Etatsarmen, für die ein Krankenhaus in Verbindung mit einem Arbeitshaus errichtet werden sollte, so betraten bald jene Einwohner Bielefelds die Arena, die im Innenstadtbereich, aber auch jenseits der alten Wälle in der Feldmark unter beengten und oft unhygienischen Bedingungen wohnten. Wenn hier Krankheiten auftraten, dann schien die gesamte städtische Bevölkerung gefährdet. Das konnte bei der verheerenden Choleraepidemie beobachtet werden, die 1831/32 Europa von Ost nach West durchzog und zahlreiche Todesopfer forderte. Das östliche Westfalen war zwar weitgehend von der Cholera verschont geblieben, dennoch wurden auch hier Sorgen und Ängste artikuliert.¹⁹

Als sich der Bielefelder Magistrat im Oktober 1840 an die Bürgerschaft mit der Bitte wandte, für ein Krankenhaus zu spenden, beschrieb er eindringlich, warum es sich bei dem Krankenhaus um eine notwendige Einrichtung für die Stadt handelte:

»Gegenwärtig (kann) über kein einziges Lokal, keine einzige Lagerstätte mit Sicherheit verfügt werden, wenn es darauf ankömmt, armen oder epidemisch Kranken eine für sie und die Gemeinde zur Verhütung der Ansteckung geeignete Zuflucht zu schaffen. Häufig muß in dringenden Fällen, wo Leben und Tod vielleicht von ... einer viertel Stunde abhängt, erst bei drei oder vier Wirthen nachgefragt, mit den Nachbarn, welche die Ansteckung scheuen, verhandelt, das Geräth zum Transport und zur Pflege von den weitesten Enden der Stadt herbeigeschafft werden, und alsdann ist die Verpflegung in einem Privathause, wo mehrere Fremde herbergen, einmal ungenügend für den Kranken selbst, zum anderen gefährlich für die Nachbarschaft und die ganze Gemeinde. Dazu kömmt, daß die Familien hiesiger Stadt der Annehmlichkeit entbehren, Gesinde und Gehülfen auf eine anständige Weise unterzubringen, wenn diese von einer für die Familie selbst gefährlichen Seuche befallen sind.«²⁰

Bielefelds Bürger kamen dem Aufruf des Magistrats nach und spendeten eifrig. Das Krankenhaus wurde in einer leerstehenden, am Sparrenberg gelegenen Schule eingerichtet und 1843, also vor genau 150 Jahren, eröffnet.

Daß für das Krankenhaus kein Neubau errichtet, sondern ein bestehendes, aber nicht genutztes Gebäude umfunktioniert wurde, war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine Seltenheit. Mit den aus Spenden und Legaten

¹⁹ Vgl. Wagner, Armut (wie Anm. 9), S. 81.

²⁰ Aufruf des Bielefelder Magistrats an die Bürgerschaft vom 6. Oktober 1840, in: Stadtarchiv Bielefeld, Ältere Akten 1185.

zusammengetragenen, zumeist geringen finanziellen Mitteln konnten kostspielige Projekte kaum realisiert werden. So wurden beispielsweise in Breslau einige Wohnungen in einem großen Mietshaus als Krankenzimmer eingerichtet, bis sich Nachbarn aus Sorge um ihre eigene Gesundheit erfolgreich beim Magistrat beschwerten. In Essen mußte ein ehemaliges Gasthaus als Krankenhaus dienen, in anderen Städten richtete man Krankenzimmer in Armenhäusern ein.

Auch wenn ein medizinischer Publizist im späten 18. Jahrhundert betonte, daß es keiner eitlen Pracht bedürfe, die Leiden der Menschen zu lindern, und damit auch der Einrichtung von Krankenhäusern in leerstehenden Wohnungen und Häusern das Wort redete,²¹ war diese Umnutzung nicht unproblematisch. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts scheinen Krankenhäuser, die provisorisch in leerstehenden Gebäuden eingerichtet wurden, die hygienischen Mängel zu spiegeln, die auch Wohnungen der Unterschichten kennzeichnen konnten. So ging im Bielefelder Krankenhaus eine starke Belästigung von den Toiletten und den dazu gehörenden Abflurinnen aus, die »im Sommer einen unangenehmen Geruch in der Küche« und den Fluren verbreiteten. Die Stadt versuchte zwar, diesen Übelstand zu beheben, die »unangenehmen Gerüche« wurden aber weiterhin wahrgenommen.

Haarsträubende Berichte sind aus dem Paderborner Krankenhaus bekannt, das 1798 provisorisch in einem Wohnhaus eingerichtet worden war:

»Innerliche Kranke mußten neben äußerlichen ruhen, ansteckende neben nicht ansteckende, Reconvaleszenten neben wirklich Kranken. Die, welche einen üblen Geruch verbreiteten, verpesteten die Luft zum Nachtheile der übrigen, solche, welche bei Nacht Aufwartung erforderten, oder im Delirio tobten, benahmen den anderen Schlaf und Ruhe, die oft mehr werth ist als Arznei«.²²

Die wenigen Zimmer, die in dem Wohnhaus zur Verfügung standen, ließen nur eine bedingte Trennung der Kranken und der Krankheiten zu. Wie in vielen Orten war es aber auch in Paderborn einer geringen Belegungsdichte zuzuschreiben, daß der beschriebene katastrophale Zustand nicht der Regelfall, sondern die Ausnahme war.

Dennoch muß die Frage gestellt werden, ob Krankenhäuser überhaupt heilen konnten und worauf ein Heilerfolg zurückzuführen war.

Die erste Frage ist schnell zu beantworten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert weisen Krankenhäuser ausgesprochen positive Heilungsbilanzen aus: Die Sterblichkeit vieler Krankenhäuser lag zwischen fünf und zehn

²¹ Vgl. J. G. Krünitz, *Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft*, Bd. 86, Brünn 1807, S. 612.

²² Jahresbericht Paderborn (wie Anm. 6), S. 5.

Prozent, selten war sie höher als fünfzehn Prozent. Der Anteil der geheilt entlassenen Patienten schwankte zwischen siebzig und neunzig Prozent. Sicher, »geheilt entlassen« hieß damals nicht, daß ein Patient vollkommen gesund das Krankenhaus verlassen konnte, sondern daß er arbeitsfähig war oder, wie Bielefelder Armenärzte im frühen 19. Jahrhundert betonten, »seinem Erwerbe, so bald es nur seyn kann, geheilt wiedergegeben werde.«

Angesichts der begrenzten diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten, die die Medizin bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bot, stellt sich aber dennoch die Frage, wie Krankenhäuser das erreicht haben?

Bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus wurden Sieche und Kranke, die offensichtlich an unheilbaren und chronischen Krankheiten litten, von der stationären Krankenpflege oft ausgeschlossen. So ist einem Bericht über das Paderborner Krankenhaus zu entnehmen:

»Da aber das Krankenhaus ... nicht als ein Siechenhaus betrachtet werden kann, und es unrecht wäre, wenn ein Kranker während eines ganzen Jahres ein Bett besetzt hielte, in welchem sonst zwölf andere geheilt werden können, so bleiben Kranke, welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Direktors an gar zu langwierigen Krankheiten leiden, sowie unheilbare Kranke von der Anstalt ganz ausgeschlossen.«²³

Eine weitere Erklärung für die erstaunliche Heilungsbilanz finden wir in dem geringen Anteil chirurgischer Fälle unter den Patienten. Operationen spielten in der hier zur Diskussion stehenden Konstituierungsphase des modernen Krankenhauswesens nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der tödlichen Wundbrandgefahr waren Operationen bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhundert oft nicht mehr als ein Vabanque-Spiel. Ihre Bedeutung nahm erst zu, als mit antiseptischen Methoden ein Mittel gegen Wundbrand gefunden wurde.

Konnte der Ausschluß bestimmter Krankheiten durch Aufnahmekriterien geregelt werden, so trugen Krankenhäuser insbesondere durch drei Faktoren zur positiven Heilungsbilanz bei: Zum einen durch eine regelmäßige und reichhaltige Ernährung, die für zahlreiche Bevölkerungsgruppen nicht selbstverständlich war. Zum anderen durch Ruhe, die für einen Paderborner Arzt wichtiger war als Arznei: Das eigene Bett, der regelmäßige Schlaf und das Fehlen jeglicher körperlicher Anstrengungen hatten gerade in einer Gesellschaft, in der tägliche Arbeitszeiten von 10 bis 12 Stunden üblich waren, eine therapeutische Wirkung. Und nicht zuletzt trug auch die Hygiene in den Krankenhäusern zum Heilerfolg bei. Denn bei allen berechtigten Klagen über die hygienischen Verhältnisse der Krankenhäuser hoben sie sich dennoch von den Wohnbedingungen der Unterschichten ab. Die Patienten erhielten am

²³ Ebd., S. 31.

Aufnahmetag gewaschene Kleidung und Bettwäsche, die regelmäßig, bei Verschmutzung sofort gewechselt wurden. Auch die Böden, Bettgestelle und weitere Utensilien wurden regelmäßig mit Essig gesäubert. Als in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Krankenpflegerinnen zunehmend von katholischen und diakonischen Mutterhäusern gestellt wurden, erfuhr die Krankenpflege eine qualitative Verbesserung. Erst mit dem Einsatz konfessioneller Pflegerinnen erhielten die Krankenhäuser ein Personal, das den Krankenhausalltag zu regeln vermochte und zudem einen hygienischen Standard gewährleistete. Daß der Altruismus der Krankenpflegerinnen, der sie bis über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinaus arbeiten ließ, aber auch der Konflikt von Medizin und konfessioneller Bindung neue Problemfelder im Krankenhaus schufen, sei erwähnt, kann aber hier nicht mehr diskutiert werden.

Standen viele Hospitäler im 17. und 18. Jahrhundert aufgrund einer erschreckend hohen Sterblichkeit in dem Ruf, Mördergruben zu sein, so scheinen die neuen Krankenhäuser, die seit dem späten 18. Jahrhundert gegründet wurden, eher einer Kernaussage Florence Nightingales entsprochen zu haben. Als sie in der Mitte des 19. Jahrhunderts die grundlegenden Bedingungen für ein Krankenhaus formulierte, betonte sie, es sei die Hauptbedingung eines Krankenhauses, den Kranken kein Leid anzutun.²⁴

²⁴ F. Nightingale, *Notes on Hospitals*, London 1863, S. III.

Die Ordnungen der Oerlinghauser Synagogengemeinde im 19. Jahrhundert und ihre Auswirkungen auf den Assimilationsprozeß

VON KARL SOLL

Das 19. Jahrhundert ist die Zeit nach der Französischen Revolution, durch die sich die Verhältnisse in den europäischen Staaten wesentlich veränderten, denn die »... neuen Normen, ... die neuen Ideen einer bürgerlichen Gesellschaft, die auf bürgerlicher Freiheit und rechtlicher Gleichheit sich aufbaute, hatten dem feudal-ständischen System seine Legitimität genommen«.¹

Es ist daher nicht verwunderlich, daß während dieser Entwicklung auch die das Judentum betreffenden Normen innerhalb der christlichen Staaten durch einen Reformprozeß gekennzeichnet sind, der jedoch mit einer gewissen Verzögerung gegenüber dem der christlichen Bevölkerung verläuft. Da man für diese Entwicklung allgemein den Begriff *Emanzipation des Bürgertums* für kennzeichnend hält, darf man für die spezifisch jüdische Entwicklung während dieses Jahrhunderts wohl von einer doppelten Emanzipation sprechen; denn das Judentum hatte sich ja auch gegenüber dem inzwischen emanzipierten christlichen Bürgertum durchzusetzen. Daß das in Deutschland ein besonderer Prozeß war, wird in den von den jeweiligen Landesherren zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassenen Ordnungen für den jüdischen Bevölkerungsteil deutlich.

In der vorliegenden Arbeit gilt das Interesse dem Wandel der Verhältnisse in der lippischen Gemeinde Oerlinghausen, wie er sich aus den verschiedenen landesherrlichen Ordnungen für die Juden ergab.

Am Anfang des Jahrhunderts waren es noch die überlieferten Schutzjudenverträge für die einzelnen Judenfamilien, die das Leben der Oerlinghauser Juden bestimmten. Mit den 1803 erarbeiteten und 1804 vom Landesherrn genehmigten »31 Punkten« trat erstmals in Lippe eine für alle ortsansässigen Juden geltende »Synagogenordnung« in Kraft. Der Status des Schutzjudentums war damit überwunden. Ein Prozeß hatte begonnen, der sich durch die politischen Ereignisse zunächst in Regelungen für Einzelfragen auf Landesebene fortsetzte und dann in den einzelnen lippischen Judengemeinden zum Erlaß von Synagogenordnungen führte.

Als nach der Revolution von 1848 die Deutsche Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche am 21. Dezember 1848 die für alle Deutschen

¹ Th. Nipperdey: Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd. I, München 1991, S. 31.

gültigen Grundrechte beschloß, war das natürlich auch für alle lippischen Juden ein verheißungsvolles Signal. Der tragische Verlauf der Nationalversammlung, der zugleich die Suspendierung der erlassenen Reichsverfassung bedeutete, verhinderte dann zwar die umgehende Realisierung der Grundrechte, hielt die Emanzipation, die Annäherung des Judentums an die Verhältnisse der christlichen Umgebung, jedoch nicht grundsätzlich auf.

In Lippe war es vor allem dem Wirken des Landesrabbiners Dr. Fahrenbach von 1844 bis 1872 zu verdanken, daß die Entwicklung fortschritt und mit dem lippischen Emanzipationsgesetz vom 30. Juni 1858² erstmals eine kodifizierte Form erhielt, auf deren Grundlage dann die einzelnen Synagogengemeinden in Lippe ihre Synagogenordnungen und -reglements erstellten und vom Landesherrn genehmigen ließen.

Durch die räumliche Nähe zu der viel größeren Synagogengemeinde Bielefeld bedingt, hat es in dieser Zeit natürlich gute Kontakte zwischen den Oerlinghauser und den Bielefelder Juden gegeben. Das kam in Heiraten, aber auch durch Umzug von Familien hin und her zum Ausdruck, denn das 19. Jahrhundert war ja auch gekennzeichnet durch die *Landflucht* als Folge der Industrialisierung. Daß diese Verbindungen auch die Reglements und Synagogenordnungen der Oerlinghauser Judengemeinde in ihren Inhalten beeinflusst haben, ist wahrscheinlich, bedürfte jedoch einer eingehenderen Untersuchung. Da Bielefeld aber das nächstgelegene Gymnasium für die Oerlinghauser Juden besaß, ist es nicht verwunderlich, daß bereits 1812/13 ein Oerlinghauser Schutzjudensohn dieses Gymnasium besuchte, womit das Verhältnis der Oerlinghauser Juden zu Bielefeld erstmals manifest wird.³

Diese Arbeit soll verdeutlichen, wie sich die Emanzipation in Oerlinghausen vollzog und welche Folgen sich daraus für das Leben der Oerlinghauser Juden ergaben, denn der Prozeß der Emanzipation wurde zugleich auch zu einem Assimilationsprozeß.

I. Die »Synagogenordnung« der Oerlinghauser Juden von 1803/4

Für uns ist es heute schwer, ein Bild von den Zuständen in jüdischen Gemeinden Anfang des vorigen Jahrhunderts zu gewinnen, denn schriftliche

² Landesverordnungen des Fürstentums Lippe (LV) Bd. XII, S. 47-55.

³ K. Soll: Dr. med. Julius Heilbronn. In: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 1992, S. 115-130.

Erklärung des Verfassers: Der folgende Abschnitt I ist eine durch Anmerkungen ergänzte Überarbeitung eines Artikels mit gleichem Titel vom Verfasser in: Heimatland Lippe, Heft 12, 1991, S. 366 ff. Der Geschäftsführer des Lippischen Heimatbundes hat die Genehmigung zur Aufnahme in diese umfassendere Darstellung erteilt (K.S.).

Zeugnisse aus jener Zeit sind knapp, und vorhandene geben kaum Aufschluß über die Hinter- bzw. Beweggründe, die zur Erstellung einer Synagogenordnung geführt haben. Die besondere gesellschaftliche Situation der Juden zu jener Zeit gab genügend Anlaß, mit den eigenen Problemen gegenüber der christlichen Umgebung zurückhaltend zu sein. So sind wir angesichts der inzwischen erfolgten Zerstörung der jüdischen Gemeinden in der NS-Zeit und der faktischen Unmöglichkeit, aus mündlichen Überlieferungen Aufschlüsse zu bekommen, auf die Interpretation der wenigen schriftlichen Quellen und die allgemeine jüdische Literatur angewiesen. Da die kleinen lippischen Judengemeinden wohl kaum einen Niederschlag in der jüdischen Historiographie fanden, ist die Geschichte einer jüdischen Gemeinde heute nur noch aus den vorhandenen Schriftzeugnissen zu erarbeiten.

Im Jahre 1804 übersetzte der neue jüdische Lehrer Israel Marcus die im Vorjahre zusammengestellten 31 Punkte der Oerlinghauser »Synagogenordnung«⁴ aus dem Hebräischen *genau wörtlich* ins Deutsche und sandte sie über den Rabbiner Moses Hirsch in Detmold an die Fürstlich Lippische Regierung. Dafür war sicherlich ein besonderer Anlaß gegeben; er ist jedoch unbekannt. Eine Beschreibung der für die damalige Judenschaft relevanten Zeitumstände könnte eine Erklärung darstellen:

I. Nach der bürgerlichen Gleichstellung der Juden in Frankreich durch die aus der Aufklärung kommenden Ideen und deren Verwirklichung in der Französischen Revolution 1789 war das jüdische Leben in den Schutzjudengemeinden der westeuropäischen Länder in Bewegung geraten und hatte zu Veränderungen bzw. zur Kritik des überlieferten Gemeindelebens geführt. Der Begriff *Gleichheit* bewegte die Juden gewiß ebenso wie alle anderen Denkenden.

Angesichts der Tatsache jedoch, daß nur Schutzjuden und ihre Familien vom Landesherrn verbriefte Rechte hatten, erwachsene Söhne, jüdische Knechte und männliche Mitbewohner aber als Gläubige auch an den Gottesdiensten teilnahmen, kam es nun in den Judengemeinden zu Streitigkeiten über die Rechte und die Mitwirkung der übrigen männlichen Juden ohne Schutzbrief im Gottesdienst. Auch Rabbiner, Vorsänger und Schulmeister hatten keine Schutzbriefe. Mit Ausnahme der Rabbiner durften sie als Juden

⁴ Staatsarchiv Detmold (im folgenden StA DT), L 108 Oerlinghausen, Nr. 303. - Die Schullehrerabschrift wie auch eine sauberer geschriebene amtliche Abschrift haben den Titel »Einrichtungen und pünktliche Ceremonialgesetze in der Synagoge als auch andere für den (das) gemeinschaftliche Wohl der Judenschaft in Oerlinghausen, von dieselben (derselben) entworfen im Jahre 1803« (siehe Anlage 1).

Der Text ist abgedruckt unter der Nr. 52 a in dem Quellenwerk von K. Pohlmann: Vom Schutzjuden zum Staatsbürger jüdischen Glaubens. Lemgo 1990.

ohne Schutzbrief nicht heiraten, denn sie galten als Dienstleute der Schutzjuden.

2. Massive Streitigkeiten in den jüdischen Gemeinden Weißrußlands und Polens zwischen den dortigen rabbinischen Funktionären, Gelehrten (traditionell Bevorrechtigten) und den Chassiden (Volksfrömmigkeitsvertretern) hatten im 18. Jahrhundert zu einer Westwanderung von chassidisch Denkenden⁵ geführt. Sie wurden bei den Juden im Westen wegen ihres religiösen Wissens allgemein geschätzt und fanden oft als Schullehrer in den Gemeinden Anstellung. Das Wirken dieser Chassiden in den Schutzjudengemeinden führte auch zur Neubesinnung über die bisher unangefochtene Bevorrechtigung der Schutzjuden gegenüber den übrigen männlichen Gemeindemitgliedern. Im Jahre 1766 verzeichnet eine Oerlinghauser Gemeindestatistik einen »Rabbiner« Meyer Abraham aus Lisha (Polen), der in der kleinen Oerlinghauser Gemeinde, die keinen Rabbiner tragen konnte, die Schullehrerfunktion wahrnahm.⁶ Schon 1779 fehlt sein Name im Verzeichnis der Oerlinghauser Juden.

Die bisher kritische Haltung der Landesherren gegenüber den im Stillen existierenden jüdischen Gemeinschaften der Schutzjuden wandelte sich.⁷ Der Einfluß der Hofjuden wie der steigende Kapitalbedarf der Fürsten in der Zeit des Absolutismus hatte zu größerer Toleranz der Fürsten geführt, so daß von der zunehmenden Anzahl der Schutzjuden eine Belebung der Wirtschaft wie des Handels ausging. Diese wachsende jüdische Bevölkerung hatte aber auch starke Veränderungen in den jüdischen Gemeinden selbst zur Folge.⁸ Hatte bisher die Führung in der Hand einer kleinen Zahl angesehenen Familien gelegen, die sich im Laufe der Zeit zu oligarchischen Gruppen entwickelt hatten, so traten nun Mitbestimmungsansprüche der anderen Gemeindeglieder auf.

⁵ Chassidisch, Chassidismus ist abgeleitet vom hebräischen Chassidim = die Frommen; im ukrainischen Podolien im 18. Jahrhundert entstandene antirationale religiöse Bewegung der Verinnerlichung; wandte sich gegen den Wertunterschied zwischen rabbinischen Funktionären, Gelehrten, Bevorrechtigten und dem einfachen Volk. Das Amtsjudentum betrieb die Verfolgung der Anhänger sogar mit Exkommunikation und Pogromen (ausführlich in: Ben Sasson: Geschichte des jüdischen Volkes. Bd. 3, München 1980, S. 49-66). - M. Guenter: Die Juden in Lippe von 1648 bis zur Emanzipation 1858. Detmold 1973; dort vermerkt auf S. 130: Schon im 18. Jahrhundert scheinen vorzugsweise die jüdischen Lehrer aus der Provinz Posen sowie aus den weiten Landstrichen von Russisch-Polen gekommen zu sein.

⁶ StA Dt, L 77 A, Nr. 5327.

⁷ Ben Sasson, Geschichte des jüdischen Volkes, Bd. 3, S. 38 ff.

⁸ Guenter, S. 131 ff., gibt die folgenden Zahlen für die Juden in Lippe an: 1632: 8 Schutzjudenfamilien; 1697: 34 (198 Personen); 1710: 36; 1720: 59; 1730: 99; 1750: 106; 1770: 131; 1800: 136; 1810: 157; 1849: 120 Schutzjudenfamilien.

Durch den Niederschlag der Aufklärungsgedanken in der Literatur (z.B. Lessing, »Nathan der Weise«, 1779; Dohm, »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden«, 1781/83) war sowohl im christlichen Bildungsbürgertum wie in den jüdischen Salons der Städte (z. B. Moses Mendelssohn, Rahel Varnhagen, Henriette Herz⁹) die Toleranz gegenüber den früher ghettoisierten Juden, aber auch das Selbstbewußtsein der Juden sehr stark gewachsen. Die Ghettos in West- und Mitteleuropa wurden aufgelöst (in Frankfurt 1796); die Vorbehalte der Christen gegenüber den Juden wie die Andersartigkeitskomplexe in der Judenschaft schwanden mehr und mehr.

Der Inhalt der neuen Oerlinghauser »Synagogenordnung«

Die 31 Punkte der neuen »Synagogenordnung«¹⁰ spiegeln wohl die Situation der Gemeinde nach einem langjährigen Streit wider, der 1791 bereits bis zur Landesregierung geführt hatte, als eine »Klage der Schutzjuden Leaser Salomon, Jonas David, David Hirsch und Michel Meyer wegen Ruhestörung in gottesdienstlichen Handlungen gegen andere jüdische Familien aus Oer-

In Oerlinghausen, wo 1613 noch keine Schutzjuden zu verzeichnen sind, wohnten 1779 7 Schutzjudenfamilien mit 35 Personen. 1804 unterschrieben auf der Schullehrerverfassung der '31 Punkte' neben dem Lehrer noch 6 Schutzjuden. - Im allgemeinen kann man wohl mit 6 Personen je Schutzjudenfamilie rechnen.

⁹ U. Janetzki (Hrsg.): Henriette Herz, Berliner Salon. Berlin u. Frankfurt 1984.

¹⁰ In der erhaltenen Übersetzung des damaligen Oerlinghauser Schullehrers Israel Marcus (StA Dt, L 108 Oerlinghausen, Nr. 303) heißt der vollständige Vorsatz: »Einunddreißig Punkte, der Einrichtungen der hiesigen Judenschaft betreffend, ist von mir jetziger Schullehrer genau wörtlich aus dem Hebräischen, welches der jetzige (...) Rabbiner Herrn Moses zu Detmold abgeschrieben, auch unterschrieben, nebst der Unterschrift des Jüdischen Landesvorstehers Herrn Raphael Levi zu Detmold, dabei auch die eigenhändige Unterschrift der hiesigen Jüdischen Einwohner in Deutschen übersetzt.«

Der Entwurf war den Oerlinghauser Juden also so wichtig, daß sie ihn 1803 (wohl wegen der darin enthaltenen gottesdienstlichen Bestimmungen, d. V.) zunächst in hebräischer Sprache verfaßten und dann übersetzen ließen, so daß er der lippischen Regierung zugeleitet werden konnte. Dort mußte er genehmigt werden, bevor er über das Amt Oerlinghausen an die jüdische Gemeinde am 16. Juli 1804 ausgehändigt wurde.

Der holprige Stil der Schullehrerübersetzung im Vorsatz läßt wohl den Rückschluß zu, daß es bei seiner Tätigkeit vor allem um Unterricht in Hebräisch ging.

In einem Schreiben der Fürstlich Lippischen Vormundschaftlichen Regierung vom 14. April 1810 an das Fürstliche Consistorium (die damalige Schulaufsicht, d. V.) wird über Oerlinghausen gesagt: »Solange die jüd. Lehrer nicht von der Beschaffenheit sind, wie das Amt Oerlinghausen den dasigen schildert, so lange kann man von ihren Lehrstunden für die Civilisation der Juden wenigen Nutzen erwarten, bis erst von Fürstl. Consistorio Vorschläge geschehen: Wie auch der Unterricht der jüd. Lehrer durch Anstellung guter Subjekte zu Verbessern und wie deren Prüfung und Qualification zu organisieren sey.« (StA Dt, L 80 III, Nr. 1894). Es ist unklar, ob dieses Lob noch Lehrer Marcus betrifft.

linghausen« erhoben worden war.¹¹ Der Schutzjude Hirsch Heilbronn und Consorten hatten sich nämlich vorher aus dem Gottesdienstraum beim Amtsrat Rötteken unter Mitnahme von Gottesdienstgeräten abgesondert und damit die Gottesdienstfähigkeit der Oerlinghauser Gemeinde untergraben.

Da im Jahre 1800 für Oerlinghausen sechs Schutzjudenfamilien verzeichnet sind und man sechs Personen durchschnittlich je Familie rechnen darf, war durch die Abspaltung der Schutzjudenfamilien Hirsch Heilbronn und Michel Scholum mit ihren männlichen Anhängern die für jeden Gottesdienst notwendige Anzahl von zehn Männern über 13 Jahre nicht mehr gegeben. Deshalb sollte die Fürstlich Lippische Regierung helfend eingreifen und die Sich-Absondernden unter Einschaltung des Landesrabbiners zur Rückkehr zwingen.

Diese Spaltung der Oerlinghauser Judengemeinde ist irgendwie behoben worden, doch sagen die Akten darüber nichts aus. Die 1803 erlassene Gemeindeordnung weist aber bei den Unterschriften der Schutzjuden auch die Namen von früher Beschuldigten auf, und außerdem werden in Punkt 23 der Ordnung besondere Rechte auf Lebenszeit für Gottesdienste im Hause des früher beschuldigten Hirsch Heilbronn festgelegt. Daher ist anzunehmen, daß die 31 Punkte der neuen Ordnung auch eine Regelung des alten Streites darstellen.

In den 31 Punkten dieser Ordnung wird immer das Wort »Synagoge« verwandt, während in der oben erwähnten Klageschrift der Oerlinghauser Schutzjuden von 1791 nur von Gottesdienst und gottesdienstlichen Handlungen die Rede ist. Der Begriff Synagoge ist jedoch doppeldeutig. Das Wort stammt aus dem Griechischen, der vorherrschenden Sprache im östlichen Mittelmeerraum vor Christi Geburt. Es bedeutet "Vereinigung", bezeichnet aber auch den Ort der Zusammenkunft einer jüdischen Gemeinde. Durch Luthers Bibelübersetzung hat sich dafür das Wort Juden-Schule eingebürgert, womit der Ort und die gottesdienstliche Handlung umschrieben wird, die das gemeinsame Gebet, die Belehrung aus der Thora und ihre Auslegung umfaßt. Für den jüdischen Gottesdienst war also nicht unbedingt ein eigenes Gebäude nötig, es genügte auch ein Raum in einem Privathaus.¹² Als die

¹¹ StA Dt, L 108 Oerlinghausen, Nr. 302. - A. Moll, in: Geschichte der Oerlinghauser Synagoge von 1803 bis 1988, Oerlinghausen 1988, S. 4 ff.

¹² In Oerlinghausen wurde ein solcher Raum für gottesdienstliche Zwecke 1791 in einem »Brachtschen Hause« genutzt (Haus, das zum Brachtschen Hofe - Vogthofe - gehörte, d. V.); seine genaue Lage ist bisher nicht bekannt. - StA Dt, L 108 Oerlinghausen, Nr. 275. - Aus dem jüdischen Gottesdienstzentrum Synagoge entwickelte sich ein soziales Zentrum der jüdischen Gemeinde, das manchenorts Gemeindeverwaltung, Lehrhaus (Bet Hamidrasch), Schule und rituelles Tauchbad (Mikwe) umfaßte, evtl. auch als Herberge für durchreisende Juden diente (s. den Katalog: Braunschweigisches Landesmuseum - Abteilung Jüdisches Museum - Braunschweig 1987, S. 5).

jüdische Gemeinde Oerlinghausen sich im Jahre 1800 entschloß, auf einem von der Witwe Meyer David geschenkten kleinen Platz an der Tönsbergstraße eine eigene Synagoge zu bauen, entstand damit erstmals ein Gemeindezentrum in Oerlinghausen, wenn auch nur aus Holz gebaut, in dem sich mehr Gemeindeleben als in dem vorher angemieteten Raum eines Hauses des Vogthofes entfalten konnte. Die im Amte Oerlinghausen »befindlichen begleiteten und ohnbegleiteten Juden, Schulmeisters und Knechte«, wie sie in einer Urkunde des Jahres 1766 bezeichnet wurden, hatten damit ein eigenes Gebäude; nun mußte auch das Leben in diesem Gebäude in einer Ordnung kodifiziert werden. Mit Recht darf man deshalb dafür den Begriff Synagogenordnung benutzen.

Im einzelnen wird zunächst die Platzordnung für die Schutzjuden und die anderen Gemeindeglieder in der Synagoge festgelegt, wobei auch das Verfahren beim Tode eines Schutzjuden und beim Übertragen des Judenschutzes auf einen Nachkommen bzw. dessen Witwe geregelt wird; auch die Platzordnung für den Fall des Zuzugs eines neuen Schutzjuden wird festgelegt. Ähnliche Festlegungen erfolgen für die Frauenabteilung der Synagoge; selbst für den Fall der Wiederverheiratung einer Schutzjudenwitwe wird die Platzordnung geregelt.

Vor allem geht es in den 31 Punkten aber um die unterschiedlichen Geldbeträge, welche die verschiedenen Gruppen der Gemeindeglieder für die Wahrnehmung von Rechten und Handlungen in der Synagoge zu entrichten haben, und es werden auch Geldstrafen für Fehlverhalten festgesetzt. Diese Zahlungen spielen insofern eine bedeutende Rolle, als sie dazu dienen, den von der *Leihe-Casse zu Detmold* für den Synagogenbau gegebenen Vorschuß von 300 Reichstalern abzutragen (Punkt 6).

Bei den detaillierten Festlegungen für den Ablauf der gottesdienstlichen Handlungen in der Synagoge werden die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der männlichen Gemeindeglieder dargelegt; für Schutzjuden werden mehrfach Besonderheiten an Feiertagen vorbehalten, sogenannte Ehrenstellen.

Neben gottesdienstlichen Festlegungen stehen in der Synagogenordnung auch Bestimmungen über eine allgemeine Pflicht (für Männer und Frauen) zum Wachen bei pflegebedürftigen Kranken. Sogar auswärtige Juden, die in der Gemeinde krank werden, haben ein Recht auf diese Wache von Gemeindegliedern, müssen das jedoch bezahlen.

Für den Schutzjuden Hirsch Heilbronn werden in Punkt 23 besondere Rechte auf Lebenszeit festgehalten. Da er 1791 in einer Klage beim Landesherrn als Störenfried namentlich erwähnt wird, dürfte mit dieser Festlegung eine damals bestrittene Tradition gewahrt worden sein. Es fehlen aber nähere Angaben.

Besonders Interessantes ergibt sich aus den Bestimmungen des Punktes 24 für die Position des Schullehrers in der Gemeinde: Er legt fest, daß sich am Sabbatnachmittag alle Juden in dem Haus versammeln müssen, »wo der Schullehrer seine Beköstigung hat«, wobei dieser eine Erbauungsrede halten muß. Hier wird deutlich, daß der Schullehrer immer ein Lediger war, der reihum durch die Schutzjudenfamilien versorgt wurde. Über die Dauer dieser Versorgung wird nichts ausgesagt.

Wohl die wichtigste Bestimmung der Synagogenordnung, in der die neuen Tendenzen ihren Niederschlag finden, ist der Punkt 13:

»Alle Jahr in den Mitteltagen des Laubhüttenfestes muß sich die Gemeinde versammeln, wobei die Vorsteher von der jährlichen Ausgabe und Einnahme Rechnung ablegen, wobei auch neue Vorsteher nach Gutachten der Gemeinde gewählt werden können.«

Hier werden neue Positionen erkennbar:

1. Die versammelte Gemeinde, und das sind wohl alle erwachsenen Männer, ist das oberste Gremium der Judengemeinde Oerlinghausen.

2. Die Vorsteher müssen vor der versammelten Gemeinde Rechenschaft ablegen.

3. Die versammelte Gemeinde entscheidet, wer ihre Vorsteher sein sollen. Es fehlen zwar Einzelheiten über den Kreis, aus dem diese Vorsteher gewählt werden. Aber allein die Tatsache, daß die Gemeindeversammlung zum Entscheidungsgremium für die Gemeinde geworden ist laut einer Ordnung, die von der Fürstlich Lippischen Regierung sanktioniert wurde, ist etwas entscheidend Neues.

Durch die offizielle Inkraftsetzung der neuen Ordnung, die als zusätzliche Anmerkung durch das Fürstlich Lippische Amt Oerlinghausen erfolgte¹³, erhielten die 31 Punkte öffentlichen Rechtscharakter. Die bisher gesellschaftlich außenstehende Oerlinghauser Judenschaft gewann als Gemeinde mit Vorstehern den Rang einer bedeutsamen Institution.¹⁴ Die individuellen Schutzjudenverträge wurden zwar noch nicht abgeschafft, die »Synagogenordnung« hatte aber der Judengemeinde als ganzer eine Stellung gegeben, die in die Zukunft wies.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man die Bedeutung dieser »Synagogenordnung« von 1803/4 wohl wie folgt umreißen:

¹³ Wortlaut der Anmerkung: »Vorstehendes Reglement wird nunmehr gerichtlich confirmiert und deren Befolgung den sämtlichen Mitgliedern hiesiger Juden-Gemeinde bei angemessener Strafe befohlen. Oerlinghausen; 16. July 1804. F. L. Amt dasebst. R.«

¹⁴ Punkt 13 der neuen »Synagogenordnung«.

1. Der lange schwebende Gemeindestreit wurde endgültig beigelegt. Die Ordnung war gewissermaßen ein Kompromiß zwischen den bisher allein anerkannten Schutzjuden und den übrigen jüdischen Gemeindegliedern in Oerlinghausen.

2. Das Gemeindeleben wurde erstmals für alle Glieder der Oerlinghauser Judengemeinde rechtlich geregelt, wobei gewisse Vorrechte der Schutzjuden erhalten blieben.

3. An die Stelle der alleinigen Rechtsfähigkeit der einzelnen Oerlinghauser Schutzjuden trat die für alle jüdischen Gemeindeglieder wie auch für Fremde offene geordnete Synagogengemeinde mit landesherrlich anerkanntem Rechtsstatus; sie wurde zur juristischen Person mit einem eigenen Gemeindezentrum.

4. Die durch den Bau der Synagoge nach 1800 erwachsenen finanziellen Belastungen der jüdischen Gemeinde sowie ihre Gemeindefinanzen wurden geregelt.

5. Von der Gemeinde gewählte Vorsteher wurden der Gemeindeversammlung gegenüber für die Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

6. Diese »Synagogenordnung« war für die Oerlinghauser Juden der erste Schritt auf dem Wege zur vollen bürgerlichen Anerkennung.

II. Das Statut und die Synagogenordnung vom 12. März 1860

Nachdem die Fürstlich Lippische Regierung am 16. Juni 1804 die »31 Punkte« durch Erlaß in Kraft gesetzt hatte, verfügte die Oerlinghauser Synagogengemeinde damit offensichtlich über die erste umfassende Synagogenordnung in Lippe.¹⁵ Daß sie wegen der notwendigen Regelung eines Streites in der Gemeinde durch die Lippische Regierung entstanden ist, schränkt die Bedeutung dieser Ordnung nicht ein. Sie regelt das Gemeindeleben für alle Gemeindeglieder neu.

Durch die Gedanken und Folgen der Französischen Revolution von 1789, vor allem aber nach dem napoleonischen Krieg gegen Preußen 1806/7, kam es jedoch in Deutschland zu gravierenden Veränderungen, die auch für die Juden in Deutschland höchst bedeutungsvoll wurden. Vor allem war es die Gründung des Königreichs Westfalen unter Napoleons Bruder Jérôme mit der Hauptstadt Kassel, die den Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüder-

¹⁵ Die von K. Pohlmann in seinem Quellenwerk, Nr. 52, vor der Oerlinghauser Ordnung aufgeführte »Ordnung der Syn.-Gem. Blomberg vom 6.8.1783« besteht nur aus sieben Punkten, in denen sehr knapp die Anwesenheit, das Verhalten in der Synagoge, die Almosensätze, das Armengeld, die Abgaben für den Totenhof (2 Punkte) und die Verwendung der Straf gelder geregelt werden.

lichkeit ihre Ausdehnung bis zur Elbe verschaffte. Dieses Königreich Westfalen umgab das Fürstentum Lippe vollständig, ja Lippe verdankte sein Fortbestehen überhaupt nur den Initiativen der Fürstin Pauline, die das Land als Regentin für ihren noch unmündigen Sohn regierte. Nur ihre Interventionen am Hofe Napoleons in Fontainebleau erhielten die lippische Selbständigkeit¹⁶, führten aber in der Judengesetzgebung zu einer Annäherung an die französischen Maßstäbe, die in Kassel sogar besonders deutlich verwirklicht wurden. Die Juden erlebten in der Verfassung des Königreichs Westfalen vom 27.11.1808 die »erste Emanzipation«, nämlich die völlige rechtliche Gleichstellung (durch ein Dekret vom 27.1.1808 bereits besonders bestätigt).¹⁷ Das hatte auch Signalwirkung für die Jurisdiktion des Fürstentums Lippe.¹⁸ Die fortschrittlichen Regelungen für die Juden in Lippe blieben auch bestehen, als das Königreich Westfalen 1813 nach dem Rußlandfeldzug Napoleons wieder verschwand. (In Preußen hatten die Stein- Hardenberg-schen Reformen 1812 in Bezug auf Bürgerrechte in ähnlicher Weise einen Teil der Aufklärungsgedanken gesetzlich kodifiziert). Man ließ sich in Lippe nun mit den Verbesserungen für die Juden, die im Gesetz vom 28.11.1809 festgelegt worden waren, viel Zeit. Erst bei der Einführung der Grundrechte für alle Deutschen nach der Revolution von 1848 und ihrer Aufnahme in die Verfassung vom 6.März 1849 wurde die Aufhebung des Schutzgeldes und des Schutzverhältnisses für die Juden verordnet. »Vor dem Gesetz waren sie nun gleichgestellt. Infolgedessen wurden einige von ihnen Bürger, und jetzt erst kam es zu Aufnahmen in die Zünfte, was ihnen schon am 28. November 1809 garantiert war... Schon im Jahre 1851 wurden die Bestimmungen

¹⁶ H. Niebuhr (Bearb.): Eine Fürstin unterwegs, Detmold 1990; darin Kapitel III, Paris 1807, S. 42 ff.

¹⁷ S. H.-H. Ebeling: Die Juden in Braunschweig, Braunschweig 1987, S. 237 ff.

¹⁸ Am 10.6.1808 wurde in Lippe der Judenleibzoll aufgehoben (LV Bd. 5, S. 229). Am 28.11.1809 erließ man das *Gesetz betreffend den Bevölkerungsstand der Juden* (LV Bd. 5, S. 268-275), das sie zur Annahme eines bürgerlichen Namens zwang statt der bisherigen jüdischen Namenswahl. Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten der jüdischen Gemeinden waren fortan der lippischen Regierung zu melden und alle Urkunden in deutscher Sprache zu erstellen.

Die sieben Oerlinghauser Schutzjudenfamilien wählten auf Grund dieses Gesetzes die folgenden deutschen Namen:

Schutzjude Isaac Hirsch	wählte	Heilbrunn (-bronn)
Schutzjude Michel Scholum	"	Bornheim
Schutzjude Menke Scholum	"	Windmüller
Schutzjude Leeseer Salomon	"	Lindenhain
Schutzjüdin Wwe. Meyer David	"	Meyer
Schutzjüdin Wwe. Jonas David	"	Oppenheim
Schutzjüdin David Löb Hirsch	"	Band

(Beilage der Lippischen Intelligenzblätter 1810; abgedruckt bei Pohlmann, Nr. 157).

wieder strenger, nachdem der Ausgang der Frankfurter Versammlung feststand. Nach Aufhebung der Grundrechte am 30. April 1852 hielt die Regierung an der Meinung fest, daß die Juden die allgemeinen gleichen Rechte wie die Christen haben sollten, wußte aber nicht, in welcher Form sie das zum Ausdruck bringen konnte. Schon am 24. April 1852 wurde das alte Schutzverhältnis wiederhergestellt«. ¹⁹

Das empfanden die lippischen Juden als unzumutbar, da sie ja inzwischen zu allen Abgaben wie die Christen herangezogen wurden und jetzt befürchten mußten, noch außerdem ihre alten Schutzabgaben wieder zahlen zu müssen. Diese Unstimmigkeiten veranlaßten die lippische Regierung, ein neues Gesetz zur Emanzipation der Juden zu erarbeiten und alle beschwerdeführenden Bürger bis zu dessen Erlaß zu vertrösten. Am 30. Juni 1858, nachdem in den meisten deutschen Bundesstaaten und vor allem in den benachbarten die Emanzipation der Juden schon erfolgt war, wurde in Lippe das *Gesetz, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden betreffend*.²⁰ erlassen, das bis auf einige mit religiösen Eigenarten begründete Ausnahmen die Gleichstellung der ca. 900 Juden mit den ca. 66 000 Christen herbeiführen sollte.

Das Statut von 1860

Die lippischen Synagogengemeinden werden im Gesetz von 1858 zu einer Landjudenschaft mit den Rechten einer juristischen Person zusammengefaßt. Jeder Jude hat einer Synagogengemeinde anzugehören und zu deren Ausgaben beizutragen; jede Synagogengemeinde erhält ein von der Fürstlichen Regierung genehmigtes Gemeindestatut, in dem die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder festgelegt werden. Für Oerlinghausen wird dieses Statut am 7. Februar 1860 von der Fürstlichen Regierung genehmigt und am 12. März 1860 durch das Fürstlich Lippische Amt Oerlinghausen der Synagogengemeinde zugestellt.²¹ Danach ist auch die Oerlinghauser Synagogengemeinde als juristische Person anerkannt (§ 1), wie der § 14 des Landesgesetzes es vorsieht. Nach den Allgemeinen Bestimmungen (Tit. I), in denen die Mitgliedschaft in der Synagogengemeinde umschrieben wird, folgen im zweiten Abschnitt (Tit. II) Ausführungen zum Vorstande der Synagogengemeinde, seiner Wahl durch die Gemeindeversammlung, seiner Rechte und Pflichten. Im dritten Abschnitt (Tit. III) werden die Modalitäten

¹⁹ Guenter, S. 139.

²⁰ LV Band XII, S. 47-55.

²¹ StA Dt L 79 III, Fach 23, Nr. 1¹ Bl. 42-49.

der mindestens einmal im Jahr abzuhaltenden Gemeindeversammlung beschrieben und für Streitigkeiten die Berufungsmöglichkeit festgelegt. Im vierten Abschnitt (Tit. IV) geht es um die Abgaben und Gemeindesteuern sowie um den Unterhalt des Lehrers. Abschnitt fünf (Tit. V) befaßt sich mit Kultus und Unterricht, wobei der Vorsteher verpflichtet wird, für wesentliche Fragen die Zustimmung des Landesrabbiners einzuholen. Besonders erwähnenswert ist in diesem Abschnitt der § 24, in dem hinsichtlich des Gottesdienstes auf »die Synagogenordnung« verwiesen wird und darauf, daß die »Braunschweiger Gesänge« bis auf weiteres gültig bleiben sollen.²² Neue Einrichtungen (Änderungen, d. V.) können nur in Übereinstimmung mit dem Rabbiner eingeführt werden. Der Hinweis in § 24 auf eine besondere Synagogenordnung zeigt die mit dem Gesetz von 1858 erstmals vollzogene Trennung von verwaltungstechnischen und religiösen Gemeindeangelegenheiten an, die 1804 in den »31 Punkten« noch zusammengefaßt waren. Die Institution des Vorstandes der Synagogengemeinde wird nunmehr mit dem Vorsteher und dem Rechnungsführer beschrieben, also klarer als 1804, wo nur von Vorstehern die Rede ist.

Der Inhalt der Synagogenordnung

Offensichtlich hat es nach dem Erlaß des Gesetzes vom 30.6.1858 eine Beteiligung der einzelnen Synagogengemeinden an der Formulierung der gemäß § 24 des Gesetzes erlassenen Synagogenordnungen gegeben, denn die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden waren unterschiedlich.²³ Für Oerlinghausen geht das eindeutig aus der Datumszeile »Oerlinghausen den 17. März 1859« hervor, welche die im Staatsarchiv Detmold vorhandene Akte L 79 III Fach 12 Nr. 1¹ Bl. 50-57 nach den 32 Paragraphen aufweist. Da sie anschließend keine Unterschriften enthält, muß es sich wohl um den Entwurf der Oerlinghauser Gemeinde oder um eine Abschrift handeln, denn erst danach folgt unmittelbar in anderer Schrift eine Anmerkung folgenden Wortlauts:

²² Der Hinweis auf die 'Braunschweiger Gesänge' wird uns im folgenden noch ausführlicher beschäftigen.

²³ Aus dem Schulbericht des Landesrabbiners Dr. Fahrenbach an die Regierung vom Jahre 1848 geht hervor, daß er kurz vorher in Oerlinghausen eine Gottesdienstordnung hatte erstellen lassen; denn es heißt darin: »Der Gottesdienst, dem bis zur Zeit der Inspektion im Juli 1848 eine gesetzliche Norm fehlte, ist durch eine Synagogenordnung ähnlich denen jüngst für Varenholz und Bösingfeld ausgefertigten durch schriftliche Vereinbarung sämtl. Gemeindeglieder auf meine Veranlassung nunmehr geregelt«. Eine Akte dazu war nicht auffindbar. - StA Dt, L 79 III, Fach 15, Nr. 1, Bd. 1, fol. 29-33 (Pohlmann Nr. 209).

»Nachdem vorstehende Syn.-Ordn. durch Nachricht Hochfürstl. Regierung vom 7. v. M. genehmigt worden, wird der hiesigen Synagogengemeinde eine Ausfertigung davon zugestellt. O. d. 12. März 1860« (2 Unterschriften)

Da auch das oben beschriebene Statut der Oerlinghauser Synagogengemeinde das Datum 12. März 1860 trägt und die Unterschrift dieselbe ist wie eine der auf der Synagogenordnung befindlichen des Fürstlich Lippischen Amtes Oerlinghausen, darf man wohl schließen, daß sowohl Statut wie Synagogenordnung gleichzeitig in Kraft gesetzt werden sollten. Der Entwurf der Synagogenordnung war aber laut Datum bereits ein Jahr vorher von der Oerlinghauser Synagogengemeinde erstellt worden. Offensichtlich hat die Synagogengemeinde auch für das verwaltungsrechtliche Statut vorher einen Vorschlag erstellt, denn die Nachschrift des Amtes Oerlinghausen dazu lautet wörtlich:

»Nachdem vorstehendes aus § 26 bestehendes Statut der jüdischen Synagogengemeinde zu Oerlinghausen durch Rescript Hochfürstlicher Regierung vom 7. Febr. d. J. genehmigt worden ist, wird der ersteren eine Ausfertigung davon zugefertigt. Oerlinghausen d.12. März 1860. Fürstlich Lippisches Amt«
(Unterschrift)

Im Gegensatz zur Synagogenordnung fehlt jedoch ein Aktenbeleg für einen Entwurf zum Statut.

Die Synagogenordnung von 1860 beginnt mit einem Vorwort, in dem festgestellt wird, daß sie aufgrund des § 22 des lippischen Gesetzes vom 30.6.1858 erstellt worden sei. § 1 legt fest, wann und wo Gottesdienst in Oerlinghausen stattfinden darf, §§ 2-5 umreißen die Funktion des Vorstehers für den Gottesdienst, §§ 6-10 beschäftigen sich mit dem Verhalten der Gemeinde während des Gottesdienstes, §§ 11-14 beschreiben die Dienste des Vorbetenden, des Vorlesers und des Lehrers während des Gottesdienstes, §§ 15-23 legen fest, wann welche Schriftlesungen und in welcher Reihenfolge sie durch Gemeindeglieder erfolgen, § 24 bestimmt, bei welchen Gebeten die Gemeinde sich zu erheben hat, §§ 25-31 betreffen Regelungen für die besonderen Feiertage der Gemeinde und für die Kaddisch-Gebete (Trauergebete), § 32 bestimmt, daß Abänderungen dieser Synagogenordnung nur auf gesetzlich geregelte Weise erfolgen können und wie diese Ordnung in Kraft tritt.

Die neue Synagogenordnung für Oerlinghausen spiegelt an mehreren Stellen die Bemühungen des Landesrabbiners Dr. Fahrenbach um die Reform des jüdischen religiösen Lebens in Lippe. In den §§ 18 und 19 ist von Lesungen in deutscher Sprache die Rede, und in § 23 wird festgelegt, daß jüdische Gebete »durch das deutsche Gebet 'Gieb deinen Segen' usw. ersetzt« werden; § 27, der für Bar Mizwah (Vorstellung des Knaben in der Synagoge

nach der Gesetzesreife - 13. Geburtstag) gilt, enthält die Festlegung: »Im Übrigen jedoch sollen Knaben und Mädchen möglichst bis zum 14. Lebensjahre nach Anordnung des Landesrabbiners confirmiert werden«. Ähnliches gilt auch für § 10, in dem es heißt: »Für das ruhige Betragen der älteren Kinder sind bis zur Confirmation derselben deren Angehörige verantwortlich. Confirmierte werden in dieser Beziehung als selbständige betrachtet ...«

In den Begriffen *Confirmation* (der Synagogenordnung) und *Braunschweiger Gesänge* (§ 24 des Statuts) wird deutlich, daß Landesrabbiner Dr. Fahrenbach (genau wie sein Vater, sein Vorgänger im Amt) sich bei seinen Reformbemühungen stark auf das Vorbild der Juden im Lande Braunschweig bezog. Dort hatte man die bereits 1807 im Königreich Westfalen eingeführte Confirmation der Judenkinder beiderlei Geschlechts beibehalten und Bemühungen um eine Reform des jüdischen Gottesdienstes sehr gefördert, wobei die deutsche Predigt und der Gemeindegeseang in deutscher Sprache besondere Kennzeichen waren.²⁴ Außerdem wurde dort auch das Orgelspiel im jüdischen Gottesdienst eingeführt. Ob das eine weitere Anregung für Dr. Fahrenbach war? Tatsache ist, daß er für die lippischen Judengemeinden - die ja vor nicht allzulanger Zeit noch reine Männergemeinden gewesen waren - die Bildung von gemischten Chören zum Singen im Gottesdienst forcierte und die »Anschaffung eines Harmoniums für die Synagoge (wohl die Detmolder, d. V.) zur Confirmation Ostern 1862, um den Gesang zu begleiten«, anregte.²⁵ Von dem für jüdische Gottesdienste eigentlich typischen Vorsänger ist nirgendwo mehr die Rede.

Da in § 27 von der *Confirmation* von Knaben und Mädchen die Rede ist, die möglichst bis zum 14. Lebensjahre »nach Anordnung und mit Zustimmung des Landesrabbiners« erfolgen soll, kommt der Bar Mizwah (s. o.), die am Anfang des § 27 erwähnt wird mit der Feststellung, daß »am betreffenden Sabbath nur ein kleines Capitel der Sidrah beim Aufrufe verlesen« werde, wohl keine Bedeutung mehr zu. Auch das bewirkte einen großen Reformschritt über die früheren Gepflogenheiten des Judentums hinaus.

Der Landesrabbiner Dr. Fahrenbach hat die Reformbemühungen für die lippischen Judengemeinden in einem Bericht zusammengefaßt, den er selbst

²⁴ S. Ebeling, S. 299 ff.

²⁵ S. Guenter, S. 147. - Für Oerlinghausen schreibt Landesrabbiner Dr. Fahrenbach bereits in seinem Schulbericht 1847 (v. 27.1.1848) »... der Chor beim Gottesdienst war(en) zu loben«. (abgedruckt b. Pohlmann, S. 363). Und in § 14 des Syn.-Reglements für Schötmar v. 21.2.1847 heißt es: »Der Vorbetende hat die Gebete deutlich, ohne das unzumutbare Modulieren und Trillern vorzutragen. Wünschenswert ist daher die Einführung von Responsorien und Chorgesang, wie dieses nicht nur hier, sondern auch in Horn, Cappel und Oerlinghausen jetzt der Fall ist«. (StA Dt, L 79 III Fach 15, Nr. 1, Bd. 1 fol. 22-26, abgedruckt bei Pohlmann Nr. 208).

1851 in der Nr. 24 der Leipziger *Allgemeinen Zeitung des Judentums*²⁶ veröffentlichte. Darin heißt es: »Im August desselben Jahres (gemeint ist 1845, d. V.) wurden die KINOTH (Klagelieder) der JACHEDIN (Klagelieder über Schicksalsschläge) entfernt und eine Vorlesung der ECHA (biblische Klageausrufe) in deutscher Sprache beim Morgengottesdienst eingeführt... Jedoch wurde seit Einrichtung eines vierstimmigen Herren- und Damenchores (Nov. 1846) 'der Tag des Herrn' eingeführt, entsprechende deutsche Gebete nach dem Vorlesen der Tora, wie an allen Sabbaten und Festen, eingesetzt und der Gottesdienst durch die eingeführten Braunschweiger und Münchener Gesangsweisen, der Kasseler und anderer deutscher Choräle und insbesondere durch zweckmäßige Betheiligung des Chores bei dem Einfallen an solchen Stellen, wo sonst die Gemeinde ungeordnet einfiel, so viel als möglich zu heben gesucht. Zugleich wurde ... das so störende dehnende Moduliren ... beseitigt, ... und dafür in dem deutschen Gebete, welches für alle Synagogen gedruckt wurde, ein Platz eingeräumt... Die eingeführten Einrichtungen erfreuen sich fast allgemeiner Billigung, gleich wie die Übertragung des SETAR KETUWA (Ehevertrag) und SETAR HALIZA (Verzicht auf die Leviratsehe, Schwagereheverpflichtung) ins Deutsche mit zweckmäßiger Umgestaltung, und auch die Konfirmation der Mädchen, welche früher nicht stattgefunden hatte. Da nun vielleicht hin und wieder außerhalb meines Wirkungskreises gegen die Zulässigkeit des weiblichen Personals zum Gottesdienst, insbesondere zum Gesang, gezweifelt werden möchte, wie es auch hier ehemals einzeln der Fall war, so theile ich einiges, was hierauf Bezug hat, mit, ...« (Es folgt eine ausführliche biblische Begründung für die Zulassung der Frauen im Gottesdienst, d. V.). Am Schluß des Artikels steht der Satz: »Wenn hierdurch etwas zum Verschwinden von Vorurtheilen beigetragen wird, so ist meine Absicht erfüllt.«

Zusammenfassung

Es ist mir zwar nicht möglich, die in der Oerlinghauser Synagogenordnung von 1860 so zahlreichen hebräischen Ausdrücke für die Gebete, Lesungen und religiösen Bräuche zu bewerten, aber offensichtlich bestimmten bis 1860 noch sehr viele von den früheren chassidischen Schullehrern für wichtig gehaltene Gottesdienstteile den Oerlinghauser Gottesdienst. In den 32 Paragraphen der neuen Synagogenordnung von 1859/60 tauchen noch 65 hebräische Ausdrücke für jüdische Feiertage, Gebete, Leseabschnitte u. a. auf (die auf Rückfrage teilweise auch von einem evangelischen Professor für Hebräisch nicht mehr zu bestimmen waren). - Im Vergleich zu der Detmolder

²⁶ Abgedruckt bei Pohlmann Nr. 188.

Synagogenordnung vom 24.3.1829 (bei Pohlmann Nr. 192), die in ihren 36 Paragraphen nur 29 hebräische Ausdrücke enthält, und der Synagogenordnung von Schötmar vom 21.2.1847 (bei Pohlmann Nr. 193), die in 27 Paragraphen nur 22 hebräische Ausdrücke verzeichnet, war die Oerlinghauser Gemeinde, die den Entwurf für die neue Synagogenordnung ja erarbeitet hatte, also bis zu dieser Zeit noch sehr orthodox geprägt. Sie nahm aber, das wird aus den in der Synagogenordnung ablesbaren Veränderungen deutlich, die Reformanliegen ihres Landesrabbiners auf, der in der Assimilation den Weg sah, um den lippischen Juden als zwar andersgläubigen, aber trotzdem geachteten Mitbürgern in ihrer christlichen Umebung volle Anerkennung zu verschaffen.

Am 12. März 1860 trat die neue Synagogenordnung zusammen mit dem Gemeindegesetz in Kraft, und eine offenere Entwicklung nahm ihren Anfang.

III. Die Entwicklung des Oerlinghauser Judentums nach 1860

Das lippische Judengesetz von 1858 und die daraufhin erlassenen Reglements und Synagogenordnungen in den einzelnen Synagogengemeinden hatten wesentliche Reformschritte für die Juden in Lippe gebracht; durch die Reichsgründung von 1871 wurden jedoch reichseinheitliche gesetzliche Regelungen notwendig. Für Lippe mußten deshalb neue Überlegungen angestellt werden, um den Auflagen des Reiches gerecht zu werden.

Mit dem Tode des Landesrabbiners Dr. Fahrenbach im Jahre 1872 ergab sich außerdem die Frage, ob dessen Stelle angesichts der neuen Rechtslage wieder zu besetzen sei oder nicht. In allen lippischen Synagogengemeinden begann eine Diskussion über die Gestaltung der zukünftigen Gemeindeverhältnisse. Während früher der Landesrabbiner die Berichte an die Regierung über die Situation in den einzelnen Synagogengemeinden erstellt hatte, waren nun Stellungnahmen der gewählten Gemeindevorsteher erforderlich.

Als 1872 ein Fragenkatalog der lippischen Regierung an die lippischen Synagogengemeinden gesandt wurde, erledigte der Vorsteher Meyer die Beantwortung für die Oerlinghauser Gemeinde. Aus seinem Bericht gewinnt man ein klares Bild über die Oerlinghauser Verhältnisse. Durch eingeschobene Bemerkungen wird aber auch deutlich, daß man sich in Oerlinghausen Gedanken um die jüdischen Verhältnisse in Lippe überhaupt machte.²⁷ Zur Gemeindegröße sagt der Bericht, daß sie aus 39 männlichen und 35 weiblichen Mitgliedern bestehe, davon 22 Knaben und 16 Mädchen unter 14 Jahren. Danach ist vom Lehrer die Rede, der zugleich Kultusbeamter sei. Er

²⁷ StA Dt, L 77 A, Nr. 5340.

koste die Gemeinde jährlich 240-270 Reichstaler. Über die Schule wird berichtet, daß sowohl Religions- als auch Elementarunterricht erteilt werde. Die Schulkinderzahl sei 18.²⁸ Interessant ist, daß sich der Vorsteher im Zusammenhang mit dem Lehrer als Kultusbeamtem auch zum Problem der unbesetzten Landesrabbinerstelle äußert. Er hält diese Stelle für »höchst überflüssig«, weil die Synagogengemeinden wesentliche Beiträge zu seiner Unterhaltung zahlen mußten, »aber kaum irgendwelche oder gar keine Gegenleistungen von demselben« hätten.

Es folgt die Aufstellung der Gemeindeimmobilien:

- a) eine eigene Synagoge, allerdings mit 400 Thalern Schulden,
- b) das Schullokal, das für 35 Thaler jährlich, und die Wohnung des Lehrers, die für 24 Thaler jährlich angemietet sei,
- c) eines Begräbnisplatzes, der als »Erbteil aus alten Zeiten« Eigentum der Gemeinde sei; leider sei er bald angefüllt.

Es folgen Angaben über eine bestehende Armenkasse »für besonders Dürrtuge« und der Hinweis auf die neue staatsrechtliche Stellung der Juden durch das deutsche Reichsgesetz, mit dem »die früheren Ausnahmegesetze« beseitigt seien. Ein Hinweis auf bestehende Gemeindestatuten und die Synagogen- und Leichenbegängnisordnung schließt sich an; sie seien jedoch zu weitläufig, um sie »im Originale oder detailliert wiedergeben zu können, zumal sie durch spätere häufige Abänderungen vielseitig umgewandelt« seien.

Als »Hauptsachen« werden danach die Aufbringung der Kosten für den Lehrer (durch Schulgeld pro Kind sowie Gemeindeumlagen) angeführt und die Tatsache, »daß wir einen geordneten Gottesdienst mit den braunschweigischen Gesängen u(nd) deutschen Vorträgen« haben. In einer Nachschrift findet sich der Vermerk, daß von jedem steuerpflichtigen israelischen Lipper Abgaben für die landjudenschaftliche Kasse erhoben werden, und zwar für das Gehalt des Landesrabbiners und für die Unterstützung bedürftiger lippischer Israeliten.

Aus den verhältnismäßig kurzen Ausführungen des Vorstehers zu den »Hauptsachen« Schule und Kultus (keine 12 Zeilen) wird ersichtlich, daß das eigentlich *Jüdische* in Oerlinghausen offensichtlich problemlos geworden war. Die Reformideen des verstorbenen Landesrabbiners waren etwas Selbstverständliches in der Gemeinde. Auch von Problemen der Juden innerhalb der politischen Gemeinde ist keine Rede.

²⁸ Der Unterschied zwischen der schulpflichtigen Kinderzahl und der Schülerzahl ist damit zu erklären, daß die Kinderzahl für die Juden des Amtes Oerlinghausen angegeben ist, die wohl, wenn sie weit außerhalb der politischen Gemeinde Oerlinghausen wohnten (Leopoldshöhe, Hovedissen), ihre Kinder inzwischen in die näheren öffentlichen Elementarschulen schickten.

Als Beweis für die Assimilation der jüdischen Einwohner Oerlinghausens kann man auch die Veränderung auf dem dortigen jüdischen Friedhof werten. Seit einer Beerdigung 1876 sind dort alle Grabsteininschriften nicht mehr in hebräischer Schrift verfaßt, und die Form der Grabanlagen entspricht der auf dem christlichen Oerlinghauser Friedhof. Selbst für den 1878 verstorbenen »Deleph Abraham, isr. Lehrer« (Grabsteininschrift, d. V.) fehlt auf dem Grabstein jegliches hebräische Symbol; die Oerlinghauser Gemeinde, die ihm als Einzelperson wohl das Grab gewidmet hat, hielt das offensichtlich nicht mehr für angebracht.

Der Assimilationsprozeß wird auch an den Grabsteininschriften deutlich: Bis auf drei Ausnahmen (Joe, Isaac, Isaac) finden sich nur deutsche Vornamen. Der erste (Elise Paradies) taucht bereits 1819 auf (Geburtsjahr).

Der Weg zum Statut von 1880

Im Jahre 1876 erging an die Judenschaft des Landes Lippe die Aufforderung, der Regierung konkrete Vorschläge für die Neufassung des Gesetzes von 1858 zu machen und die reichseinheitliche Regelung auch für Lippe vorzubereiten. Die Vorsteher der lippischen Synagogengemeinden benannten daraufhin eine Kommission aus drei Vorstehern. Sie erarbeiteten die Vorschläge und übergaben sie am 28. Oktober 1876 der Regierung.²⁹ Grundtenor war, daß in Zukunft die einzelnen Synagogengemeinden ihre Angelegenheiten selbst regeln sollten; das Amt des Landesrabbiners sei überflüssig und verursache nur Kosten. Wörtlich heißt es dazu in den Anmerkungen zu § 11: »So wie nun der jüdische Cultus einen Rabbiner gar nicht erfordert, so ist ein solcher jetzt nach erfolgter Einführung der Zivilehe auch für Trauungen nicht mehr nötig, weil diese ihm früher nach dem Staatsgesetz oblagen, keineswegs aber nach dem jüdischen Ritual, nach welchem vielmehr auch jeder Laie die Kopulation mit dem üblichen Ceremoniell gültig vornehmen kann«. Als Problem sahen die Ausschußmitglieder nur noch die Aufsicht über die jüdischen Schulen und die Religionslehrer an; dafür machten sie den Vorschlag, die Regierung solle einen jüdischen Lehrer mit der Aufsichtsfunktion beauftragen.

Am 13.3.1879 wurde dann das *Gesetz, die Gemeinde-, Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande betreffend* erlassen.³⁰ Durch dieses Gesetz kam es zum Zusammenschluß aller Synagogengemeinden zum »Synodalverband der Israeliten des Fürstentums Lippe«. Die

²⁹ StA Dt, L 77 A, Nr. 5337.

³⁰ Ebd., LV Band 17, Bl. 559-565.

Vormundschaft des Staates für die jüdischen Gemeindeangelegenheiten war beendet. Die Juden waren gleichberechtigte Staatsbürger geworden.

Jede israelische Gemeinde hatte nun auch zu entscheiden, ob sie einen Religions- oder Elementarlehrer anstellen wollte - was ja auch eine Kostenfrage war. Die Aufsicht über die Schulen und jüdischen Religionslehrer wurde entsprechend den Vorschlägen der vorher genannten Kommission geregelt. Da zu diesem Zeitpunkt nur noch die Synagogengemeinden Detmold, Lemgo und Oerlinghausen über eine eigene Schule verfügten, wurde der Religionsunterricht für die jüdischen Kinder im übrigen Lande durch »Wanderlehrer« sichergestellt, indem man »Wanderlehrerbezirke« einrichtete. Die Juden hatten dann für ihre Kinder, die ansonsten in den öffentlichen Schulen den Elementarunterricht mitmachten, den Religionsunterricht gesondert zu finanzieren, wie sie andernorts auch die selbständigen jüdischen Schulen durch Schulgelder erhalten mußten. Das Gesetz ließ aber dem einzelnen Juden einen gewissen Spielraum, indem es in § 14 festlegte, daß die Kinder möglichst »jüdischen Unterricht« erhalten sollten. Da manche Eltern sich aufgrund dieser Klausel dem Zwang zum jüdischen Religionsunterricht für ihre Kinder entzogen, führte das zu großen Mißhelligkeiten bei der Bezahlung der »Wanderlehrer« und als Folge auch zu großer Lehrerfluktuation.

Das Statut 1880

Nach Erlaß des Gesetzes vom 13.3.1879 wurden alle lippischen Synagogengemeinden aufgefordert, einen Entwurf für ein Gemeindestatut entsprechend dem neuen Gesetz zu erstellen. Überall begann deshalb in den Gemeindeversammlungen die Diskussion um das neue Statut.

Beim Lesen der dem neuen Oerlinghauser Statut vorangehenden Akten wird deutlich, daß es in der Synagogengemeinde einen ziemlich langwierigen Streit um den zu erstellenden Entwurf gegeben hat.

Ein erster Entwurf ist von dem früheren Vorsteher Abraham Meyer nach Aufforderung durch den Vorsteher Bornheim erstellt worden. Er sah in § 14 bei Abstimmungen über Belastungen der Gemeinde durch die Anstellung eines Lehrers auch die indirekte Stimmberechtigung weiblicher Gemeindesteuerzahler (Witwen) vor, wie sie auch im Gesetz vom 13.3.79 enthalten war. Das führte sofort zu ablehnenden Eingaben an die Regierung.

Vor allem aber wird in den §§ 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 des eingereichten Entwurfs der Oerlinghauser Synagogengemeinde sehr ausführlich die Verteilung der Kosten beschrieben. Sie sollen für einen Lehrer aus der Gemeindekasse auf Beschluß der Gemeindegliederversammlung entrichtet werden, und zwar für die jeweiligen Anteile im Gehalt des Lehrers

- a) für den Religionsunterricht,
- b) für eventuellen Elementarunterricht,

wenn die Gemeindemitglieder die Anstellung eines entsprechend befähigten Lehrers beschlossen hätten; beides ist nach dem neuen Gesetz durch Entscheidung der Gemeindeversammlung möglich.

Aus einem Schreiben des früheren Vorstehers Meyer zur Diskussion in der Gemeinde wird deutlich, daß die begüterten Oerlinghauser Juden, die ihre Kinder »zur Rektorschule oder zum Gymnasium« schickten, befürchteten, »unerträglich« einer »extra Besteuerung« unterworfen zu werden »durch Leute, die Recht und Unrecht häufig nicht zu unterscheiden wissen und nichts oder fast gar nichts dabei zu verlieren haben«, aber »wie Shylock auf seinem Schein« bestehen, der »durch § 14 des Gesetzes« solche finanziellen Entscheidungen zu Lasten der begüterten Steuerzahler ermöglicht.³¹ Offensichtlich traten also die minderbemittelten Oerlinghauser Juden für einen jüdischen Elementarunterricht neben dem Religionsunterricht ein, während die begüterten die Anstellung eines Elementarlehrers durch die Gemeindeversammlung fürchteten. Eingaben beider Seiten an die Regierung vom Frühjahr 1879 bis zum Sommer 1880 zeigen das Fortbestehen des Streitpunktes.

Die Regierung beendete die Streitigkeiten schließlich dadurch, daß sie mehrfach Kürzungen des Entwurfs durch die Gemeinde verlangte, so daß die strittigen Punkte fortfielen oder neutraler gefaßt wurden.

Das genehmigte Statut von 1880³² unterscheidet sich von dem 1860 in Kraft gesetzten vor allem dadurch, daß der Gemeindeversammlung wie den einzelnen Mitgliedern in bestimmten Fällen mehr Rechte eingeräumt werden. Da die Landjudenschaft mit dem Rabbiner an der Spitze als Kontrollinstanz fortgefallen ist, werden deren Funktionen weitgehend der Synagogengemeinde übertragen. Das wird in folgenden Bestimmungen deutlich:

Lt. § 6 ist zu den Gemeindeversammlungen jedes Gemeindeglied drei Tage vorher mit Angabe des Termins und der Tagesordnung (schriftlich) einzuladen,

lt. § 8 ist eine Gemeindeversammlung auf Antrag von drei stimmberechtigten Gemeindegliedern innerhalb von acht Tagen einzuberufen,

lt. § 9 hat der Vorsteher in der Gemeindeversammlung erweiterte Funktionen,

lt. § 10 muß der Vorsteher das sofort anzufertigende Protokoll von der Mehrheit der Versammlung genehmigen lassen, und drei anwesende Stimmberechtigte müssen es unterschreiben,

³¹ Ebd., L 79 III, Fach 12, Nr. 1¹ Bl. 94-98.

³² Ebd., L 79 III, Fach 12, Nr. 1¹ Bl. 125-130.

lt. § 11 ist im Januar jeden Jahres eine Gemeindeversammlung einzuberufen, in der ein Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen ist; auch außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde; vor allem ist die Anstellung eines Lehrers nur mit Kostenvorschlag möglich,

lt. § 13 muß der Vorsteher zu der alle drei Monate durchzuführenden Schulrevision ein Gemeindeglied hinzuziehen,

lt. § 20 muß der Vorsteher den Schulplan (wohl Stundenplan, d. V.) unter Hinzuziehung der Eltern entwerfen, wobei er hinsichtlich des Religionsunterrichts den übrigen Elementarschulen angepaßt werden muß,

lt. § 25 können neue Einrichtungen im Gottesdienst nur in Übereinstimmung mit den Gemeindegliedern eingeführt werden.

Interessant ist die Feststellung in § 16, daß »angesichts der guten hiesigen Elementarschulen« in Oerlinghausen in Zukunft nur ein Kultusbeamter und Religionslehrer engagiert werden soll. Falls aber (§ 17) dennoch ein Lehrer auch für den Elementarunterricht angestellt werden soll, ist ein Übereinkommen zwischen den interessierten und den nicht interessierten Gemeindegliedern herbeizuführen. Als Maximalbetrag für den Elementarunterricht wird pro Jahr und Kind die Summe von 30 Mark festgelegt. Niemand soll aber verpflichtet werden, seine Kinder an dem Elementarunterricht teilnehmen zu lassen. Der sich Ausschließende nach § 17 soll aber auch 30 Mark pro Jahr und Kind an die Gemeinde zahlen, wenn er seinen Kindern Privat-Elementarunterricht durch den Lehrer erteilen läßt (§ 18). Die Bestimmung des § 19, daß nach Möglichkeit für schulpflichtige Kinder ein Religionslehrer engagiert werden soll, läßt der Gemeinde sogar großen Entscheidungsspielraum.

Daß diese Paragraphen eindeutig den Verzicht auf die eigene jüdische Schule in Oerlinghausen ermöglichten, ist offensichtlich. Die Formulierungen sind der Abschluß des vorherigen Streites um die Lehrerfinanzierung. Sie beendeten auch einen Streit, den der Vorsteher Bornheim im Vorjahre (1879) mit dem damaligen jüdischen Lehrer Layens bis zur Einschaltung der Detmolder Regierung geführt hatte, wobei der Lehrer Layens den »jüdischen Vertrauenslehrer« Dr. Klein aus Lemgo heranzog. Beiden ging es wohl um den Erhalt einer jüdischen Schule in Oerlinghausen, jedoch ohne Erfolg.³³ Der im neuen Statut ermöglichte Verzicht auf die jüdische Elementarschule wurde zum Faktum; jüdische »Wanderlehrer« erteilten hinfort den Reli-

³³ Ebd., L 109 Schötmar, Nr. 191; die Akte wird nach dem Bescheid der lippischen Regierung nicht fortgesetzt; Lehrer Layens verließ Oerlinghausen, so daß ab 1.10.79 die jüdische Schule Oerlinghausen laut Bericht des neuen jüdischen »Vertrauenslehrers« Plaut nicht mehr bestand.

gionsunterricht für die jüdischen Oerlinghauser Kinder, denn der mit der Schulaufsicht beauftragte Lehrer Plaut aus Detmold berichtet 1882 für Oerlinghausen über seine Schulinspektion im Vorjahre, daß die jüdische Gemeindeschule dort schon zwei Jahre ohne Lehrer sei.³⁴ Er erwähnt 12 jüdische Kinder in Oerlinghausen, die offensichtlich die öffentliche Schule besuchten. Den Schluß seiner Ausführungen bildet folgende Anmerkung:

»Was die Schulverhältnisse der Gemeinde Oerlinghausen anbetrifft, so ersuche ich Hochfürstl. Reg., dahin wirken zu wollen, daß seitens der Gemeinde die Erledigung der Vakanz (seit 1.Okt.79) mit mehr Ernst betrieben werde, als dies bisher geschehen zu sein scheint, resp. die Gemeinde Oerl. zu verpflichten, bis zur definitiven Regelung dieser Sache ihren schulpflichtigen Kindern durch Vereinbarung mit den Nachbargemeinden Lage oder Salzuflen-Schötmar einen provisorischen Rel.-U. zukommen zu lassen.« (Abkürzungen nach dem Original).

Offensichtlich hatte in Oerlinghausen die Assimilation der Juden bereits dazu geführt, daß man selbst in der religiösen Erziehung der jüdischen Kinder sehr großzügig geworden war. Das war wohl auch eine negative Folge der seit langem durchgeführten Reformen im Gottesdienstbereich, wo ja die deutsche Sprache das Hebräische weitgehend abgelöst hatte, so daß die ursprünglich notwendige sprachliche Voraussetzung für die aktive Teilnahme am Gottesdienst, die im jüdischen Unterricht erworben wurde, fortgefallen war.³⁵ Ein Zeichen dafür, daß das Thema *Jüdische Schule* in Oerlinghausen weiterhin Anhänger hatte, ist die Tatsache, daß es 1898/99 noch einmal eine »Jüdische Privatschule« in Oerlinghausen mit den Lehrern Frank bzw. Süßkind gegeben hat. Nach Einberufung des Lehrers Süßkind zum Militärdienst sind die Kinder aber 1899 wieder in die öffentliche Schule gegangen.³⁶ Die Schule befand sich im heutigen Hause Hauptstraße 54.³⁷

Für die Beurteilung der Situation in der jüdischen Synagogengemeinde Oerlinghausen nach dem lippischen Gesetz von 1879 ist das von der Gemeinde entworfene und durch ein Schreiben der Regierung vom 30. August 1880 in Kraft gesetzte Statut eine wertvolle Quelle, obwohl es keine sehr gravierenden Veränderungen gegenüber dem von 1860 aufweist. Die Formulierung

³⁴ Der Inspektionsbericht des »Vertrauenslehrers« Plaut ist gedruckt bei Pohlmann, Nr. 234.

³⁵ Eine ausführliche Darstellung der Assimilationsprobleme in Deutschland nach der Reichsgründung 1871 findet sich bei Nipperdey, S. 396 ff., mit vielen Zahlenangaben zum Verhältnis Nichtjuden und Juden in deutschen Ländern und Berufen. Die Auswirkungen der Assimilation auf das jüdische Leben in den Gemeinden wie in den Familien Deutschlands sieht er genau wie der Verfasser für den Ort Oerlinghausen (S. 405 ff.).

³⁶ StA Dt, L 80 III, Nr. 1900.

³⁷ Aussage meiner Tante Johanne Soll, geb. 1878 in Oerlinghausen.

gen sind aber prägnanter, nüchterner geworden - ein Zeichen dafür, daß die Situation der Juden in Oerlinghausen innerhalb der politischen Gemeinde wie im Lande Lippe sich weiter normalisiert hatte. Die Zahl der jüdischen Einwohner war kaum verändert³⁸, so daß man 1893 die neue Synagoge an der Tönsbergstraße einweihen konnte. Sie dient heute (bis auf den 1938 nach dem Verkauf an einen Privatmann entfernten Dachreiter) dem Kunstverein Oerlinghausen als Domizil.³⁹ Die wichtigsten Quellen für die Situation und die Veränderungen in der jüdischen Gemeinde Oerlinghausen sind nach dem Erlaß des Statuts von 1880 die lt. § 10 vom Vorsteher zu erstellenden Protokolle der Gemeindeversammlungen und besondere schriftliche Äußerungen der Vorsteher; sie befinden sich im Staatsarchiv Detmold (L 79 III, Fach 12, und L 79 IV, Fach 2).

Interessant sind die Aussagen über die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen; aus ihnen geht hervor, daß nur männliche Familienoberhäupter teilnahmen. So waren zur Versammlung am 25. April 1880 folgende 10 Männer erschienen: J. Lindemeyer, M. Meyer, S. Meyer, J. Paradies, A. Meyer, S. Grünwälder, H. Paradies, Windmüller, H. Bornheim und I. Bornheim.

Am 22. Dezember 1885 waren nur 4 Mitglieder erschienen; am 9. Juli 1886 wird von 9 Anwesenden berichtet; am 29. Mai 1892 erschienen 7 Mitglieder. Da es in einem Bericht des Vorstehers vom 30.11.1892 heißt, daß »die hiesige Cultusgemeinde aus 13 hiesigen und 4 auswärtigen Mitgliedern besteht ...«, wurden offensichtlich Familienangehörige und israelische Bedienstete nicht als Gemeindemitglieder gezählt und nicht zur Gemeindeversammlung eingeladen. Eine Aufstellung über das Ergebnis der Volkszählung in Lippe vom 1. Dez. 1885 verzeichnet folgende Juden in der Synagogengemeinde Oerlinghausen: in Oerlinghausen 59, in Hovedissen 9, in Wellentrup 3; zusammen 71 Juden, 36 männliche und 35 weibliche. Damit wird der zu heute unterschiedliche Inhalt der Begriffe »Mitglied« und »Gemeindeversammlung« deutlich. In der unverändert weiter gültigen Syna-

³⁸ StA Dt, L 79 IV, Fach 2, Nr. 2ⁿ, führt auf Bl. 331 für Oerlinghausen 67 jüdische Einwohner auf (Volkszählung 1882). Bei der Volkszählung 1885 hatte das Amt Oerlinghausen 71 jüdische Einwohner, davon 59 in der Gemeinde Oerlinghausen, 9 in Hovedissen und 3 in Wellentrup; Vgl. die Beilage zu Nr. 94 des Amtsblattes für das Fürstentum Lippe pro 1886.

³⁹ Gottesdienste fanden in der Oerlinghauser Synagoge nur noch bis Mitte der 20er Jahre statt, da die Zahl der jüdischen Männer in Oerlinghausen unter 10 gesunken war, was Gottesdienste unmöglich machte. Fortan besuchten die Oerlinghauser Juden die Gottesdienste der Bielefelder Synagogengemeinde, die durch den Omnibusverkehr der Stadtwerke Bielefeld gut erreichbar war.- Bis 1937 wurde die Oerlinghauser Synagoge allerdings noch bei Beerdigungen von Gemeindegliedern genutzt, weil dann mehr als 10 männliche Teilnehmer anwesend waren.

gogenordnung von 1860 wird demgegenüber für den Gottesdienst der Begriff »Gemeindglieder« gebraucht, der alle Anwesenden umfaßt.

Das Amt des Vorstehers der Synagogengemeinde (§ 3 des Statuts) blieb fast immer bei derselben Person. So amtierte der Vorsteher Julius Lindemeyer bereits 1880 und übte dieses Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1900 aus. Nach einer vierjährigen Amtszeit des Vorstehers Ludwig Meyer folgte 1904 Carl Paradies; er blieb bis 1925. Der 1901 gewählte Rendant Siegfried Bornheim behielt sein Amt ununterbrochen ebenfalls bis 1925; daß er 1938 beim Verkauf der ungenutzten Synagoge noch mitwirkte, zeigt seine fortdauernde Mitarbeit.

Am 10. September 1896 berichtete der Vorsteher Lindemeyer in einem Schreiben an die lippische Regierung, daß »seit dem Fortzuge der steuerkräftigsten Mitglieder die Gemeinde nicht mehr im Stande ist, einen eigenen Religions- und Cultusbeamten zu besolden«; daraus wird deutlich, daß der in Deutschland zu dieser Zeit festzustellende Drang vom Lande in die Städte auch Auswirkungen auf die Oerlinghauser Synagogengemeinde hatte. Die negative Entwicklung setzte sich weiter fort, so daß 1929 die für die Abhaltung von Gottesdiensten notwendige Zahl von 10 Männern unterschritten wurde.

Zusammenfassung

Mit dem Statut von 1880 fanden 76 Jahre stetiger Fortentwicklung und Assimilation in der jüdischen Gemeinde Oerlinghausen ihre letzte kodifizierte Form. Die wegweisenden 31 Punkte der »Synagogenordnung« von 1803/04 hatten den Anfang gebildet. In Lippe hatte mit ihnen ein Prozeß begonnen, der 1880 im Statut zur selbstbewußten Judengemeinde führte; deren Mitglieder waren bei ihren andersgläubigen Nachbarn anerkannt und geachtet. Daß Juden und Christen in Oerlinghausen seit Ende des 19. Jahrhunderts in Harmonie miteinander lebten, wird aus vielen Zeugnissen alter Oerlinghauser Bürger, aus meiner väterlichen Familie und auch aus meinen eigenen Kindheitserlebnissen deutlich.⁴⁰ Ein Beweis für die Anerkennung der jüdi-

⁴⁰ Vgl. Stadt Oerlinghausen (Hrsg.): Die Geschichte der Oerlinghauser Synagoge von 1803 bis 1988. Oerlinghausen 1988. - Johanne Soll, die von 1953 bis zu ihrem Tode 1963 in meinem Bielefelder Haushalt lebte, hat mir oft von ihren netten Kindheitserlebnissen mit jüdischen Kindern und Erwachsenen in Oerlinghausen berichtet. Ich selbst, geb. 1926 in Oerlinghausen und dort aufgewachsen bis 1940, kann mich noch gut an Einkäufe in den jüdischen Geschäften Bornheim, Paradies und Herz erinnern. Der Gespräche meiner Eltern mit diesen und anderen Juden bei Straßenbegegnungen bin ich mir noch sehr bewußt. Sie waren Bürger unter Bürgern in Oerlinghausen, bis der Nationalsozialismus diese Kontakte sadistisch zerstörte.- Die getaufte Jüdin Löwenthal war bis 1941 gern gesehener Besuch in der Wohnung meiner Großmutter und Tante, wo ich sie oft traf.

schen Mitbürger ist die Tatsache, daß der Jude Joe Meyer im Jahre 1902 Oerlinghauser Schützenkönig wurde, und im Jahre 1913 wählte der Schützenkönig Paul Reuter die Jüdin Else Windmüller zu seiner Königin.⁴¹

Durch Fortzug mehrerer Judenfamilien aus Oerlinghausen um die Jahrhundertwende wurde der jüdische Einwohneranteil zunehmend kleiner. Im Jahre 1933 umfaßte die Gemeinde nur noch 22 Einwohner (9 Männer, 10 Frauen, 3 Kinder) und nahm durch (erzwungene) Auswanderung oder Flucht weiter ab bis auf ein altes Ehepaar, das am 13.12.1941 nach Riga deportiert wurde; es hat die Verschleppung nicht überlebt.⁴² Einige rassisch Verfolgte konnten Bielefeld mit seiner größeren Anonymität nutzen, um Repressalien der Machthaber zu entgehen: zwei »volljüdische« Ehepartner sind sogar »untergetaucht« und haben so überlebt.⁴³

DOKUMENTATION

Anlage 1

Nr. 52a

Vereinbartes Reglement für die Oerlinghauser Judenschaft in betreff ihres Gottesdienstes und Ceremoniells 1803

16.7.1804 - StADt, L 108 Oerlinghausen Nr. 303

Einrichtungen

und pünktliche Ceremonial-Gesetze in der Synagoge als auch andere für den gemeinschaftlichen Wohl der Judenschaft in Oerlinghausen, von diesel-

⁴¹ Die Aufstellung der Oerlinghauser Schützenkönigspaare ist enthalten in der Geschichte der Oerlinghauser Schützengesellschaft: 400 Jahre jung geblieben. Oerlinghausen 1990, S. 80. - Daß derselbe frühere Schützenkönig Paul Reuter nach 1933 zeitweise Ortsgruppenleiter der NSDAP in Oerlinghausen war, sei hier angemerkt. - In der Geschichte der Oerlinghauser Schützengesellschaft ist auch die Feststellung enthalten, daß bereits seit 1843 Juden unter den Mitgliedern zu verzeichnen sind (S. 150).

⁴² Stadt Oerlinghausen, Synagoge, S. 30 ff.

⁴³ Die Familie Paradies (3 Personen) verließ Oerlinghausen 1935 in Richtung Bielefeld und zog zu der verwandten Familie Erda ins Haus Niedernstraße 24; von dort aus gelang dem erwachsenen Sohn 1937, den Eltern 1939 die 'Auswanderung' nach Manila (Philippinen). - Die Familie Gretencord/Franz (6 Personen) zog 1936 nach Bielefeld, nachdem ihr Wäschefabrikationsgeschäft aus rassistischen Gründen geschlossen worden war. Sie überlebte dort die Verfolgungen nur, weil es sich um sog. Halbjuden bzw. ihre nichtjüdischen Ehepartner handelte; die »volljüdischen« Ehepartner Wilhelmine Franz und Hilde Gretencord konnten sich der Deportation durch »Untertauchen« bei Verwandten und Bekannten entziehen. Vgl. M. Minninger, J. Meynert u. Fr. Schäffer: Antisemitisch Verfolgte, registriert in Bielefeld 1933-45. Bielefeld 1985, S. 56 u. 72.

ben entworfen im Jahr 1803.

1. Sollen die Plätze in der Synagoge sowohl für Männer als dessen Frauen nach dessen Alter angewiesen werden. Sollte aber von den hiesigen Schutzjuden (einer) mit Tod abgehen, so versetzen sich die auf dessen folgende Plätze nach das erste Sterbjahr weiter vor. Übergibt aber ein Schutzjude seinen Schutz an seinen Sohn oder Tochter bei seinem Leben, behaltet der Übergeber bei einer jährlichen Bezahlung von ein Thaler und zwölf Mariengroschen in der allgemeinen Synagogenkasse nicht allein seinen vorigen Platz, sondern auch alle seine vorige Rechte in der Gemeinde.

2. Wenn ein Schutzjude mit Tod abgeht und dessen Witwe übergibt ihren Schutz an einen anderen, behaltet dieselbe bei einer jährlichen Bezahlung von 24 Gr. in der Synagogenkasse ihren alten Platz in der für ihren Geschlechte bestimmter Synagoge. Heirathet dieselbe aber, kann sie nicht verlangen, daß ihr zweiter Ehemann den erstern seinem Platze behaltet, sondern derselbe muß sich gefallen lassen, nach den jüngsten Schutzjuden seinen Platz einzunehmen. Sie aber behaltet doch ihren alten Platz.

3. Wenn ein neuer Schutzjude da zu wohnen kommt, muß ihm die Gemeinde, sowohl für ihm als seiner Frau, Plätze in der Synagoge anweisen, folglich nach die jüngsten Schutzjuden.

4. Die hiesigen Haussöhne erhalten ihre Plätze in der Synagoge, bei einer Zahlung von 1 Rtl. in der Synagogenkasse, nach die Schutzjuden ordnungsmäßig. Sobald ein Haussohn vorgestellt ist, hat derselbe das Vorrecht in der Synagoge für alle Knechte; sogar die ältesten Knechte müßten für dieselben ihre Plätze zu rücken sich gefallen lassen. Die Haussöhne bezahlen, bis sie 16 Jahr alt sind, 18 Gr., von da sie aber 1 Rtl. für ihren Platz bezahlen.

5. Jeder Hausherr muß für seine Knechte in betreff alle Gemeindegelder haften.

6. Der dasige Schullehrer muß alle Freitag mit der dazu bestimmten Synagogenbüchse herumgehen, muß jeder Schutzjude einen Mariengroschen darin geben. Söhne und Knechte geben nach Belieben. Diese Verordnung dauert, bis die 300 Rtl. in der Leihkasse zu Detmold bezahlt sind, da dieses nach Gutbefünden der Judenschaft abgeändert werden kann.

7. Wenn einer der hiesigen Haussöhne heirathet, muß derselbe an sein Cuplationstage Entreegeld bezahlen: nemlich wenn sie beide hiesige Eingeborne sind, zahlt derselbe für seine Person 5 Rtl., für seiner Gattin 2 ½ Rtl. Sollten aber beide Fremdlinge sein, müssen dieselben 20 Rtl., welches alles in der Synagogenkasse bezahlt wird, (bezahlen). Die Gemeinde behält sich aber in voraus, wenn das neue verlobte Paar in guten Vermögensumständen sind, wird die Proportion der Entreegelder nach Gutdenken der Gemeinde erhöht. Ist aber der Mann von den hiesigen Eingebornen, seine verlobte Frau aber von anderswo, bezahlt derselbe für seine Person 5 Rtl. und für seine

Frau auch 5 Rtl., (ist) das Gegenteil aber (der Fall), gibt ersterer 15 Rtl. für sich, für seine Frau aber, wie oben bemeldet, 2 ½ Rtl.

8. Ein junger Ehemann muß an seinem Hochzeitsabend, wenn er von der hiesigen Haussöhne ist, 1 ⅓ Rtl. nurt Geld, ein Auswärtiger aber 2 Rtl. und die dazugebitteten Anführer des neuerlobte(n) Paar(s) jeder 24 Gr. in der allgemeine Kasse entrichten.

9. Wer am Sonn- und Festtage zu das Vorlesen der Tora berufen wird, es mag Schutzjude, Haussohn oder Knecht sein, muß 1 Gr. in der Synagogenkasse bezahlen, zu des Sonnabends Vespergebet oder wöchentliches Vorlesung der Tora drei Pfennig. Diese Verordnung dauert, bis die 300 Rtl. in der Fürstlichen Leihkasse bezahlt ist; sodann bezahlt jeder an Sonn- und Festtage nur drei Pfennig, Alltag zwei Pfennig.

10. Wenn einer der hiesigen Einwohnern in schlechten Vermögensumstände gerathen wird, also nicht imstande ist, seine Gemeindegelder zu entrichten, wird solches so lange von der Gemeindegasse vorgeschossen und notiert, bis einer seiner Söhne oder Töchter oder ein anderer, welcher dessen Schutz übernimmt, welche alle gemachte Gemeindegeldschulden entrichten muß. Bemeldeter Unvermögender behaltet aber doch alle seine vorige Rechten in der Gemeinde.

11. Wenn einer in der Gemeinde krank wird, so daß er eine Bewachung nötig hat, müssen alle Nacht, solange wie es nötig ist, zwei aus der Gemeinde bei dem Kranken wachen, welche Ordnung vom Ältesten bis zum Jüngsten geführt wird. Sollte sich jemand aus dieser Verordnung ausschließen wollen, muß derselbe nach Proportion sein Wachgeld bezahlen und 6 Gr. Strafe in der allgemeinen Kasse. Diese Verordnung ist sowohl männlich als weiblich betreffend. Sollte aber ein Auswärtiger, welcher in guten Vermögensumständen ist, hier krank werden, muß derselbe nach seiner Genesung die Aufwartung selbst bezahlen.

12. An Montag, Donnerstag, Sabbath, Festtage, Neu-Monat oder allgemeinen Fasttage, auch an dem Sterbtag der Eltern, ist die Gemeinde verpflichtet, in der Synagoge zum Gebet sich zu versammeln. Folgende Bedingungen werden dabei erstattet. Aus jedem Haus müssen wenigstens zwei Vorgesetzte, wo aber nur einer im Hause ist, muß der eine während dem Gebet in der Synagoge kommen; wer aber nicht kommt, muß 1 Gr. Strafe in der Synagogenkasse geben, dem alle schon vorgestellte Jünglinge unterworfen sind, wofür der Hausherr Sorge tragen muß. Sollte aber ein Hausherr seine Knechte nicht zu der allgemeinen Versammlung in der Synagoge zwingen können, muß derselbe es der Gemeinde anzeigen, so wird derselbe zum Vorlesen der Tora, auch zu den Ehrenstellen der Tora, nicht zugelassen ohne die gesetzte Strafe, welche er doch bezahlen muß. Solche Strafe wird alle Freitag auf dem Wochenzettel mit eingefordert.

13. Alle Jahr in die Mitteltage des Laubhüttenfestes müssen sich die Gemeinde versammeln, wobei die Vorstehers von der jährlichen Ausgabe und Einnahme Rechnung ablegen, wobei auch neue Vorstehers nach Gutachten der Gemeinde gewählt werden können.

14. Wenn ein Schutzjude hier im Orte von Priesterstamme ist, welche immer die erste Stelle beim Vorlesen der Tora berufen werden müssen, hat solcher in jedem Monat zwei Sabbath das Vorlesen der Tora, wie auch am zweiten Tag eines Feiertags zu verlangen, nicht aber am ersten Tage des Feiertags, auch nicht an die dreimal im Jahr kommende Freuden-Feiertage, als den 8. Tag des Osterfestes, den 2. Tag des Pfüngst- und den 8. Tag des Laubhüttenfestes. Sollten aber zwei von Priesterstamme im Orte sein, müssen dieselben bemeldetes Vorlesen abwechseln; gehet ein Priester den zweiten Tag des Osterfestes vor, erfolgt der andere den zweiten Pfüngsttag, u.s.w. Sollten aber unter der Gemeinde Leute sein, welche das Vorrecht der Tora aus gewisse jüdische Gesetze verlangen können, müssen bemeldete Priesters während das Vorlesen aus der Synagoge abtreten. Knechte oder Haussöhne aus dem Priesterstamme erhalten nicht mehr als ein Sabbath in jedem Monat das Vorlesen in der Tora, nicht aber am Haupt-Sabbathe.

15. An Alltage, Sabbath oder Feiertage darf keiner aus der Synagoge gehen, bis die Tora wieder in der Lade hingesezt ist, wer dasselbe nicht befolget, gibt drei Groschen Strafe in der Gemeindegasse.

16. Wenn ein hiesiger Schutzjude aus gewisse jüdische Ceremonialische Grundsätze, als Vorstellung seines Sohns oder Beschneidung u.s.w., das Vorrecht bei der Tora hat, dürfen die verkaufende Ehrenstellen in der Synagoge nicht zum Trotz getrieben werden, sondern bis 3 Gr. hat derselbe, welcher die Ehrenstelle kauft, die Freiheit, zu vertheilen, an wem es ihm beliebt, kommt aber bemeldete Ehrenstelle höher als 3 Gr., behaltet derselbe, welcher das Vorrecht hat, dieselbe für 3 Gr. und nicht mehr.

17. Wegen die Stellen des Vorlesens der Tora an die schon in Punkt 14 erwähnten drei Freuden-Feiertage werden die Schlußstellen, sowohl wenn derselbe an Alltag oder an Sabbath eintrifft, nicht verkauft, sondern bleibt nach der Ordnung. Wenn noch ein Einwohner im Orte wohnhaftig werde, bleibt an jedesmaligem Freuden-Feiertage einer zurück von dem Vorlesen der Tora, welcher den darauf folgenden Feiertage zum Vorlesen kommt. Diese Ordnung fängt aber von den Jüngsten an u.s.w.

18. Derselbe, welcher das Opfergebet am Neujahrs- und Versöhnungsfest, wie auch der, der am Neuen Jahrstag das Blasen in der Synagoge auf dem bekannten (Horn), Schofar genannt, umsonst verrichtet, erhaltet das Vorrecht beim Vorlesen in der Tora an beiden Neujahrstagen in der Synagoge.

19. Bei die Haussöhne gehet das Berufen bei der Tora nach der Ordnung dem Alter nach. Der jüngste Haussohn hat aber das Vorrecht für den ältesten Knecht.

20. Am Freudenfest der Tora, welches der 9. Tag des Laubhüttenfests ist, wo die Tora ausgelesen und wieder angefangen wird, erhalten die zwei dabei nach jüdischem Gebrauche die zwei vorkommende Ehrenstellen, nemlich die beim Auslassen der Tora, der älteste der Schutzjuden, die beim wiedermaligen Anfang, der jüngste Schutzjude, wofür aber jeder 12 Gr. bezahlen muß. Diese Ordnung gehet von Jahr zu Jahr weiter. Wenn aber ein Bräutigam von den hiesigen Haussöhnen sein sollte, welchem nach jüdischem Gebrauche (am) bemeldeten Freudentag der Tora eine Ehrenstelle zukommt, erhaltet derselbe die zweite Ehrenstelle. Derselbe muß aber dafür 24 Gr. bezahlen, ein Auswärtiger aber bezahlt 1 Rtl. dafür.

21. Den Segensspruch an in Punkt 14 bemeldetem Freuden-Feiertage (zu sprechen), gehet nach der Ordnung der Alter. Das Schlußvorlesen der Tora des Pfingstfests nebst die Trauerrede am Sabbath der Verstörung Jerusalems - und den Bußsabbath genannt - wird kein(em) Unverheiratheten zugelassen.

22. Zwischen das allgemeine Gebet in der Synagoge darf nicht gesprochen werden, auch nicht in der jüdische allgemeine 18 Gebete, wo auch nicht gesprochen werden darf, nebst beim Vorlesen der Tora oder die Lobsprüche David kostet jedesmalige Übertretung drei Pfennige Strafe, wer aber sonst sich niederträchtig in der Synagoge betrügt, bezahlt 2 Gr. Strafe.

23. Die Ordnung des jährlichen zweimaligen nächtlichen Lehre (betreffend), am ersten Pfingstabend und den Palmenfestabend, bleibt letzters in dem Hause des hiesigen Schutzjuden Hirsch Heilbronn, solange derselbe das Leben behaltet, das erstere aber gehet nach der Ordnung herum. Nach Absterben dessen gehen beide Nächte nach der Alter der Einwohner herum. Sollten mit der Genehmigung der Vorsteher bemeldete Nächte in andre Häuser eine Versammlung gestattet werden, müssen die Schutzjuden nebst dem Schullehrer bei den, wo es anhaltet, hingehen. Ist aber jemand in Trauer geraten, muß bemeldete Nächte bei den in Trauer Gekommenen die Versammlung gehalten werden.

24. Alle Sabbath nachmittags muß sich die ganze Gemeinde, sowohl Einwohner als Haussöhne und Knechte, in dem Hause, wo der Schullehrer seine Verköstigung hat, versammeln, wo der Schullehrer eine Erbauungsrede halten muß. Wer aber von bemeldeter Versammlung sich ausschließt oder spricht während die gehaltene Erbauungsrede, muß 3 Pfennige Strafe geben. Auch dabei hat der in Trauer geratene Einwohner das Vorrecht.

25. Die Zeit des Morgengebetes in der Synagoge an Winterzeiten ist präcies um sieben, im Sommer aber um sechs Uhr. Der Schullehrer und

Vorsänger dürf aber, ehe die bestimmte Hälfte der Anzahl der Zehne nicht da sind, anfangen. Wer nicht beim ersten heiligen Segenspruch da ist, muß drei Pfennige Strafe geben.

26. Wer ein Zank oder Wortwechsel (führt), es mag sein, wer es will, von Herr oder Söhne, Knechte, muß 18 Gr. Strafe geben.

27. Jeder Monatsvorsteher bei der Tora ist verpflichtet, so wie sie nach der Alter folgen, bei der Vorlesung der Tora (zu)bestimmen, daß nicht eine Person wöchentlich zweimal zu solches Vorlesen kommen werde, wodurch andern Schaden verursacht würde.

28. Wird ein Haussohn vorgestellt, muß derselbe, von der Zeit an gerechnet bis sein 17. Jahr, wenn er auch keinen Platz der Bestimmung in der Synagoge haben will, jährlich 18 Gr. bezahlen, von das 17. Jahr an, wie schon bemeldet, 1 Rtl. bezahlen.

29. Die gewisse Hauptkapitels in der Tora, als die Zehn Gebote und dergleichen, werden das Vorlesen meistbietend in der Synagoge verkauft.

30. Den Wein zum Segenspruch zum Ein- und Ausschalten der Sonn- und Festtage muß der Monatsvorsteher unentgeltlich dargeben. Ein jeder Schutzjude, welcher seine Gebühren entrichtet, verbindet sich, hier eigenhändig zu unterschreiben.

31. Wir Unterschriebene haben die Synagoge gemeinschaftlich, so daß einer vor dem andern kein Vorrecht hat, sondern die bestimmten Vorsteher. Moses Hirsch Rabbiner, Detmold

Raphael Levi, Vorsteher daselbst

Leeser Salomon Michel Scholom

Jonas David Mencke Scholom

Witwe Mayer Isaac Heilbronn

Die vorstehend einunddreißig Punkten, der Einrichtungen der hiesigen Judenschaft betreffend, ist von mir, jetziger Schullehrer, genau wörtlich aus dem Hebräischen, welches der jetzige Vize-Rabbiner, Herrn Moses zu Detmold, abgeschrieben, auch unterschrieben, nebst die Unterschrift des jüdischen Landesvorsteher, Herrn Raphael Levi zu Detmold, dabei auch die eigenhändige Unterschrift der hiesigen jüdischen Einwohner ins Deutsche übersetzt

Israel Marcus Schullehrer

Moses Hirsch Rabbiner

(Kanzleivermerk:) Vorstehendes Reglement wird nunmehrö gerichtlich confirmirt und deren Befolgung den sämtlichen Mitgliedern hiesiger Judengemeinde bei angemessener Strafe befohlen.

Oerlinghausen, den 16. Julii 1804 F(ürstlich)L(ippisches)Amt

Anlage 2

Statut der jüdischen Synagogengemeinde zu Oerlinghausen von 1860

StA Detmold, 1 79 III, Fach 12, Nr. 1 Bd. 1, Bl. 42-49

Tit. I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Die Oerl.Syn.-Gemeinde umfaßt sämtliche im Amte Oerl. ansässigen zur Landjudenschaft gehörigen Juden und genießt nach § 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1858 (LVO XII S.47) die Rechte einer juristischen Person.

§ 2 Es kann Niemand nach andern als nach den in jenem Gesetze, insbesondere § 15 und 16 ausgesprochenen Grundsätzen, resp. den nachfolgenden Bestimmungen Mitglied der Gemeinde sein, oder aus letzterer ausscheiden.

§ 3 Neue hinzutretende stimmberechtigte Mitglieder (§ 16 des cit. Gesetzes) haben ein Eintrittsgeld, wenn sie aus hiesigem Amte gebürtig sind, von 2 Thlr. zur Gemeindecasse zu entrichten.

§ 4 Gemeindeglieder, welche durch Aufgeben des Wohnsitzes in hiesigem Amte ausscheiden, begeben sich dadurch ihrer Rechte an dem Gemeindeeigentum und haften nicht weiter für die Schulden der Gemeinde.

§ 5 Schenkungen, welche der Synagoge baar oder in Gegenständen, die für den Gottesdienst benützt werden, gemacht wurden, können von den schenkenden Personen oder deren Erben nie widerrufen werden und entsagen die jetzigen Gemeindeglieder ausdrücklich allen Rechten an den bis jetzt der Synagoge gemachten Schenkungen, selbst wenn sie sich bis jetzt nicht bestimmt über die Schenkung ausgesprochen, sondern die betreffenden Gegenstände nur zum Gebrauch hergegeben haben wollen. Es bleibt jedoch den Schenkern, wenn es Sachen von Werth sind, das Recht, sie aufzubewahren.

§ 6 Den gesetzlichen Vorschriften gemäß tragen die Gemeindeglieder alle Gemeindelasten gemeinschaftlich und genießen alle Vortheile des Gemeindeverbandes. Die Leistungspflicht beginnt mit dem Eintritt und hört mit dem Ausscheiden auf, vorbehaltlich etwaiger Rückstände.

Tit.II Vom Vorstande

§ 7 Der Vorstand, welcher aus einem Vorsteher und einem Rechnungsführer besteht, wird nach § 16 des citierten Gesetzes von den stimmberechtigten Gemeindegliedern durch einfache Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Derselbe muß der Vorschrift des § 17 des cit. Gesetzes gemäß von Hochfürstlicher Regierung

bestätigt, von der Districtsbehörde durch Handschlag verpflichtet und in sein Amt eingeführt werden, zu welchem Zwecke der abgehende Vorsteher die neugewählten Mitglieder vorzustellen hat.

a) Der Vorsteher vertritt in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen nach § 17 desselben die Gemeinde, wahrt das Beste derselben, verwaltet deren Vermögen, führt die Aufsicht über Synagoge, Schule und Todtenhof, und hat besonders über die Ordnung beim Gottesdienst zu wachen. Er ist verpflichtet, alle drei Monate die Schule zu revidieren resp. dem Unterricht beizuwohnen. Er schlägt den Lehrer vor und stellt ihn nach zuvor eingeholtem Gemeindebeschlusse nach Maßgabe des § 27 des cit. Gesetzes an, unter Berücksichtigung der weiter unter Tit. V vorkommenden Bestimmungen.

b) Der Rechnungsführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorstehers im Behinderungsfalle ist, hat die Gemeindesteuern und sonstiges Gemeindeeinkommen zu heben, Rechnung darüber zu führen und der Gemeinde abzulegen unter Controle des Vorstehers. Cautionsstellung bleibt nach Ermessen der Gemeinde vorbehalten.

§ 8 Nur anhaltende Krankheiten, ein Alter über 60 Jahre und dreijährige unmittelbar vorausgegangene, nicht aber eine frühere Amtsführung sind Gründe für die Ablehnung des Dienstes.

§ 9 (Da) aber das Amt ein Ehrenamt ist, so macht kein Vorstandsmitglied Anspruch auf Vergütung außer für baare Auslagen, die im Interesse der Gemeinde veranlaßt sind.

§ 10 Der Vorstand führt eine Liste über die stimmberechtigten Gemeindeglieder und deren Beitragshöhe; hat auch ein Inventar über das Gemeindevermögen aufzustellen.

§ 11 Der Vorstand hat das Recht, etwaige Ruhestörer beim Gottesdienste, und die Aeltern solcher Kinder, welche ohne hinreichende Entschuldigungsgründe die Schule versäumen, mit einer Geldstrafe von 5-10 (unklar; wohl Pfg.) zu belegen. Im ersten Falle findet nur eine einmalige Beschwerde beim Amte statt, im zweiten ist auch der Weg weiterer Beschwerde nicht abgeschnitten.

§ 12 Nur der Vorstand, und Niemand sonst, hat das Recht, bei etwa vorkommender Unordnung beim Gottesdienste die Ordnung wieder herzustellen.

Tit.III Von den Gemeindeversammlungen

§ 13 Bei den Gemeindeversammlungen, welche in der Synagoge oder durch eine schriftliche Einladung vom Vorsteher bekannt gemacht werden, führt dieser den Vorsitz und hat die Verhandlungen zu leiten. Derselbe ist befugt, so oft es ihm notwendig erscheint, die Gemeinde zusammen zu

berufen und muß dieses mindestens einmal im Jahr geschehen, oder wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder darauf anträgt. Ohne gegründete Ursache ausbleibende Mitglieder können mit einer Strafe von 5-10 (Zeichen unklar; wohl Silb.Groschen) vom Vorsteher belegt werden, wogegen keine Beschwerde stattfindet. Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit, Abwesenheit und unaufschiebbare Geschäfte.

Über jeden Beschluß muß eine kurze schriftliche Verhandlung vom Vorstände aufgenommen werden, welche der Vorstand selbst und mindestens zwei der anwesenden Stimmberechtigten zu unterschreiben haben.

§ 14 Wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so haben deren Beschlüsse bindende Kraft.

Wenn sämtliche Stimmberechtigten durch schriftliche Einladung geladen sind, so faßt die einfache Mehrheit der Erschienenen bindende Beschlüsse. Sind jedoch in diesem Falle wenigstens zwei Stimmberechtigte am Erscheinen verhindert, und wird dieses vor oder in der Versammlung angezeigt, so müssen wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten erschienen sein, um bündige Beschlüsse fassen zu können.

§ 15 Bei allen Beratungen resp. Beschlüssen und Wahlen entscheidet Stimmenmehrheit der berechtigten Beschließenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers, welcher die Anträge einzelner, nachdem erforderlichenfalls über die Dringlichkeit abgestimmt worden ist, sofort zur Abstimmung zu bringen hat, ohne daß jedoch in dessen Befugnisse eingegriffen werden darf.

§ 16 Wahlstreitigkeiten werden nach §17 des cit. Ges. von der Regierung, sonstige Streitigkeiten in der Gemeinde nach § 20 von dem Amte entschieden.

Tit. IV Von den Abgaben

§ 17 Der Vorstand zieht nach dem vom Amte genehmigten, zuvor durch Gemeindebeschluß festgesetzten Voranschlage, unter Führung einer entsprechenden Liste die Beiträge ein und legt im Anfange jedes Jahres in einer Gemeindeversammlung Rechnung ab, welche, wenn es diese beschließt, vom Amte zu revidieren ist.

§ 18 Die Gemeindesteuern sind unweigerlich zu zahlen. Bei etwaigen Rückständen kann der Vorsteher resp. Rechnungsführer ohne weiteres Execution beim Amte auf Kosten der Säumigen beantragen, welche durch Einreden nicht aufgeschoben wird. Dem Verurtheilten steht es jedoch frei, in einem besonderen Verfahren nachher seine Einreden geltend zu machen.

§ 19 Der Unterhalt des Lehrers wird in folgender Weise beschafft:

a) ein Drittel seines Gehalts wird aus der gewöhnlichen Gemeindecasse

(welche gesetzlich aus der nach dem Classensteuerfuße zu erhebenden Steuer gebildet wird) berichtigt;

b) zwei Drittel werden in der Weise aufgebracht, daß sie auf die Köpfe der Schulkinder pro rata verteilt werden, wobei jedoch jedes stimmberechtigte Mitglied, auch wenn es keine Kinder hat, für ein Kind bezahlen muß;

c) dem Lehrer wird außer seinem Gehalte eine Naturalverpflegung in der Weise von sämtlichen Gemeindegliedern, welche einen eigenen Haushalt führen, gewährt, daß die Beitragspflicht zu einem Drittel nach dem Classensteuerfuße, zu zwei Dritteln nach dem Maßstabe ad b berechnet wird.

§ 20 Es steht der Gemeinde frei, durch gesetzlichen Gemeindebeschluß die zu entrichtenden Stolgebühren von Thora- und Standgeldern festzusetzen. Ebenso steht der Gemeinde die Befugnis zu, auch solchen Juden, welche nicht Gemeindeglieder sind, gegen eine festzusetzende Abgabe an dem Cultus und an der Benutzung der allgemeinen Gemeindeglieder Theil nehmen zu lassen.

Tit.V Vom Cultus und Unterricht

§ 21 Die Annahme und Entlassung des zu besoldenden Lehrers, welcher qualifiziert sein muß, erfolgt nach eingeholtem Gemeindebeschluß unter Genehmigung des Amtes und Mitwirkung des Rabbiners in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift durch den Vorsteher.

§ 22 Derselbe wird nach Prüfung und Instruierung durch den Rabbiner vom Vorsteher auf mehrere Jahre so angestellt, daß er bei Dienstvergehen, irreligiösem und unmoralischem Betragen halbjährig gekündigt werden kann.

§ 23 Jede Einmischung einzelner Mitglieder in den Unterricht und Cultus ist verboten. Beschwerden gegen den Lehrer sind zunächst bei dem Vorsteher anzubringen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit zur Entscheidung entweder an den Landesrabbiner oder die weltliche Behörde übergibt (§§ 20 und 22 des cit.Ges., § 3 der Syn.-Ordn.).

§ 24 Hinsichtlich des Gottesdienstes bildet die Syn.-Ordnung und die bisherigen Einrichtungen die Norm, wobei die Braunschweiger Gesänge bis auf weiteres beibehalten werden.

Sollten jedoch dem Vorstande neue Einrichtungen zweckmäßig erscheinen, so kann er solche in Übereinstimmung mit dem Rabbiner einführen, ohne jedoch das Dogma oder die Liturgie dabei zu verletzen, worüber nach Maßgabe der § 20 und 22 des cit.Ges. entschieden wird (§ 2 und 3 der Synagogen-Ordnung).

Tit.VI Schlußbestimmungen

§ 25 Vorstehendes Statut tritt mit dem Tage der Genehmigung Hochfürstlicher Regierung in Kraft und soll alsdann drei Mal öffentlich in der hiesigen Synagoge vorgelesen und zu den Gemeindeacten aufbewahrt, eine Abschrift davon aber in der Synagoge angeschlagen werden.

§ 26 Abänderungen bleiben der Gemeinde vorbehalten, bedürfen aber zuvor der Genehmigung hochfürstlicher Regierung.

(Nachschrift:) Nachdem vorstehendes aus 26 §§ bestehendes Statut der jüdischen Synagogengemeinde zu Oerlinghausen durch Rescript Hochfürstlicher Regierung vom 7. Febr.d. J. genehmigt worden ist, wird der ersteren eine Ausfertigung davon zugefertigt

Oerlinghausen d.12.März 1860

Fürstlich Lippisches Amt

(*Unterschrift*)

Anlage 3

Synagogenordnung für die Synagogengemeinde des Amtes Oerlinghausen von 1860

StA Detmold, L 79 III, Fach 12, Nr.1, Band 1, Bl. 50-57

In Gemäßheit des § 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1858, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden betreffend, wird mit Bezugnahme auf das Statut vom 5. November 1859 umstehendes Syn.-Reglement für die Syn.- und Schulgemeinde Oerlinghausen eingeführt:

§ 1 Der Gottesdienst, oder das die Besserung und Veredlung des Menschen bezweckende gemeinschaftliche Beten, wird in der Synagoge zu Oerlinghausen ausgeübt. Außerhalb derselben darf in der Regel kein öffentlicher Gottesdienst gehalten werden, es sei denn in den ersten 7 Trauertagen, oder in besonderen Fällen, wozu jedoch die Genehmigung des Vorstehers erforderlich ist.

§ 2 Die Überwachung des Gottesdienstes geschieht durch den nach § 7 des obengenannten Statutes verpflichteten Vorsteher. Derselbe haftet für die Beachtung dieser Syn.-Ordnung und ist verpflichtet, gegen die sie nicht befolgenden oder die hergebrachte Ordnung verletzenden Gemeindeglieder mit den in § 11 des Statutes bezeichneten Strafen einzuschreiten.

§ 3 Die Anwesenden sind verpflichtet, ohne Widerrede den dem Vorsteher nothwendig erscheinenden Anordnungen zu folgen und haben dieselben sich

nach § 23 des Statutes zu verhalten. In Bezug auf eine etwaige Beschwerdeführung, Abänderungen in der Liturgie oder neue Anwendungen bei dem Gottesdienste sind die § 20 und 22 des gedachten Gesetzes als maßgebend anzusehen.

§ 4 In Übereinstimmung mit dem Statut wird der religiöse Cultus zunächst von dem angestellten Lehrer besorgt, doch bleibt es dem Vorsteher vorbehalten, ein dazu würdiges Mitglied zur Stellvertretung resp. Aushilfe vorzuschlagen, welches indes die Bestätigung des Landesrabbiners einholen muß.

§ 5 Den Beginn des Gottesdienstes bestimmt der Vorsteher, wie bisher, durch Notierung auf der in der Syn. hängenden Tafel.

§ 6 Damit die zum gemeinschaftlichen Gottesdienst erforderliche Zahl von zehn Personen beim Beginn desselben anwesend sei, wird jedem möglichst pünktliches Erscheinen zur Pflicht gemacht. Ebenso muß sich jedes Mitglied beim Anfang des Gottesdienstes geräuschlos auf seinen Platz verfügen und dort bis zu dessen Beendigung bleiben.

§ 7 Das Verlassen der Synagoge und der Wiedereintritt in dieselbe während des Gottesdienstes kann nur Unpäßlichen erlaubt werden und darf am JOM KIPPURIM (jüdischer Festtag im Herbst) an passender Stelle, nicht aber während der lauten Beendigung der Vorträge und Vorlesungen stattfinden.

§ 8 Jedes Gemeindeglied muß, wie bisher, alles nicht zum Gottesdienst nöthige Sprechen in der Syn. unterlassen und sich jeder Einmischung, falls der Vorbeter beim Vorbeten oder Lesen der Thora Fehler macht, enthalten.

§ 9 Die Anwesenden haben deshalb ruhig zuzuhören und nur dann gemeinschaftlich einzufallen, wenn es die Ordnung der Einsätze, der Responsorien und Gesänge erfordert.

§ 10 Kinder, welche das sechste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind unter keinem Vorwande beim Gottesdienst zulässig. Für das ruhige Betragen der älteren Kinder sind bis zur Confirmation derselben deren Angehörige verantwortlich. Confirmierte werden in dieser Beziehung als selbständig betrachtet und zur Strafe gezogen, wenn sie sich ordnungswidrig benehmen.

§ 11 Der Vorbetende und der Vorlesende haben sich jeder Willkür zu enthalten und sich nach dem bisher gültigen Gebrauch sowie nach der ihnen vom Rabbiner zu ertheilenden Instruktion und nach dieser Syn.-Ordnung zu richten.

§ 12 Um jede Unordnung so viel wie möglich zu vermeiden, dürfen nur diejenigen, welche sonst das Vorbeten verrichten, selbst am s.g. Jahrzeitstage vorbeten. (vgl. § 4)

§ 13 Das s.g. Ausheben der Thora geschieht von dem Lehrer, oder von einem der Vorstandsmitglieder. HAGBAHAH (Ausheben) und GELILAH

(Zusammenrollen der Tora) wird der Reihenfolge nach vom BAAL LEGAN (Herr; amtierender Gottesdienstleiter) durch Karten vergeben.

§ 14 Das Aufrufen geschieht wie bisher nach Karten in bestimmter Reihenfolge, worüber der BAAL LEGAN (s. § 13) eine Liste führt.

§ 15 In der Regel darf gar kein MISCHEBERACH (Vorbetersegen) beim Aufrufen gesprochen werden, es sei denn, daß jemand etwas wegen eines besonderen Ereignisses oder Umstandes spenden will. An den s.g. MATH-NATH-JAD-Tagen (Tribut- und Geschenktagen) wird wie bisher nur ein einziger MISCHEBERACH (s. o.) ohne Namensnennung gesprochen. Die Beträge hierfür zieht der Rendant nach der attestierten Hebeliste ein.

§ 16 Am SIMCHATH-TORAH (Tag der Torafreude; jüd. Festtag) werden wie bisher im Ganzen nur sieben einzelne Personen aufgerufen und erhalten CHATHAN TORAH und CHATHAN BORESCHITH (Rechte zur Verlesung von Toraabschnitten) diejenigen, an welche die Reihe fällt.

§ 17 An diesem Feste werden auch wie bisher nur drei Umgänge mit den Thoras nach dem Ausheben resp. GADLA (Gotteslob) gemacht, worauf sie bis auf drei, aus denen vorgelesen wird, wieder in die Lade gestellt werden, wo sie auch bleiben, da noch vor HAFTORAH (Abschluß der Lesungen) die üblichen Rezitationen ohne Umgänge gemacht werden.

§ 18 Der Lehrer resp. eines der Vorstandsmitglieder trägt die HAF-TORAH (s. § 17) in Hebräischer eventuell in deutscher Sprache nachher vor und zwar aus dem Buche der HAFTORAH von Philippson. Der Vortrag über den Wochenabschnitt wird evtl. vom Lehrer aus Praegers Erbauungsbuch gehalten.

§ 19 Am 9ten AV (jüd. Monatsname, Sommermonat) sollen wie bisher statt der ausfallenden KINNOTH (Klagelieder) der JECHIDIN (Klagelieder über Schicksalsschläge) am Morgen die ERHAS (Klageausrufe des Jeremia) deutsch vorgetragen werden.

§ 20 Das Abschlagen der HOSCHANOTH (Weidenrutenbündel; am Laubhüttenfest) ist auch ferner in der Syn. unzulässig.

§ 21 Am SCHEWUOTH (jüd. Festtag im Mai/Juni) soll von jetzt an ANDAMOTH (bes. jüd. Gebet) vor BIRCHATS HATTORAH (jüd. Segensspruch) rezitiert werden und darf die Vorlesung nicht unterbrochen werden. An diesen Tagen fällt wie bisher RUTH (Lesung aus diesem Buch der Bibel) aus, desgleichen wird am ersten Tage alles von dem PINTH zu MASSAF (hebr. Leseabschnitt) bis zum Anfange OSSCHESCHMEOTH (hebr. Leseabschnitt) fortgelesen.

§ 22 Am SUKKOTH (jüd. Laubhüttenfest) fällt auch ferner KOHELETH (Lesung aus dem Buche Prediger Salomo) aus und alles vor OJOM SEITHER NA in MASSAF (hebr. Leseabschnitt), von PESACH SCHIRHASCHIRIM (desgl.) und alles vor TAL TEN LEZAROTH in MASSAF

(desgl.).

§ 23 Desgleichen fallen an anderen Tagen fort: AV MARACHOMIN vor SCHEWUOTH u.s.w., KERUWOTH vor PURIM und ORAR HAMAN u.s.w., so wie UMACH SCHEMO am Sabbath, LECHOR, ADIR DAR MESUCHIM am Sabbath, MAGADOL, NEKOM BENEUN in den Bußtagen, EISCHA MEKONOM, BAME MADLIKIN, PITUM HARKETORETH und JEKUM PURKAN, MISCHEBERACH und HANOSSEN TESCHNAH ist durch das deutsche Gebet 'Gieb deinen Segen u.s.w.' ersetzt. Wegen WALAMALSCHIMIN u.s.w. soll später durch Übereinkunft mit dem Rabbiner die betr. Anordnung getroffen werden (hebr. Gebete vor besonderen jüd. Feiertagen).

§ 24 Dem Gebrauche der hier bestehenden Ordnung gemäß hat sich die Gemeinde bei folgenden Gebeten zu erheben:

1. bei KADDISCH (Trauergebet)
2. " BORCHA
3. " SCHEMA ISRAEL (Dank für Gottes Offenbarung)
4. " KEDUSCHA
5. " MODIM
6. " dem Ausheben und Einheben der Thora
7. " Verlesen der 10 Gebote und der deutschen Gebete
8. " WESETH HATTORAH und der HAFTORAH
9. " WAANACHIM VOORIM in OLENN
10. " ABADAH Ritus, wo es außerdem bei dem Gebrauche des Niederknieens verbleibt (alles bes. hebr. Gebete).

§ 25 Am Neujahrs- und Versöhnungstage bleibt die Lade wie bisher vom Beginn der laut gesprochenen AMIDAH (Beendigungsgebet) an bis zum KADDISCH (Trauergebet) geöffnet.

Die PESSICHOTH (Gebete um das Torazeigen) werden vom Vorstande abwechselnd besorgt.

§ 26 Die LELICHOTH (Schlußgebete) an den verschiedenen Festen sollen künftig erst nach völliger Beendigung der 18 Benedeiungen gesprochen werden. Wegen der LELICHOTH vor Neujahr und am Versöhnungstage wird die weitere Anordnung des Landesrabbiners erwartet.

§ 27 Zu BAR MIZWAH (Vorstellung des Knaben in der Synagoge nach der Gesetzesreife - 13. Lebensjahr) soll am betreffenden Sabbath nur ein kleines Capitel der SIDRAH (besonderer Bibeltext) beim Aufrufen verlesen, im übrigen sollen Knaben und Mädchen möglichst bis zum 14. Lebensjahre nach Anordnung und mit Zustimmung des Landesrabbiners confirmiert werden.

§ 28 Das Zurechtstellen, Anziehen und Ausschmücken der Thoras muß wie bisher an einem Wochentage geschehen. Die Beleuchtung der Synagoge

muß ebenfalls wie bisher vor dem Beginn des Gottesdienstes geordnet sein. Erst nach völliger Beendigung desselben dürfen Ornamente fortgenommen und PALLIS (Umhänge) u.s.w. abgelegt werden.

§ 29 KADDISCH JASSEM (Trauergebet um nächste Angehörige) wird von allen Leidtragenden wie bisher gemeinschaftlich dem Vorbeter langsam nachgesprochen, wobei ein jeder an seinem Platze verbleibt.

§ 30 Dem für jeden Tag bestimmten Psalm am Schluß des Gottesdienstes darf kein anderer hinzugefügt werden, um etwa dadurch nochmals KADDISCH DERABBANAM (Gebet für das Heil der gelehrten Rabbiner) zu sprechen. Das PORES-SCHEMA-Gebet (besonderes hebr. Gebet) darf nur einmal täglich am Morgen nach dem Schlusse des MISMOR-KADDISCH (desgl.) oder am Nachmittag zum SCHIAR (hebr. Gebet) gesprochen werden.

§ 31 Auf dem PSATH OLAM (jüd. Friedhof) trägt der Lehrer oder ein Vorstandsmitglied JADOS HADDIN (hebr. Bibelabschnitt) wörtlich vor, während die Anwesenden ruhig zuhören. Alles sonst bei Verstorbenen Gebräuchliche wird wie bisher schon im Sterbehause besorgt.

§ 32 Abänderungen von dieser Synagogen-Ordnung können nur auf gesetzlichem Wege nach Maßgabe des § 22 der Verordnung vom 30. Juni 1858 vorgenommen werden. Mit dem Tage der Bestätigung durch Hochfürstliche Regierung tritt vorstehendes Reglement in Kraft. Dasselbe soll mittelst dreimaliger Vorlesung in der Syn. durch ein Vorstandsmitglied bekannt gemacht und in derselben eine Abschrift davon angeheftet werden.

Oerlinghausen den 17. März 1859

(Nachschrift in anderer Schrift)

Nachdem vorstehende Synagogenordnung durch Nachricht Hochfürstl. Regierung vom 7. v. M. genehmigt worden, wird der hiesigen Synagogengemeinde eine Ausfertigung davon zugestellt.

O. d. 12. März 1860

(2 Unterschriften)

Anmerkung: Die Unterschriften befinden sich so in der Vorlage. Die in runden Klammern hinzugefügten Erläuterungen der hebr. Begriffe stammen vom Verfasser.

Anlage 4

Bericht des Vorstehers der Synagogengemeinde Oerlinghausen aus dem Jahre 1872 zur Gemeindesituation in Oerlinghausen.

StA Detmold, L 77 A, Nr. 5340

Oerlinghausen, den 3. Juni 1872

Erledigung der von Hochfürstlicher Regierung in dem Schema vom 5ten April aufgestellten Fragen

1. Die Gemeinde

a) Zahl der männlichen Mitglieder	39
" " weiblichen "	35

Unter diesen Zahlen befinden sich 22 männliche und 16 weibliche unter 14 Jahre alt.

b) Cultusbeamter ist zugleich der Lehrer, dessen Unterhaltung die Gemeinde 240-270 (Reichsthalerkürzel) kostet. Das Fürstentum Lippe hat einen gemeinsamen Rabbiner, was der ergebnste Unterzeichnete höchst überflüssig hält, indem sämtliche Synagogengemeinden wesentliche Beiträge zu seiner Unterhaltung zahlen müssen, seines Wissens aber kaum irgendwelche oder gar keine Gegenleistungen von demselben haben.

c) In der Schule wird sowohl Religions- als auch Elementar-Unterricht erteilt; dem Vorsteher und seinem Stellvertreter liegt die Beaufsichtigung ob. Die Anzahl der Schulkinder ist 18.

2. Immobilien

a) Die Gemeinde besitzt eine eigene Synagoge, schuldet indeß noch Thaler 400 aus einer Beihilfe (es folgen 3 unleserliche Wörter).

b) Das Schullocal ist für 35 (Reichsthalerkürzel), die Wohnung des Lehrers für 26 (Reichsthalerkürzel) jährlich gemietet.

c) Begräbnisplatz, Eigentum der Gemeinde, ca. 1000 (Kürzel für Fuß) über dem Meeresspiegel, ist ein Erbteil aus alten Zeiten und leider bald angefüllt.

3. Wir haben eine Armenkasse, aus welcher besonders Dürftige eine Extra-Unterstützung erhalten, im Übrigen sind Arme auf den Wohltätigkeitssinn der Gemeinde angewiesen. Grundsachen, Stiftungen zu wohltätigen oder mildernden Zwecken sind nicht da.

4. Für die staatsrechtliche Stellung ist jetzt das deutsche Reichsgesetz maßgebend, es sind durch dasselbe die früheren Ausnahmegesetze hier wie anderswo beseitigt. Die Gemeinde-Statuten, Synagogen- und Leichenbegängnis-Ordnung sind zu weitläufig, um dieselben, so gern ich das möchte, im Originale oder detailliert wiedergeben zu können, namentlich auch schon,

weil das Original dieser verschiedenen Statuten und Anordnungen durch spätere häufige Abänderungen vielseitig umgewandelt ist. Was indeß die Hauptsachen anbelangt, so bemerke ich ergebenst, daß die Kosten, die der Lehrer und Cultus verursachen, durch:

2 (*Reichsthalerkürzel*) jährl. Schulgeld von jedem Kinde, 100 (*Reichsthalerkürzel*) durch gleiche Verteilung auf Kopfzahl der Stimmberechtigten, der Rest durch Classensteuer aufgebracht werden, daß wir einen geordneten Gottesdienst mit den braunschweiger Gesängen u(nd) deutschen Vorträgen wie auch eine geordnete Leichenbegängnis-Ordnung haben.

Gehorsamst
Der Vorsteher
gez. Meyer

Nachschrift am Rande: ad 1 b und Nr. 3 habe ich noch zu bemerken, daß durch den landesjüdischaftlichen Receptor für eine Casse, die landjüdischaftliche genannt, soweit ich mich erinnere alljährlich ohne Ausnahme 3 Simpla Classensteuer von jedem steuerpflichtigen isaelischen Lipper erhoben werden. Aus dem Ertrage wird ein Theil des Gehaltes des Rabbiners gedeckt, der andere Theil wird zur Unterstützung dürftiger lipp. Israeliten verwendet.

Anlage 5

Statut der jüdischen Synagogengemeinde Oerlinghausen von 1880
StA Detmold, L 79 III, Fach 12, Nr. 1, Band I, Bl. 125-130

§ 1 Die Syn.-Gemeinde Oerlinghausen wird durch die im Amte Oerlinghausen wohnenden Israeliten gebildet.

§ 2 Die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht in dem Gesetze vom 13. März 1879 einer bestimmten Norm unterworfen sind, werden durch gegenwärtiges Statut geregelt.

§ 3 Es wird alle drei Jahre außer dem Vorstande auch ein Rendant gewählt, der über Einnahmen und Ausgaben der Syn.-Gemeinde ordentlich Buch zu führen, das Incasso der Beiträge und die Auszahlungen betreffenden Orts zu besorgen hat, im Behinderungsfalle des Vorstehers aber diesen auch vertritt. Die Ausscheidenden haben ihren Nachfolgern sämtliche die Gemeinde-Angelegenheiten betreffende Papiere innerhalb drei Tage zu übersenden.

§ 4 Der Vorsteher hat gleich nach seiner Wahl den Anwesenden Mitgliedern öffentlich zu erklären und zu geloben, daß er das Wohl der Gemeinde

nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen wolle. Anhaltende Krankheit, längere häufige Reisen, dreijährige unmittelbar vorhergegangene, nicht aber frühere Amtsführung, sowie ein Alter von 60 Jahren gestatten die Ablehnung des Amtes, welches ein Ehrenamt sein soll.

§ 5 Von dem Rendanten kann eine Caution, wenn eine Stimmenmehrheit dies verlangt, beansprucht werden, die demselben indeß, wenn sie nicht in zinstragenden Papieren besteht, mit fünf Prozent jährlich aus Gemeindemitteln verzinnt werden muß.

§ 6 Der Vorsteher hat die Gemeinde-Mitglieder laut § 5 des Gesetzes drei Tage vor jeder stattfindenden Gemeinde-Versammlung einzuberufen, muß jedoch Jedem einzeln die Tagesordnung mit Angabe der Zeit der Zusammenkunft zustellen lassen.

§ 7 Der Rechnungsführer kann eine Gemeindeversammlung nur dann anordnen, wenn der Vorsteher durch längere Krankheit behindert ist, oder wenn außergewöhnliche Fälle in Abwesenheit des Vorstehers eine Gemeinde-Versammlung dringend nöthig machen.

§ 8 Auf den motivierten Antrag von drei stimmberechtigten Gemeindegliedern ist der Vorsteher resp. dessen Vertreter verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Erhalt des Antrages eine Gemeinde-Versammlung abzuhalten.

§ 9 In den Gemeinde-Versammlungen führt der Vorsteher, event. der Rechnungsführer den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, giebt denen, die sich zum Worte gemeldet haben, der Reihenfolge nach das Wort, kann denselben das Wort entziehen, aber auch, wenn seiner Weisung wegen der Entziehung des Wortes nicht Folge gegeben wird, die Versammlung aufheben. Der Veranlasser hat alsdann Mark 10 Strafe in die Gemeinde-Casse zu zahlen.

§ 10 Der Vorsteher, resp. dessen Vertreter hat die Verhandlungen in kurzen Umrissen zu Protocoll zu nehmen, dieselben zu verlesen und wenn von der Mehrheit für richtig erkannt, selbst zu unterschreiben und von drei der anwesenden Stimmberechtigten mitunterschreiben zu lassen.

§ 11 Im Januar eines jeden Jahres hat der Vorsteher eine Gemeinde-Versammlung zu berufen, in welcher er derselben eine Aufstellung der Einnahmen und annähernden Ausgaben für das laufende Jahr vorzulegen hat. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Aber auch in der Gemeinde-Versammlung, in der es sich um das Engagement eines Lehrers handelt, ist jener Voranschlag vorzulegen.

§ 12 Der Vorsteher ist indeß befugt, nothwendige Ausgaben zu Gemeindegzwecken, die 10 Mark nicht übersteigen und die im Voranschlage nicht aufgeführt sind, dreimal jährlich ohne vorherige Anfrage bei der Gemeinde zu machen.

§ 13 Der Vorsteher vertritt in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen

die Gemeinde, wahrt das Beste derselben, verwaltet deren Vermögen, führt die Aufsicht über Synagoge, Schule und Todtenhof und hat besonders über die Ordnung beim Gottesdienste zu wachen. Er ist verpflichtet, alle drei Monats die Schule zu revidieren, resp. dem Unterricht beizuwohnen und muß derselbe zur Revision der Schule ein Gemeinde-Mitglied hinzu ziehen.

§ 14 Neu hinzutretende stimmberechtigte Mitglieder haben ein Eintrittsgeld, wenn sie aus hiesigem Amte gebürtig sind, von 7 Mark 50 Pfg., wenn sie von auswärts in hiesiges Amt ziehen von 15 Mark zur Gemeinde Casse zu entrichten.

§ 15 Der Vorsteher führt eine Liste über die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder und deren Beitragshöhe, hat auch ein Inventar über das Gemeinde Vermögen aufzustellen.

§ 16 Angesichts der guten hiesigen Elementar-Schulen ist für hiesige Israelitische Gemeinde im Allgemeinen der Grundsatz maßgebend, daß nur ein Cultus-Beamter und Religions-Lehrer zu engagieren ist, dessen Kosten nach der Classen- resp. Einkommensteuer erhoben wird.

§ 17 Für den Fall aber dennoch ein Lehrer, der auch in den Elementar-Fächern befähigt ist, angestellt wird, so kann dies nur durch gegenseitiges Übereinkommen zwischen den dabei intressierten und nicht intressierten Gemeinde-Mitgliedern, sowie ferner den dabei intressierten Mitgliedern geschehen. In diesem Falle soll der Maximal-Betrag eines Schulgeldes für den Elementar-Unterricht die Summe von Dreissig Mark pro Jahr und pro Kind nicht übersteigen dürfen, es soll dann aber Niemand verpflichtet sein, seine Kinder an dem Elementar-Unterricht Theil nehmen zu lassen.

§ 18 Der sich so Ausschließende, siehe § 17 dieser Statuten, soll aber auch dann Mark Dreissig pro Jahr und pro Kind an die Gemeinde zahlen, wenn er seinen Kindern Privat-Elementar-Unterricht durch den Lehrer ertheilen läßt.

§ 19 Nach Möglichkeit soll, wenn schulpflichtige Kinder vorhanden sind, ein Religions-Lehrer engagiert werden, um dem § 14 des Gesetzes zu genügen.

§ 20 Der Schulplan wird vom Vorsteher unter Hinzuziehung der Eltern der schulpflichtigen Kinder entworfen und soll derselbe jedenfalls besonders hinsichtlich des Religions-Unterrichtes den übrigen Elementar-Schulen in geeigneter Weise angepaßt werden.

§ 21 Der Vorsteher hat das Recht, die Eltern solcher Kinder, welche ohne hinreichende Entschuldigung die Schule versäumen, mit einer Geldstrafe von 50 Pfg. bis 1 Mark zu belegen.

§ 22 Die Gemeinde-Steuern sind unweigerlich zu zahlen. Bei etwaigen Rückständen kann der Vorsteher resp. Rechnungsführer ohne Weiteres Zwangsvollstreckung beim Amtsgerichte auf Kosten der Säumigen beantra-

gen, welche durch Einreden nicht aufgeschoben wird. Dem Verurtheilten steht es jedoch frei, in einem besonderen Verfahren nachher seine Einreden geltend zu machen.

§ 23 Die Annahme und Entlassung des zu besoldenden Lehrers erfolgt durch Gemeinde-Beschluß und hat der Vorsteher den gesetzlichen Vorschriften zu genügen.

§ 24 Die Einmischung einzelner Mitglieder in den Unterricht und Cultus ist verboten. Beschwerden gegen den Lehrer sind zunächst bei dem Vorsteher anzubringen, welcher sie auf gesetzlichem Wege zu erledigen hat.

§ 25 Hinsichtlich des Gottesdienstes bildet die Synagogen-Ordnung und die bisherigen Einrichtungen die Norm, wobei die Braunschweiger Gesänge bis auf Weiteres beibehalten werden. Sollten jedoch dem Vorsteher neue Einrichtungen zweckmäßig erscheinen, so kann er solche in Übereinstimmung mit den Gemeinde-Mitgliedern einführen, ohne jedoch das Dogma oder die Lithurgie dabei zu verletzen.

§ 26 Schenkungen, welche der Synagoge oder der Gemeinde in baar oder irgendwelchen beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen gemacht sind, können von den schenkenden Personen nie wiederrufen werden. Die jetzigen Gemeinde-Mitglieder entsagen ausdrücklich allen Rechten, soweit dieselben nicht durch anderweitige Verträge mit der Gemeinde vorbehalten sind, an den bis jetzt der Synagoge gemachten Schenkungen. Den Schenkern verbleibt jedoch das Recht, bewegliche Werthgegenstände bei sich aufzubewahren.

§ 27 Vorstehendes Statut tritt mit dem Tage der Genehmigung Hochfürstlicher Regierung in Kraft.

Eine Abschrift davon soll in der Synagoge aufbewahrt werden.

Vereinsbericht für das Jahr 1992

1. Mitglieder

Zum Jahresbeginn hatte der Verein 636 Mitglieder und 151 Tauschpartner. 38 Mitglieder sind verstorben oder ausgetreten oder wegen seit langem ausstehender Beiträge aus der Liste gestrichen worden. Die Zahl der Neuzugänge betrug 37. Damit belief sich die fortgeschriebene Mitgliederzahl zum Jahresende auf 635. Die uns bekannt gewordenen Namen der Verstorbenen sind:

Friedrich Boje, Bielefeld
Grete Kamp, Bielefeld
Kurt Saligmann, Bielefeld
Wolf Heilmann, Bielefeld
Helmut Brodführer, Bielefeld
Karl-Otto Lorenz, Bielefeld
Gustav Hanneforth, Bielefeld
Anna Seippel, Spenge
Heinz Oberbrinkmann, Bielefeld
Werner Giesecking, Bielefeld
Prof. Dr. Hans-Georg Lachmann, Bielefeld
Horst Meyer zu Eissen, Bielefeld
Hildegard Buchholz, Bielefeld
Anneliese Schumacher, Bielefeld
Dr. Wilhelm Horstbrink, Bielefeld
Pfarrer Fritz Kassebrock, Bielefeld

2. Kassenbericht

Die Einnahmen betragen 51.542,93 DM, die Ausgaben 56.526,17 DM. Am Jahresanfang verfügte der Verein über einen Kassenbestand von 51.436,82 DM, so daß sich der Bestand am Jahresende auf 46.453,58 DM belief. Die größten Ausgabeposten machen der Jahresbericht und die Ravensberger Blätter aus. Einzelheiten können beim Schatzmeister erfragt werden.

3. Veranstaltungen

Die Jahreshauptversammlung fand am 22. Februar 1992 in Enger statt. Sie wurde von 80 Mitgliedern besucht. Ihr ging ein Besuch des Widukindmuse-

ums und der Stiftskirche voraus.

Der Vorstand wurde bei den anstehenden Wahlen wiedergewählt: Vorsitzender: Eberhard Delius, zweiter Vorsitzender: Johannes Altenberend, Schatzmeister: Wilken Kisker; Schriftführer: Prof.Dr.Reinhard Vogelsang.

Neu in den Beirat wurden Regine Krull, Leiterin des Widukind-Museums in Enger, und Bernd Hüllinghorst, Mitarbeiter der Genealogischen AG, aufgenommen, während Frau König und Herr Schmehl nicht mehr kandidiert haben.

Folgende *Vorträge* wurden gehalten:

- 10.3. Stefan Brakensiek: Dornberg - Grundlinien der Ortsgeschichte vor dem Industriezeitalter
- 1.4. Karl Beckmann: Zweimal 30 Jahre Brackwede - 1850-1880 und 1950-1980
- 5.5. Hans Schumacher: Die Bauerschaft Senne
- 24.9. Prof.Dr.Klaus Marxen, Münster: Das Volk und sein Gerichtshof
- 13.10.Dr.Niels Pörksen: Zwangssterilisation in Bethel
- 5.11. Dr.M. Andreas von Lüttichau, Essen: Die Aktion 'Entartete Kunst' und ihre kulturpolitische Legalisierung

Exkursionen:

- 28.3. Besuch des Deutschen Tabakmuseums und des Kreisheimatmuseums in Bünde, mit Stadtrundgang
- 25.4. Historischer Spaziergang durch Windelsbleiche
- 13.6. Historischer Spaziergang über den Kupferhammer in Brackwede
- 4.7. Exkursion nach Blankenrode, Warburg, Kloster Dahlheim, Leitung J. Altenberend
- 12.9. Exkursion ins Emsland: Bersenbrück, Clemenswerth, Stift Börstel, Leitung R. Vogelsang
- 1.-4.10.Historische Wanderung auf dem Mathildeweg von Herford nach Quedlinburg, Leitung Prof.Dr.H. Rüthing

Weitere Veranstaltungen:

- 4.10. Erntedankfest auf dem Hof Dieckmann in Steinhagen, in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Steinhagen
- 21.11.Verleihung des Gustav-Engel-Preises an Kerstin Stockhecke für eine Arbeit über die Pfarrersfrau Marie Schmalenbach. Mehr als 200 Personen haben die festliche Veranstaltung im Neuen Rathaus besucht.

4. Veröffentlichungen

Im Jahresverlauf erschienen zwei Hefte der Ravensberger Blätter. Der Jahresbericht konnte erst Anfang 1993 als Doppelheft (Festschrift Dr. Angermann) herausgebracht werden.

5. Arbeitsgemeinschaften

1. Die *Genealogische Arbeitsgemeinschaft* hatte ihr Hauptarbeitsfeld in der Beantwortung genealogischer Anfragen. Hierbei konnten viele Auskünfte und Hilfestellungen gegeben werden. Die Verkartungsgruppen Schildesche und Brackwede haben ihre Arbeit fortgesetzt. Regelmäßig kam die Lesegruppe 'Alte Schriften' zusammen.

Die Vortragsabende hatten das folgende Programm:

- 7.1. Klönabend
- 11.2. Karl Beckmann: Geschichte der Stätte Krüger, Quelle Nr. 13
- 10.3. Stefan Brakensiek (als Vortrag vor dem Gesamtverein, s. dort)
- 14.4. Otto-Wilhelm Bertelsmann: Schularchive als genealogische Quelle
- 12.5. Jürgen Warneke, Münster: Über die Ravensberger Vorfahren seiner Frau
- 9.6. Joachim Wibbing: Eigenbehörige des Mariensifts in Bielefeld
- 8.9. Georg Friedrich Schaaf, Königswinter: Der genealogische Zusammenhang zwischen den drei Ravensberger Pastorenfamilien Sandhagen, Dreckmann, Löning und der ostfriesischen Pastorenfamilie Schaaf
- 13.10. Martin Asholt: Literarische Anlagen bei den Schraders
- 10.11. Joachim Klenner: Das Rittergut Lübrassen und die Familie von Pott zu Lübras
- 8.12. Bernd Hüllinghorst: Ländliche Arbeitsverhältnisse in Ravensberg im 19. Jahrhundert

2. Die *Arbeitsgemeinschaft für die plattdeutsche Sprache* ist regelmäßig zusammengekommen, ebenso die AG 799 zur Restaurierung des historischen Straßenbahnwagens.

3. Die *Arbeitsgemeinschaft für Archäologie* hat Vorträge und Exkursionen veranstaltet. Gemeinsam ist der Versuch gemacht worden, frühgeschichtliches Werkzeug herzustellen. Wichtigstes Ereignis waren Ausgraben auf dem Gelände des Meiers zu Müdehorst, wo die Fundamente der Klosterkirche

weitgehend ausgegraben wurden. Die Kirche hatte erstaunliche, weit über Bekanntes hinausgehende Ausmaße. Der Grundriß wurde dokumentiert.

Folgende Veranstaltungen wurden durchgeführt:

- 9.1. Christa Radke: Zur Geschichte von Lämershagen und Gräfinghagen
- 13.2. Günter Potthoff: Raseneisenerz und die Holter Eisenhütte
- 12.3. Friedrich Wittenborn: Die Entwicklung von Fachwerkbauten
- 14.5. Informationsabend über das Gut Eckendorf
- 16.5. Führung durch Eckendorf und über die Wölbäcker in seiner Umgebung
- 11.6. Erich Jörding: Anfänge des Bergbaus in Dornberg
- 9.7. Exkursion zu den Werther Schanzen, Leitung: H.-D. Zutz
- 10.9. Cajus Dietrich: Römer im Rheinland und in Westfalen
- 8.10. Diskussion zum Buch "Verschlußsache Jesu" (Aufarbeitung der Schriftrollen vom Toten Meer bei Qumram)
- 31.10. Exkursion zu den Landwehren in Lämershagen und dem Hünensaut (Löwenburg), Führung: H.-D. Zutz
- 12.11. Michael Veltkamp: Unterirdische Gänge und Räume in Bielefeld
- 10.12. Bodo Wienkotte: Die Festung Ehrenbreitstein

Gez. Vogelsang

Vereinsbericht für das Jahr 1993

1. Mitglieder

Zum Jahresbeginn 1993 hatte der Verein 635 Mitglieder und 154 Tauschpartner. 34 Neuzugängen stehen 9 Abgänge durch Austritt oder Tod gegenüber. Am Jahresende belief sich die fortgeschriebene Mitgliederzahl unter Ein-schluß von Schulen auf 670.

Die Namen der Verstorbenen, so weit sie uns bekannt gemacht wurden, sind

- Herber Stewens, Bielefeld
- Dietrich Mundt, Bielefeld
- Ria Büscher, Bielefeld
- Rolf Pape, Bielefeld

2. Kassenbericht

Der Verein hatte Einnahmen in Höhe von 73.427,05 DM, darunter an Beiträgen 23.692 DM und an Spenden ca. 29.000 DM. Die Ausgaben beliefen

sich auf 76.206,88 DM. Unter den Ausgaben waren die größten Posten für die Druckwerke bestimmt, darunter ein doppelter Jahresbericht und eine Festschrift für St. Marien (s. Punkt 4). Einzelheiten können wie immer beim Schatzmeister erfragt werden.

3. Veranstaltungen

Die Jahreshauptversammlung fand am 13.2.1993 auf der Sparrenburg statt. Daran haben rund 95 Mitglieder teilgenommen.

Vorträge:

- 26.1. Prof.Dr.Adolf Schüttler: Die westfälischen Ortsnamen auf "...inghausen" und das engrische Volkstum
- 25.5. Dr.M.Vöckler, Jena: Thüringen - Die Entwicklung einer Kernlandschaft des Reiches im Mittelalter
- 21.9. R.Vogelsang: Reval, eine Stadt des Deutschen Ordens
- 7.10. Prof.Dr.Elisabeth Harder-Gersdorff: Eine Handelsmetropole des Baltikums im Vorfeld der Industrialisierung: Rigas Rolle im Ostwestverkehr der frühen Neuzeit
- 23.11.Dr.Michael Garleff, Oldenburg: Zur Nationalitätenfrage in Estland und Lettland zwischen den beiden Weltkriegen

Exkursionen:

- 15.5. Historische Orte an der Weser: Möllenbeck, Rinteln, Fischbeck; Leitung R. Vogelsang
- 10.-13.6. Landschaft und Geschichte Thüringens: Meiningen, Schmalkalden, Reinhardsbrunn, Wartburg, Eisenach, Gotha, Weimar, Tiefurt, Mühlhausen, Bad Frankenhausen, Kyffhäuser; Leitung E. Delius
- 26.6. Führung durch die Neustädter Marienkirche aus Anlaß der 700jährigen Wiederkehr der Stiftsgründung; Leitung Prof.Dr.Heinrich Rüthing und Joachim Wibbing
- 2.10. Klöster um Helmstedt; Leitung Prof.Dr.Heinrich Rüthing
- 30.10. Wanderung auf der Südseite des Teutoburger Waldes auf den Spuren alter Landwehren; Leitung Heinz-Dieter Zutz

Weitere Veranstaltungen:

- 3.10. Plattdeutsche Erntedankfeier auf Ronsieks Hof in Schröttinghausen

20.11. Verleihung des Gustav-Engel-Preises an Bernd Wagner für eine Arbeit zur Geschichte des Krankenhauswesens

4. Veröffentlichungen

Im Jahresverlauf erschienen zwei Hefte der Ravensberger Blätter. Der Jahresbericht wurde als Doppelheft für 1992 und 1993 herausgegeben, und zwar als Festschrift zum 70. Geburtstag des Ehren- und Beiratsmitgliedes Frau Dr. Gertrud Angermann.

Unter der Herausgeberschaft von Johannes Altenberend, Reinhard Vogel-sang und Joachim Wibbing erschien als Sonderveröffentlichung des Vereins eine umfangreiche Festschrift mit historischen und kunsthistorischen Beiträgen zur 700jährigen Wiederkehr des Tages der Stiftsgründung von St. Marien in Bielefeld. Der Druck wurde durch erhebliche Spenden ermöglicht.

5. Arbeitsgemeinschaften

Die *Arbeitsgemeinschaft für Genealogie* hat die Verkartung der Kirchenbücher in Schildesche und Brackwede fortgesetzt, ebenso die Lesegruppe 'AlteSchriften'. Für die regelmäßigen Vortragsveranstaltungen ist in Zukunft Herr Bernd Hüllinghorst verantwortlich. Folgende Themen wurden behandelt:

- 12.1. Nicolas Rügge, Heidenoldendorf: Röntorf - eine Dreihöfe-Siedlung zwischen Lippe und Ravensberg
- 9.2. Uli Kahmann: Stiftsamtmann Lampe in Schildesche
- 9.3. Otto Wank: Das Geheime Staatsarchiv Abt. Merseburg als Quelle für die Heimat- und Familienforschung in Minden-Ravensberg (mit eigenen Forschungsbeispielen)
- 13.4. Wolfgang Schindler, Niederkassel: Die Bielefelder Ratsherrenfamilie Koch
- 11.5. Heinz Kossiek: Die Entwicklung Brakes zur selbständigen Gemeinde
- 8.6. Otto-Wilhelm Bertelsmann: Vom Anerben in Eigenbehörigkeit zum freien selbständigen Kaufherrn zur Zeit des 30jährigen Krieges am Beispiel Johannes Bertelsmann
- 7.9. Dr. Stefan Brakensiek: Markenbildung in Schildesche (Entwicklung der bäuerlichen Landwirtschaft im Kirchspiel Schildesche zwischen 1686 und 1830)
- 12.10. Dr. Monika Minninger: Landjuden in Ravensberg - Zur Geschichte

einer Symbiose

- 9.11. Bernd Hüllinghorst: Vögte in Ravensberg - Ein Beispiel zur Lokalverwaltung im 17. Jahrhundert
- 14.12. Ursula Vahle: Dorfschulen um Bielefeld und deren Lehrer und daraus wirkende Probleme

Die *Arbeitsgemeinschaft für Archäologie* hat sich - neben der Erörterung verschiedenartigster Themen an den üblichen Zusammenkünften - vor allem der Ausgrabung und historischen Einordnung der Klosterruine am Jostberg gewidmet. Ähnlich wie bei der Grabung auf dem Gelände Meier zu Müdehorst erwies sich auch hier, daß die Klosterkirche weit größere Ausmaße gehabt haben muß, als bisher angenommen. Sie ist in etwa der Jodokuskirche in Bielefeld vergleichbar.

Folgende Veranstaltungen wurden durchgeführt:

- 14.1. Jochen Pfundt: Der Wandel der Landschaft in Dänemark während der Weichseleiszeit (dazu Dias aus Grönland)
- 11.2. Gespräch über die geplante Ausgrabung am Jostberg
- 11.3. Alfred A. Plesker: Eine Lappländische Reise (Diavortrag)
- 29.4. Begehung des Geländes auf dem Jostberg zur Vorbereitung der Ausgrabung, Leitung: Daniel Bérenger
- 13.5. Dr. Mathias Wemhoff: Das Damenstift Herford in seinen karolingischen und ottonischen Bauphasen
- 9.9. Besichtigung des Grabungsgeländes am Jostberg und der Landwehren in der Umgebung, Führung: H.-D. Zutz
- 22.10. Prof.Dr. Heinrich Rüthing: Zur Geschichte und Baukunst der Franziskaner-Observanten im 15. Jahrhundert
- 6.11. Führung durch die Stiftskirche in Herford durch Herrn Walther
- 8.11. Claus Reuschel erklärt das Modell der Burg und Festung Sparrenberg in seiner Werkstatt
- 9.12. Frau Stanke: Hexenverfolgung in Ostwestfalen und Lippe

Die *Arbeitsgemeinschaft für die plattdeutsche Sprache* hat den Tod ihres langjährigen Leiters, Herrn Wilhelm Pohlmanns, zu beklagen. In Zukunft wird die AG von Frau Schulz geleitet. Im Berichtsjahr haben wieder die regelmäßigen monatlichen Zusammenkünfte stattgefunden, ebenso das von der Gruppe getragene Erntedankfest.

Die AG 799 zur Restaurierung des historischen Straßenbahnwagens muß ihre Arbeit aufgrund äußerer Umstände vorerst einstellen.

Gez. Vogelsang

Anschriften der Mitarbeiter

Daniel Bérenger
August-Bebel-Straße 94
33602 Bielefeld

Bernd Hüllinghorst
Am Steinsiek 7 b
33611 Bielefeld

Karl Soll
Wattstraße 8
33613 Bielefeld

Bernd Josef Wagner
Melanchthonstr. 18
33615 Bielefeld

Redaktion: Prof. Dr. Reinhard Vogelsang
Am Landbach 1
33803 Steinhagen